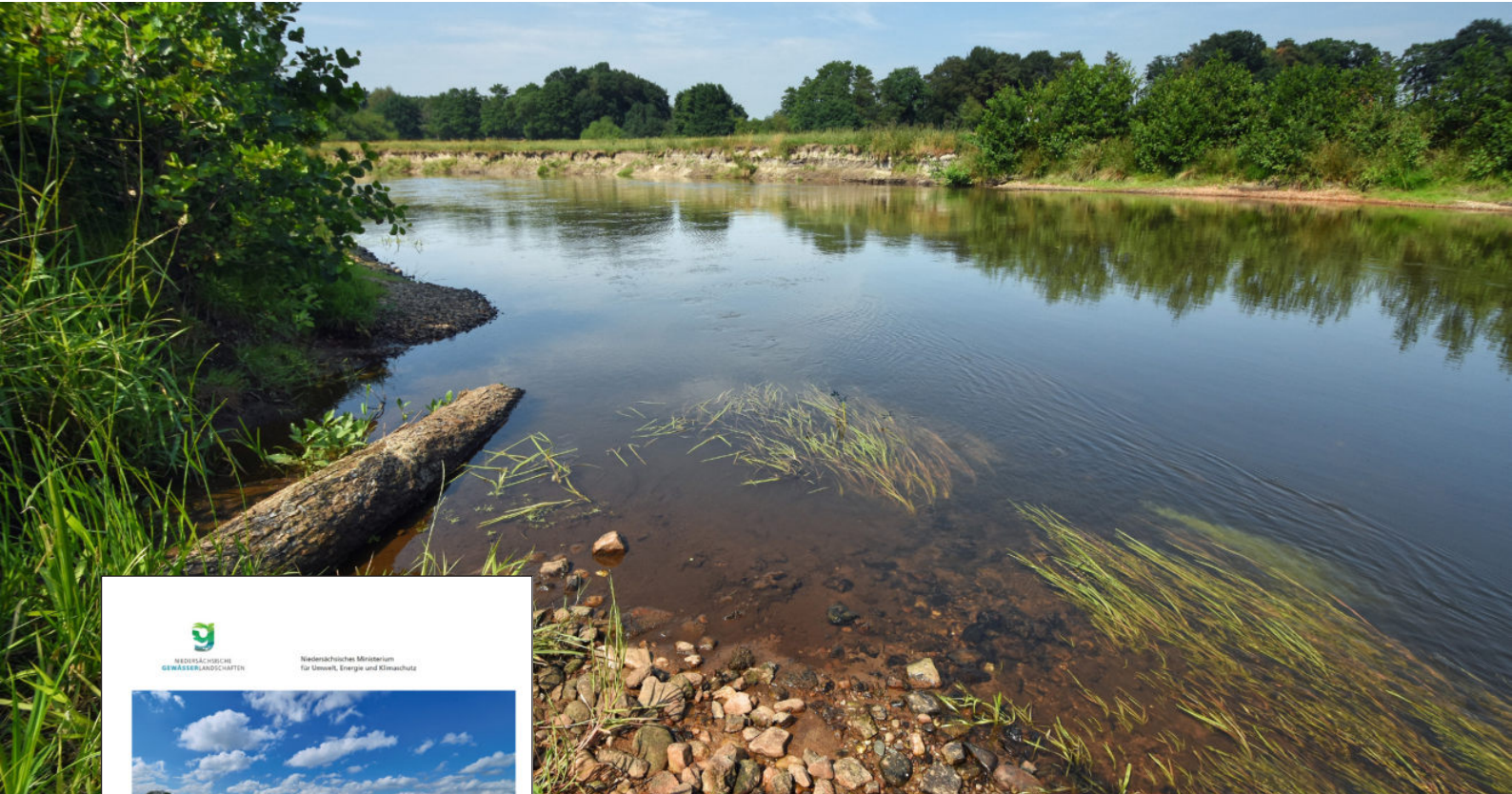




Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Wege zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften

– Strategien, Instrumente und Möglichkeiten –



Niedersachsen

Vorwort	S. 43
RICKMEYER, A.: Auf dem Weg zu naturnahen Gewässerlandschaften in Niedersachsen – eine Einführung	S. 44 - 47
SELLHEIM, P. & A. HARMS: Die Entwicklung der Niedersächsischen Gewässerlandschaften – vom Aktionsprogramm zum landesweiten Auenverbund. Zum Stand der Dinge	S. 48 - 58
JANSSEN, G.: Unterstützung der Gewässer- und Auenentwicklung durch die Raumordnung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung	S. 59 - 68
BAUMGARTEN, H.: FFH-Management und WRRL-Maßnahmenprogramm – blaugüne Wege in einer Gewässerlandschaft am Beispiel der Emmer	S. 69 - 75
GOTTWALD, M.: Nicht neu, aber bewährt und ausbaufähig – nachhaltige Flurneuordnung von Gewässerlandschaften	S. 76 - 78
GUMZ, D.: Gewässer- und Auenentwicklung im Landkreis Harburg – Beispiele erfolgreicher Planung und Umsetzung	S. 79 - 91
DEWERT, B. & N. GEPP: 24 Jahre regionsübergreifende Zusammenarbeit in der Fließgewässerrenaturierung: Der Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V.	S. 92 - 98
SALVA, J.: Wege und Instrumente zur Auenentwicklung – Gewässerlandschaften im Nordwesten	S. 99 - 102
SCHACKERS, B.: Die Entwicklung der Gewässerlandschaft Eder – vom Zusammenspiel der Instrumente	S. 103 - 109
SEEMANN, W. & J. ZEIDLER: Das neue Hochwasserretentionsflächenkataster – Suchräume für Synergien zwischen Hochwasserschutz und Auenentwicklung	S. 110 - 115
MEINHARDT-HEY, A., G. WOLTERS & M. SALCHOW: Vom Dialogprozess zur Entwicklung von Gewässerlandschaften – Möglichkeiten zur Intensivierung der Projektumsetzung am Beispiel eines Verbandsgebiets	S. 116 - 118
HARMS, A. & P. SELLHEIM: NNA-Fachtagung zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften – Ergebnisse, Folgerungen und Ausblick	S. 119 - 123

„Wege zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften – Strategien, Instrumente und Möglichkeiten“

Tagung vom 16. bis 17. März 2021 an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

Vorwort

Wie steht es heute um die Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen? Welche Möglichkeiten, Strategien und Instrumente gibt es, um Projekte der Fließgewässer- und Auenrenaturierung in den niedersächsischen Gewässerlandschaften umzusetzen und das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften des Niedersächsischen Umweltministeriums mit Leben zu füllen?

Diese und weitere Fragen standen im Mittelpunkt einer 2-tägigen Fachveranstaltung am 16./17. März 2021, die von der NNA in Kooperation mit dem NLWKN durchgeführt wurde und auf großes Interesse stieß. Den Rahmen dafür bildet das von der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes gemeinsam getragene Aktionsprogramm, das Ende 2016 aufgelegt wurde. Es soll dazu beitragen, das Wirken der „blaugrünen“ Fachverwaltungen in Niedersachsen mit ihren verschiedenen Instrumenten und Gestaltungsmöglichkeiten für die Gewässer- und Auenentwicklung zukünftig stärker zu vernetzen und die Potenziale eines koordinierten Zusammenwirkens besser auszuschöpfen.

Das vorliegende Heft ist eine Zusammenstellung der auf der Fachtagung vorgestellten und diskutierten Autorenbei-

träge. Im Mittelpunkt standen dabei – neben Informationen über den aktuellen Umsetzungsstand des Aktionsprogramms – ausgewählte Projekt- und Maßnahmenbeispiele für eine erfolgreiche Gewässer- und Auenentwicklung in den unterschiedlichsten Gewässerlandschaften.

Die intensiv diskutierten Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis auf Landes-, aber auch auf Bundesebene zeigen vielfältige Wege und die entscheidenden Faktoren für eine erfolgreiche Projektumsetzung an größeren und kleineren Fließgewässern mit ihren Auen. Sie machen Erfolgsfaktoren deutlich, belegen aber auch vielschichtige Hemmnisse und Hindernisse, die Projekten und einer erfolgreichen Umsetzung aus den verschiedensten Gründen oftmals im Wege stehen. Doch trotz aller Probleme: Die Beispiele und Diskussionen zeigen vor allem, dass Gewässer- und Auenentwicklung gelingen kann – und dass es sich lohnt, sich dafür einzusetzen.

Die in diesem Heft dokumentierten Ergebnisse der Tagung sollen dazu beitragen.

Peter Sellheim & Alexander Harms, NLWKN

Auf dem Weg zu naturnahen Gewässerlandschaften in Niedersachsen – eine Einführung

von Anne Rickmeyer

Der Blick auf den aktuellen Zustand unserer Fließgewässer und ihrer Auen und auf die vielfältigen Nutzungsansprüche an die Ressource Wasser zeigt es deutlich: Naturnahe, intakte Gewässerlandschaften mit ihren Bach- und Flussläufen und ihren Auen zählen heute zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen – auch in Niedersachsen. Sie gewährleisten den Hochwasserabfluss, dienen der Wasserrückhaltung und Wasserreinigung. Sie haben oft besonders fruchtbare Böden, umfassen eine Vielzahl schutzbedürftiger Biotoptypen und sind wegen der Vielfalt der Standorte wertvolle Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Daher erfordern sie einen umfassenden Schutz auf Europa-, Bundes- und auf Landesebene.

So haben auch für die niedersächsische Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung der Erhalt und die Entwicklung der heimischen Fließgewässer und ihrer Auen einen ganz besonderen Stellenwert. Der Schutz der aquatischen Ökosysteme, die langfristige Nutzbarkeit des „Schutzguts Wasser“, die Sicherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalts und der Schutz vor Dürre und Hochwasser sind zentrale Bausteine dabei. Sie zeigen die inhaltlichen Gemeinsamkeiten von Zielen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft in unseren Gewässerlandschaften – als gemeinsames Handlungsfeld für einen fachübergreifenden Fließgewässer- und Auenschutz in Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund rücken auch im NLWKN als „blaugrüne“ Landesfachbehörde unsere Bemühungen zur naturnahen Entwicklung der heimischen Gewässerlandschaften, zur Regeneration von Auenlebensräumen mit ihren wassergeprägten Lebensgemeinschaften und zur Wiederherstellung von Überflutungsräumen heute immer stärker in den Vordergrund unseres Handelns. Als Direktorin des NLWKN ist mir die dafür erforderliche „blaugrüne“ Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Naturschutz auch ein persönliches Anliegen – insbesondere innerhalb des NLWKN.

Ein konkretes Ergebnis einer intensiven „blaugrünen“ Kooperation ist unser im NLWKN erarbeitetes „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“, dessen aktuelle Umsetzungsmöglichkeiten und -strategien den Schwerpunkt der Beiträge des vorliegenden Heftes bilden. Mit diesem gemeinsam von der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes getragenen Programm des Umweltministeriums beschreiten wir neue Wege für eine integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen. Dieser programmatische Handlungsrahmen, die fachübergreifende Gesamtstrategie für den Erhalt und die Entwicklung der Gewässerlandschaften mit ihren wassergeprägten Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, ist auch bundesweit beispielhaft.



Abb. 1: Das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften – Ergebnis intensiver fachübergreifender „blaugrüner“ Zusammenarbeit im NLWKN

Mit dem Programm haben wir die verschiedenen Aktivitäten von Wasserwirtschaft und Naturschutz einschließlich des vorsorgenden Hochwasserschutzes auch auf Landesebene gezielt zusammengeführt, um die bisherigen Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung der heimischen Bach- und Flusslandschaften landesweit deutlich zu verstärken. Das Programm zeigt auf, wie es gelingen kann, Synergien besonders auf der konkreten Projektebene gewinnbringend zu erreichen, welche Maßnahmen angestrebt werden – und wie die verschiedenen „blaugrünen“ Förder- und Finanzierungsinstrumente optimal genutzt und gebündelt werden können. Der NLWKN und die entsprechenden Ansprechpartner in den Fachgeschäftsbereichen von Wasserwirtschaft und Naturschutz begleiten die Programmumsetzung, beraten bei fachlichen Fragen und übernehmen dabei eine Art „Lotsenfunktion“ bei anstehenden Vorhaben und Projekten. Hier ist zukünftig eine noch aktivere Rolle des NLWKN wünschenswert.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende vier Punkte kurz angesprochen werden:

- 1 Aktuelle Herausforderungen: Gewässerlandschaften als gemeinsames Handlungsfeld von Wasserwirtschaft und Naturschutz
- 2 Schritte auf dem Weg zu naturnahen Gewässerlandschaften
- 3 Beitrag des NLWKN bei der Entwicklung unserer Gewässerlandschaften
- 4 Kurzer Ausblick

1 Aktuelle Herausforderungen: Gewässerlandschaften als gemeinsames Handlungsfeld von Wasserwirtschaft und Naturschutz

Bei der Entwicklung naturnaher Gewässerlandschaften besonders hervorzuheben sind vor allem die europarechtlichen Vorgaben und Anforderungen von Wasserwirtschaft und Naturschutz, die das aktuelle Handeln unserer „blaugrünen“ Verwaltung maßgeblich prägen und sich gerade in den Gewässerlandschaften konzentrieren. Im Fokus stehen dabei die beiden Natura 2000-Richtlinien mit FFH- und EU-Vogelschutz-Richtlinie, die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL), deren Umsetzung zu den Kernaufgaben der niedersächsischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung gehört, aber auch weitere zentrale bundesrechtliche Ziele wie z. B. der länderübergreifende Biotopverbund.

Neben der WRRL hat sich insbesondere durch die Vorgaben der HWRM-RL, die auch eine Folge der zunehmenden Hochwasserereignisse war, ein neues Bewusstsein im Umgang mit Fließgewässern herausgebildet. Und die grundlegende Erkenntnis dabei ist zwar vielfach formuliert und keinesfalls neu, gleichwohl hochaktuell: Gewässer und ihre Auen sind eine ökologische Einheit, Gewässer brauchen ihre natürlichen Entwicklungsräume und Überschwemmungsgebiete in den Auen – die Auen wiederum sind von den Gewässern und deren Zustand abhängig. Und nur gemeinsam können Bäche und Flüsse mit ihren Niederungs- und Auenlandschaften zu einem Rückgrat des niedersächsischen Biotopverbundsystems entwickelt werden.

Daher sind, wie erwähnt, auch die grundlegenden Ziele von Naturschutz und Wasserwirtschaft gerade in unseren Gewässerlandschaften eng verzahnt, schwer zu trennen – und daher langfristig erfolgreich nur fachübergreifend

zu erreichen. Es geht um ein und dieselbe Gewässerlandschaft, die sich nicht nach Fachgebieten aufteilen lässt. Und dabei gibt es viele Möglichkeiten, auf dem Weg zu naturnahen Gewässerlandschaften mit ihren vielfältigen Funktionen und ihrem Wasserhaushalt gut koordiniert vorzugehen und das eingangs erwähnte gemeinsame „blaugrüne“ Zusammenwirken auf den verschiedenen Ebenen weiter mit Leben zu füllen und auszubauen.

Denn der Handlungsbedarf und die zu lösenden Probleme und Herausforderungen für Wasserwirtschaft und Naturschutz in unseren Gewässerlandschaften sind groß: Angesichts zunehmender Extremwetterereignisse sind zudem immer häufiger starke bzw. extreme Hochwasserereignisse und ausgeprägte Niedrigwasser- und Trockenzeiten in den Gewässerräumen zu erwarten – mit zunehmend negativen Folgen für den Wasserhaushalt.

Nach allem, was wir heute wissen, wird immer klarer: Zur ökologischen Verbesserung der Situation in unseren Gewässerlandschaften sind gerade bei der Gewässer- und Auenentwicklung und einem vorsorgenden Hochwasserschutz zukünftig neue integrative Wege und Anpassungsstrategien erforderlich, um den Auswirkungen des Klimawandels angemessen zu begegnen. Am Beispiel der aktuellen Situation der heimischen Bach- und Flussläufe und ihrer Auenlandschaften mit ihrem oftmals gestörten Wasserhaushalt wird dies besonders deutlich. Ein zentrales zukunftsweisendes Element dabei ist der Aufbau und die Etablierung eines Handlungsrahmens für ein ganzheitliches, fachübergreifendes Wassermengenmanagement – und die Umsetzung einer integrierten Gewässer- und Auenentwicklung in den niedersächsischen Gewässerlandschaften.



Abb. 2-4: Die Entwicklung naturnaher Gewässerlandschaften – gemeinsames Ziel von Wasserwirtschaft und Naturschutz in Niedersachsen (Fotos: Hans-Jürgen Zietz 2x, Peter Sellheim)

2 Schritte auf dem Weg zu naturnahen Gewässerlandschaften

Um den o. g. Herausforderungen begegnen zu können, sind auf dem Weg zu naturnahen Gewässerlandschaften folgende Schritte erforderlich und zukünftig stärker in den Vordergrund zu stellen:

- Weitere Verbesserung der fachübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz auf allen Verwaltungsebenen: innerhalb der Landesumweltverwaltung, natürlich auch im NLWKN, insbesondere aber auch bei den Landkreisen und Städten
- Integrierte Umsetzung der wasser- und naturschutzgesetzlichen Vorgaben zum qualitativen und quantitativen Schutz der Ressource Wasser und Sicherstellung des wasser- und naturschutzrechtlichen Vollzugs durch geeignete Maßnahmen
- Wiederherstellung und Sicherstellung eines naturraum- und ortstypischen Wasserhaushalts, insbesondere Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und der natürlichen Dynamik von Ökosystemen in der Fläche und konzeptionelle bzw. inhaltliche Verknüpfung mit den aktuellen Strategien zur Klimafolgenanpassung und den entsprechenden Maßnahmen
- Implementierung dieser (vorrangigen) Ziele in die Landes- und Regionalplanung, Nutzung der Landschaftsrahmenplanung zur stärkeren Berücksichtigung dieser Zielsetzungen und zur Maßnahmenkonzeption und -koordination auf regionaler Ebene
- Stärkung und Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren zur gezielten Flächenbereitstellung als zentrale Voraussetzung für eine möglichst effektive Umsetzung von Vorhaben und Projekten des Wassermengenmanagements
- Intensivierung bzw. Optimierung des fachübergreifenden Umsetzungsprozesses unseres Aktionsprogramms und

der erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel bei der Förderung in der Fließgewässerentwicklung im Kontext der WRRL, deren Umsetzung nach wie vor unzureichend erfolgt

- Umsetzung der gewässer- und auenbezogenen Maßnahmen aus der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg zur Förderung der wassergebundenen Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Gewässern und Auen (z. B. beim Biotopverbund, den Gewässerrandstreifen oder bei der Entwicklung der landeseigenen Flächen), aber auch beim Aktionsprogramm Insektenvielfalt.



Abb. 5: Maßnahmen zur Gewässer- und Auenentwicklung an unseren Wasserläufen, wie die Anlage von Entwicklungskorridoren und Gewässerrandstreifen, sind zentrale Elemente zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges. (Foto: Hans-Jürgen Zietz)

3 Der Beitrag des NLWKN bei der Entwicklung unserer Gewässerlandschaften

Die komplexen, ineinandergreifenden Themen des Natur- und Gewässerschutzes und eines integrierten Wassermengenmanagements in unseren Gewässerlandschaften erfordern ein hohes Maß an fachlicher und inhaltlicher Kompetenz, die der NLWKN als „blaugrüne“ Landesfachbehörde unter einem Dach vorhalten kann. Hier liegen in Form von Fachbeiträgen und -programmen, einschlägigen Schriften, Leitfäden und Arbeitshilfen bereits Handlungsgrundlagen mit konkretem Maßnahmenbezug vor, die sich umfassend und ökosystembezogen mit dem Landschaftswasserhaushalt, mit Oberflächengewässern und den Grundwasserkörpern befassen. Als ein Beispiel sei hier der „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“¹ genannt, der ganz konkrete Hinweise für die Praxis in den Unterhaltungsverbänden, aber auch im NLWKN für die landeseigenen Gewässer und für die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden bietet.

Eine entscheidende Voraussetzung für ein erfolgreiches gemeinsames Wirken ist eine gut organisierte und reibungsarme Zusammenarbeit mit effizienten Kooperations- und Kommunikationsstrukturen, um den o. g. Herausforderungen zu begegnen. Um dabei mögliche Synergieeffekte sinnvoll nutzen zu können, ist die Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen seit 2005 im NLWKN unter einem Dach zusammengeführt worden.

Bei der konkreten Projekt- und Maßnahmenumsetzung beispielsweise im Rahmen des Aktionsprogramms haben wir das „blaugrüne“, synergetische Zusammenwirken im NLWKN institutionalisiert; es wird auch gelebt und ist bereits vielfach erprobt (z. B. bei der Umsetzung von Deichrückverlegungen und anderen größeren Bauvorhaben, Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung). Die entsprechenden Arbeitsstrukturen haben sich grundsätzlich bewährt. Der NLWKN setzt regelmäßig Projekte zur Entwick-

¹ www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung

lung der Gewässer und Auen um und berichtet u. a. in den Jahresberichten² darüber. Mit dem Ziel einer intensivierten WRRL-Maßnahmenumsetzung werden wir hier aber in Zukunft auch noch aktiver sein müssen, um ein noch stärkeres fachübergreifendes Vorgehen zu erreichen und möglichst viele Projekte zu initiieren.

Hierzu wollen wir uns im NLWKN über alle Geschäftsbereiche noch stärker vernetzen und einen noch stärkeren Fokus als bisher auf die proaktive Beratung der potenziellen Maßnahmenträger und zuständigen Behörden legen. Dabei geht es auch um die Verstärkung des Wissens- und Informationstransfers nach außen, v. a. gegenüber den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden der Landkreise sowie gegenüber den Verbänden zu diesem Themenfeld, wie es im Rahmen der Dialogprozesse für den Bereich der WRRL bereits angelaufen ist. Verstärkt werden soll darüber hinaus auch das fachliche Zusammenwirken des NLWKN mit anderen Landesdienststellen, Verwaltungen und Körperschaften von Wasser-, Forst- und Landwirtschaft, Straßenbau usw. (NLT, WVT, NLF, ÄRL u. a.).

4 Kurzer Ausblick

Mit diesen Ausführungen habe ich versucht, einige wichtige grundlegende Aspekte der aktuellen Herausforderungen im Naturschutz und in der Wasserwirtschaft aufzuzeigen – und gerade die realisierbaren Möglichkeiten des „blaugrünen“ Zusammenwirkens insbesondere beim Gewässer- und Auenenschutz deutlich zu machen. Die Beispiele im vorliegenden Heft zeigen, wie dies auch konkret und projektbezogen gelebt werden kann.

Die naturnahe Entwicklung von Gewässerlandschaften ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und geht damit uns alle an. Mit dem Aktionsprogramm und den damit verbundenen Leistungen tragen wir unseren Teil dazu bei, um die Entwicklung unserer Gewässerlandschaften einen großen Schritt voranzubringen. Und um dabei Naturschutz und Wasserwirtschaft noch stärker zusammenführen, damit Vielfalt, Schönheit und Eigenart der heimischen Gewässer mit ihren Auenlandschaften erhalten und wieder entwickelt werden können.

Die Autorin



Anne Rickmeyer, Diplom-Ingenieurin, Jahrgang 1969, seit 1995 in der Wasserwirtschaft tätig, ist seit 2016 Direktorin des NLWKN. Zuvor war sie unter anderem Leiterin der NLWKN-Betriebsstelle Aurich sowie des Geschäftsbereichs „Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer“ in der NLWKN-Direktion. Zwischen 2009 und 2016 wirkte sie ferner als stellvertretende Referatsleiterin für den Bereich Küsten- und Hochwasserschutz im Niedersächsischen Umweltministerium.

Anne Rickmeyer
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Am Sportplatz 23
26506 Norden
anne.rickmeyer@nlwkn.niedersachsen.de



Abb. 6: Fachübergreifende Allianzen am Gewässer: aktive Projektbegleitung vor Ort und gemeinsame Suche nach geeigneten Maßnahmen (Foto: Sascha Nickel)

Allerdings ist es mit einem Programm und einer Broschüre als Handlungsrahmen natürlich nicht getan. Es wird weiterer großer Anstrengungen bedürfen, bei der Entwicklung unserer Gewässerlandschaften voranzukommen, um gerade die hochgesteckten europäischen Ziele von Wasserwirtschaft und Naturschutz und den geforderten guten ökologischen Zustand zu erreichen. Wir wissen auch, dass wir vieles, auch im NLWKN, noch besser machen können und müssen. Einige mögliche Schritte auf diesem Weg habe ich aufgezeigt.

So bleibt immer noch eine Menge zu tun, um eine nachhaltige ökologische Verbesserung unserer Fließgewässerlandschaften zu erreichen. Damit das gelingt, sollten wir die bestehenden Möglichkeiten auch wirklich nutzen. Wie das konkret geschehen kann, wird aus den nachfolgenden Beispielen deutlich.

² z. B. www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021

Die Entwicklung der Niedersächsischen Gewässerlandschaften – vom Aktionsprogramm zum landesweiten Auenverbund. Zum Stand der Dinge

von Peter Sellheim & Alexander Harms

Inhalt

1	Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften – auf dem Weg zu einem integrierten Gewässer- und Auenmanagement	48	3	Kurze Bilanzierung der Programmumsetzung seit 2016	52
1.1	Niedersächsische Gewässerlandschaften – Vielfalt in Blaugrün	48	4	Weichenstellungen für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der Wasser- und Naturschutzakteure	53
1.2	Zielsetzungen und inhaltliche Schwerpunkte des Aktionsprogramms	49	4.1	Das Niedersächsische Landschaftsprogramm – Die Verknüpfung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Ziele	53
1.3	Synergien praktisch – die gemeinsame landesweite Programmkulisse von Naturschutz und Wasserwirtschaft	49	4.2	Gezielte Zusammenarbeit zwischen Landesebene und regionaler Ebene zur Strategieentwicklung im Zuge der Landschaftsrahmenplanung	55
1.4	Maßnahmen und Handlungsfelder – Fachliche Grundlagen der Maßnahmenentwicklung	51	4.3	Koordiniertes Flächenmanagement im Verbund von Land, Kreis, Kommune und Verbänden	56
2	Wege zur Umsetzung – das operative Geschäft zur Entwicklung niedersächsischer Gewässerlandschaften	52	4.4	Aufgabenverständnis und Aufgabenwahrnehmung der für die Gewässer- und Auenentwicklung relevanten Akteure	57
2.1	Organisation der Programmabwicklung und Ansprechpartner	52	5	Literatur und ausgewählte weitere Quellen	57
2.2	Finanzierung und Förderung	52			

1 Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften – auf dem Weg zu einem integrierten Gewässer- und Auenmanagement

1.1 Niedersächsische Gewässerlandschaften – Vielfalt in Blaugrün

Nur ein kleiner Teil der niedersächsischen Gewässerlandschaften befindet sich heute in einem naturnahen Zustand. Viele Tier- und Pflanzenarten sind stark gefährdet oder ausgestorben, manche Biotoptypen dieser Landschaften, wie z. B. Hartholzauwälder sind heute irreversibel geschädigt oder nur noch relikthaft vorhanden. Von den ursprünglichen ausgedehnten Überflutungsflächen insbesondere an den größeren niedersächsischen Gewässerläufen des niedersächsischen Tieflandes ist durch Deichbau, ufernahe Verwallungen und Verbauungen u. ä. nur wenig übriggeblieben, Retentionsräume sind kaum noch wirksam oder nicht vorhanden. An Elbe, Ems und Weser betragen die Verluste von Überschwemmungsflächen zwischen 50 % und 90 %, im Mittellauf der Hase mehr als 90 % (BMU & BFN 2021).

Mit dem Ende 2016 veröffentlichten Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NGL) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz möchte das Land gegensteuern (MU 2016a).

Mit diesem von der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes gemeinsam getragenen Fachprogramm – ein Baustein zur Umsetzung des im Entwurf vorliegenden neuen Niedersächsischen Landschaftsprogramms (LaPro) – sollen die Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung der niedersächsischen Gewässerläufe und ihrer Auenlandschaften deutlich verstärkt werden. Mit einer fachübergreifenden Bündelung der Maßnahmenentwicklung und -förderung soll das Programm dazu beitragen, in den niedersächsischen Gewässerlandschaften stärkere auenbezogene Akzente v. a. bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Umsetzung von Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zu setzen. Denn gerade in den heimischen Gewässerlandschaften konzentrieren sich die europäischen Vorgaben und die sich daraus ergebenden Ziele für die Gewässer- und Auenentwicklung.

So sind von den insgesamt über 380 FFH-Gebieten in Niedersachsen mehr als 200 als „wasserabhängige“ FFH-Gebiete ausgewiesen, die sich mit Wasserkörpern nach

WRRL überschneiden. Sie liegen in großen Teilen in den niedersächsischen Bach- und Flussauen. Die Ausweisung dieser Gebiete mit ihren charakteristischen Arten und Lebensraumtypen begründet besondere Erhaltungs- bzw. Entwicklungsverpflichtungen, die durch die Umsetzung der WRRL maßgeblich beeinflusst werden können. Ebenso können Maßnahmen im Rahmen des FFH-Managements und andere Vorhaben des Naturschutzes positive Wirkungen auf die Qualitätskomponenten gem. WRRL sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz entfalten.

Doch die Umsetzung der landschaftsbezogenen Ziele ist in den Gewässerlandschaften Niedersachsens bislang nicht hinreichend gelungen – die bisherigen Bemühungen waren nicht ausreichend, um die europarechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Gründe für den mangelnden Umsetzungserfolg sind vielfältig und detailliert beschrieben (u. a. REESE et al. 2018).

Für die Gewässer- und Auenentwicklung ist daher eine strategische Neuausrichtung unabdingbar. Zwar haben die in den zurückliegenden Jahren an niedersächsischen Fließgewässern und ihren Auen umgesetzten Entwicklungs- und Umgestaltungsmaßnahmen gebietsweise zu manchen ökologischen Verbesserungen geführt. Da die inhaltliche Schwerpunktsetzung bei einem großen Teil der bisher umgesetzten Maßnahmen aber v. a. bei punktuellen baulichen Vorhaben unmittelbar am Gewässerlauf lag, ist eine Verzahnung von Gewässerlauf und Aue bei vielen Projekten nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist das folgende Ziel der Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen von grundsätzlicher Bedeutung: Planungen und Projekte von WRRL und FFH-Richtlinie (FFH-RL) in den heimischen Gewässerlandschaften sollen zukünftig deutlich stärker fachübergreifend abgestimmt und gezielter koordiniert werden, um vorrangig mehrfach wirksame Entwicklungs- und Umgestaltungsplanungen auch in den gewässerbegleitenden Auen umsetzen zu können.

1.2 Zielsetzungen und inhaltliche Schwerpunkte des Aktionsprogramms

Wie sehen nun die Fachinhalte des Aktionsprogramms im Einzelnen aus – und welche konkreten Ziele werden damit verfolgt? Und wie kann es gelingen, die Projekt- und Maßnahmenumsetzung in den niedersächsischen Gewässerlandschaften zu steigern, um die Ziele der WRRL und der FFH-RL zu erreichen?

Ein grundlegendes Anliegen des Programms ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit unserer Gewässerlandschaften mit ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erlebbarkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen. Dazu ist zukünftig mehr als bisher die ökologische Gesamtsituation der Gewässerlandschaften mit allen ihren vielfältigen Funktionen und ihrem komplexen Wirkungsgefüge als Einheit zu verstehen. Das Aktionsprogramm bezieht sich dabei auch auf § 21 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die großräumige Vernetzungsfunktion von Gewässern und Auen mit ihrer Bedeutung als Lebensstätten von natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im großräumigen Biotopverbund.

Gleichzeitig dient das Programm neben der o. g. Intensivierung des fachübergreifenden Zusammenwirkens zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft bei der Gewässer-

und Auenentwicklung auch den Zielen des Niedermoor-, Boden- sowie Klimaschutzes. Das Programm ist dabei ein Wegweiser für die Umsetzung und konkrete Orientierungshilfe für Behörden, lokale Akteure und Initiativen.

Im Einzelnen sind dabei als Kernziele besonders herauszustellen:

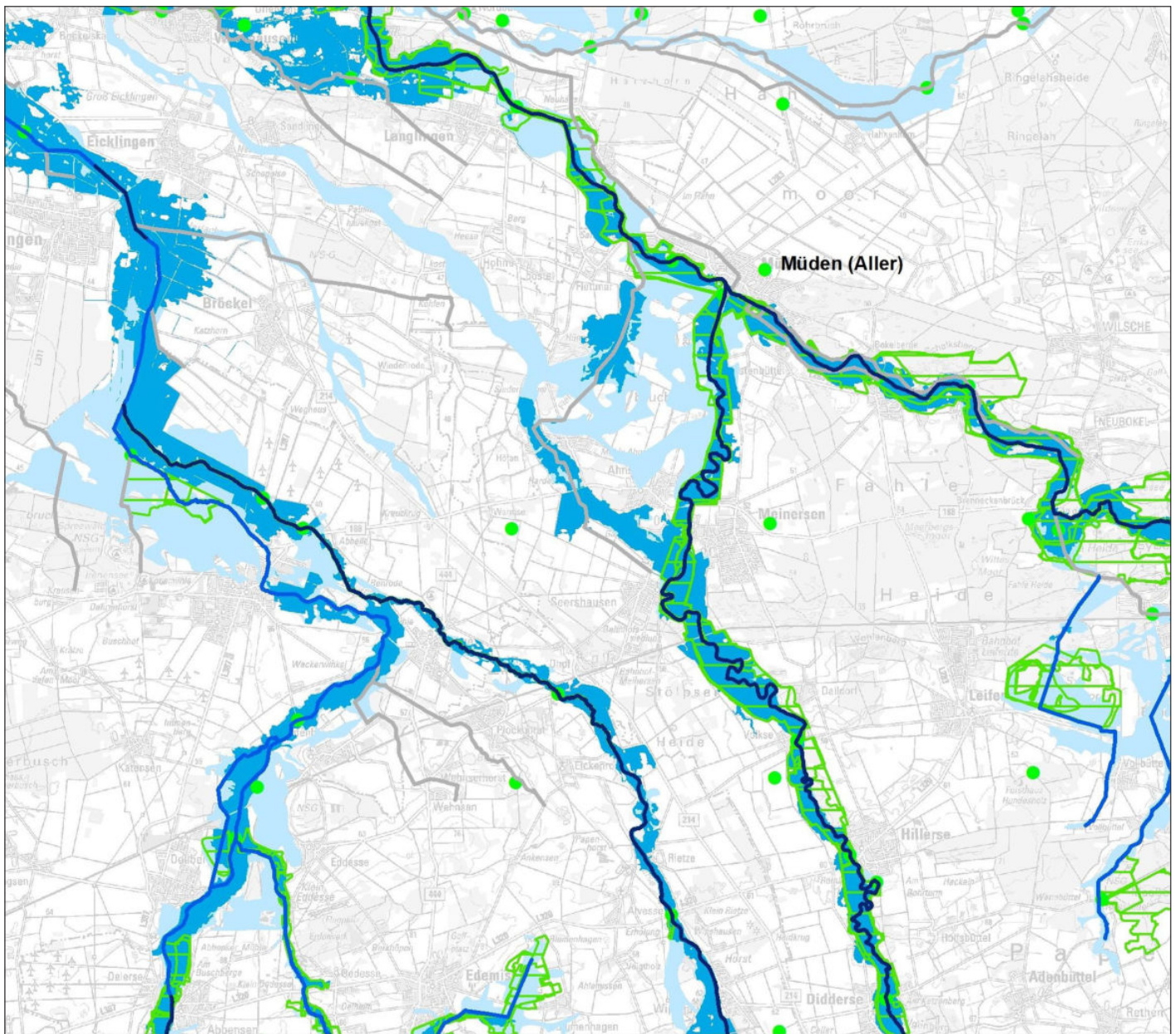
- Integrierte Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben von Natura 2000, WRRL und HWRM-RL unter gezielter Nutzung und Anwendung der Planungs- und Umsetzungsinstrumente des Naturschutzes und der Raumordnung zur Maßnahmenvorbereitung
- Stärkung der Auenentwicklung und Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren zur gezielten Flächenbereitstellung für eine möglichst effektive Maßnahmenumsetzung
- Erhalt, Schutz und Sicherung der verbliebenen, naturnahen Gewässer bzw. Gewässerstrecken und Auenbereiche, Vermeidung weiterer Belastungen und Beeinträchtigungen sowie Förderung einer gewässer- und auenverträglichen Nutzung
- Wiederherstellung einer gewässertypischen, naturnahen Dynamik des Abflussgeschehens, Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen, Hochwasserrückhaltung an den Entstehungsorten usw.
- Sicherung und Wiederherstellung der Bestände hochgradig gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Ansprüchen an gewässer- und auentypische Lebensräume im landesweiten Biotopverbund.

Für den Erfolg des Aktionsprogramms wird es dabei darauf ankommen, das Wirken der verschiedenen Fachverwaltungen mit ihren verschiedenartigen Instrumenten und Gestaltungsmöglichkeiten konsequent und fachübergreifend auf die gemeinsamen Ziele der Gewässer- und Auenentwicklung auszurichten.

1.3 Synergien praktisch – die gemeinsame landesweite Programmkulisse von Naturschutz und Wasserwirtschaft

Vor dem Hintergrund der in Kap. 3 des Aktionsprogramms beschriebenen umfangreichen fachübergreifenden Zielsetzungen wurde eine „blaugrüne“ Programmkulisse entwickelt, die die verschiedenen Ziele und Inhalte des Naturschutzes, der Gewässerbewirtschaftung und des vorsorgenden Hochwasserschutzes beim Gewässer- und Auen-schutz niedersachsenweit zusammenführt.

Die landesweite Kulisse ist im Maßstab 1:500.000 als separate Karte im Format DIN A 1 dargestellt (PDF: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/112383) und auch in den Umweltkarten Niedersachsen unter <https://urls.niedersachsen.de/24wa> zu finden. Einen exemplarischen Ausschnitt der Programmkulisse in einem größeren Maßstab (ca. 1:50.000) zeigt Abb. 1.



Programmkulisse Niedersächsische Gewässerlandschaften

- Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung und Hochwasserrisiko-Gebiete nach HWRM-RL
- WRRL-Prioritätsgewässer
- Überschwemmungsgebiete (ÜSG)
- Bodenkarte 1:50.000 (BK50) - Auswahl auentypischer Bereiche
- Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug
- EU-Gewässernetz

Abb. 1: Programmkulisse (Ausschnitt, Maßstab 1:50.000, Stand 2018, Erläuterungen s. Text)

Damit liegt eine gemeinsame „blaugrüne“ Programmkulisse von Wasserwirtschaft und Naturschutz vor, die auch bei der Konzeption des landesweiten Biotopverbunds im Niedersächsischen Landschaftsprogramm integriert wurde.

Die in dieser Kulisse getroffene Gewässerauswahl trägt somit den Anforderungen der FFH-RL, der WRRL und der HWRM-RL Rechnung. Für den Natur- und Fließgewässerschutz in Niedersachsen sind die hier dargestellten Gewässer daher von besonderer Bedeutung: Mit ihren Auengebieten repräsentieren sie die gemeinsamen Schwerpunkträume

der Gewässer- und Auentwicklung von Wasserwirtschaft und Naturschutz in Niedersachsen.

Die Programmkulisse setzt sich aus unterschiedlichen Teilkulissen von Wasserwirtschaft und Naturschutz zusammen, die sich in großen Teilen überlagern (Abb. 2). Im Wesentlichen sind dies

- die Kulisse der landesweiten WRRL-Prioritätsgewässer mit ihren Auen einschl. der im Rahmen der Gewässerallianz ausgewählten Schwerpunktgewässer,

- Gebiete von landesweit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung in den Bach- und Flussaue, wie z. B. Schutzgebiete und Gebietskulissen der bisherigen Landesnaturschutzprogramme,
- bestimmte Gebiete der Hochwasservorsorge mit besonderem Handlungsbedarf nach Nds. Wassergesetz (NWG) und Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

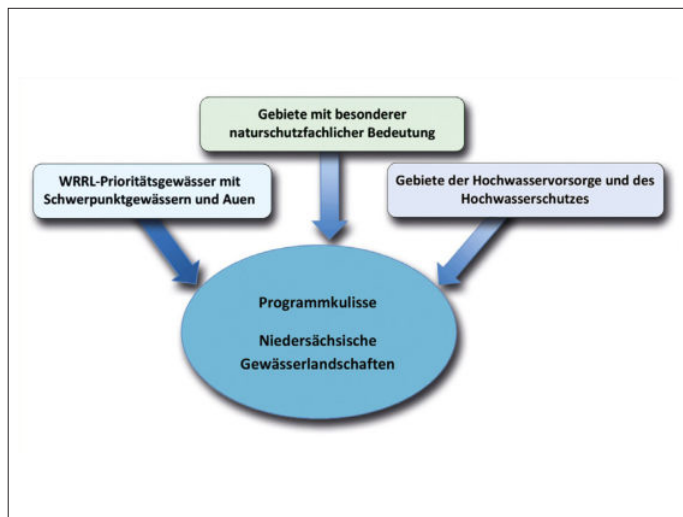


Abb. 2: Entwicklung der Programmkulisse Niedersächsische Gewässerlandschaften (Quelle: MU 2016a)

Regionale Schwerpunktsetzung

Aufgrund der Größe der landesweiten Gewässer- und Auenkulisse kann aus regionaler Sicht eine weitere differenzierte Vorgehensweise bei den detaillierten räumlichen und fachlichen Schwerpunkten innerhalb der großräumigen Programmkulisse erforderlich sein, um einen möglichst sinnvollen, effektiven und zielgerichteten Mitteleinsatz bei der Projektsteuerung und -förderung zu ermöglichen. Eine entsprechende Konkretisierung der Gebietsauswahl und eine fachlich-räumliche Schwerpunktsetzung bei der Projekt- und Maßnahmenförderung sind auf der Grundlage der genannten landesweiten Kriterien ebenfalls auf der regionalen Ebene vorzunehmen und im Zuge der Landschaftsrahmenplanung i. V. mit der Regionalplanung näher festzulegen (s. Kap. 4.2).

Entwicklungspotenzial landeseigener Flächen

Bei der Projekt- und Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Aktionsprogramms vorrangig zu berücksichtigen sind Gebiete mit einem hohen Anteil landeseigener oder anderer öffentlicher Flächen – insbesondere Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung mit Gewässerbezug. Dies sind oftmals Bereiche mit einem besonders günstigen Entwicklungspotenzial, die gute Voraussetzungen für die Verwirklichung von Zielen des Natur- und Gewässerschutzes und für die Umsetzung von Maßnahmen bieten. Ein Mitteleinsatz kann hier besonders nachhaltig und effektiv sein, weil grundlegende und standortverbessernde Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden können. In Gewässer- und Auenlebensräumen können damit besonders günstige

Optionen zur Wiederherstellung der oftmals verloren gegangenen Auenfunktionen und des Wasserhaushalts (z. B. durch Reaktivierung der Abflusssdynamik, Wiedervernässung usw.) verbunden sein.

Eine „gute Entwicklungsoption“ besteht insbesondere dann, wenn die Randbedingungen für die Existenz einer Biozönose in Lebensräumen der Gewässerlandschaften geschaffen werden können, die der natürlichen Referenz- bzw. Leitbildbiozönose entsprechen oder schon sehr nahekommen – als besonders wertvolles „biologisches Ausgangskapital“ für schutzbedürftige Arten und typische Lebensgemeinschaften der Gewässerlandschaften.

1.4 Maßnahmen und Handlungsfelder – Fachliche Grundlagen der Maßnahmenentwicklung

Die fachgerechte Auswahl, Planung und Umsetzung von Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Gewässerlandschaften erfordert fundiertes Fachwissen und hängt von zahlreichen lokalen Rahmen- und Randbedingungen ab. Für viele Handlungsfelder der Gewässer- und Auenentwicklung und Einzelthemen der Maßnahmenplanung liegen inzwischen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zahlreiche einschlägige Fachveröffentlichungen, Arbeits- und Orientierungshilfen, Leitfäden und gewässerbezogene Planungsgrundlagen vor, auf die bei der Projektentwicklung zurückgegriffen werden kann. Zu nennen sind dabei v. a. die NLWKN-Publikationen von Wasserwirtschaft und Naturschutz wie die verschiedenen NLWKN-Leitfäden und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der WRRL und zur Maßnahmenentwicklung, die „Informationsdienste Naturschutz Niedersachsen“, die Vollzugshinweise (VZH) für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2010) u. ä.

Maßnahmenkatalog Niedersächsische Gewässerlandschaften

Zur Vorgehensweise bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen wurde ein einheitlicher Maßnahmenkatalog zur Entwicklung und Gestaltung niedersächsischer Gewässerlandschaften erarbeitet. Die hier aufgeführten zahlreichen Einzelmaßnahmen, die inhaltlich nach sieben verschiedenen Maßnahmengruppen geordnet sind, spiegeln das relevante Spektrum der grundsätzlich geeigneten und sinnvollen Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung im Wesentlichen wider (Tab. 1).

Zusätzlich enthält der Katalog eine Zuordnung der für die jeweiligen Maßnahmen grundsätzlich geeigneten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (s. Kap. 2.2) und dient damit v. a. als Orientierungshilfe für die zielgerichtete Maßnahmenauswahl, -planung und -umsetzung. Der Katalog umfasst dabei sowohl die hydromorphologischen Maßnahmen der Fließgewässer- und Auenentwicklung und des Hochwasserschutzes als auch die vielen, z. T. sehr unterschiedlichen und speziellen Maßnahmen des Naturschutzes (z. B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen).

Handlungsebenen und relevante Akteure

Das Aktionsprogramm richtet sich an alle, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten für den Schutz und die Entwicklung niedersächsischer Gewässerlandschaften Verantwortung tragen (vgl. § 2 BNatSchG).

Tab. 1: Maßnahmengruppen der Gewässer- und Auenentwicklung in niedersächsischen Gewässerlandschaften

Maßnahmengruppen	
Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften	
1	Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässerlandschaften gem. NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Hydromorphologie (Teil A) (NLWKN 2008)
2	Maßnahmen zur Flächenbereitstellung für die Gewässer- und Auenentwicklung
3	Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für wasserabhängige Biotop- und Lebensraumtypen in Gewässerlandschaften
4	Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für gewässer- und auentypische Tier- und Pflanzenarten
5	Konzeptionelle Maßnahmen und Planungen
6	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung
7	Sonstige Maßnahmen

Dies sind:

- die Dienststellen und Fachverwaltungen der Land- und Forstwirtschaft als Kooperationspartner, v. a. Domänenverwaltungen, Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), Landwirtschaftskammer (LWK), Niedersächsische Landesforsten (NLF),
- Landkreise und Städte mit ihren Wasser- und Naturschutzbehörden sowie ihren Planungsämtern,
- Unterhaltungsverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände als Maßnahmen- und Projektträger,
- Fischerei- und Naturschutzvereine und -verbände als mögliche Maßnahmen- und Projektträger,
- Klosterkammer (in ihrer Rolle als Flächeneigentümer),
- Stiftungen,
- private Flächeneigentümer und -nutzer.

2 Wege zur Umsetzung – das operative Geschäft zur Entwicklung niedersächsischer Gewässerlandschaften

2.1 Organisation der Programmabwicklung und Ansprechpartner

Die Organisation der Programmabwicklung sowie das Vorgehen bei der Projektförderung und -umsetzung werden durch die verschiedenen Geschäftsbereiche des NLWKN im Rahmen von laufenden fachübergreifenden Projekt- und Maßnahmenabstimmungen sichergestellt. Ziel dabei ist es vor allem, das gesamte Spektrum von Fördermöglichkeiten für Vorhaben in Gewässerlandschaften optimal zu nutzen und z. B. auenbezogene Maßnahmenplanungen des Naturschutzes und der Fließgewässerentwicklung (FGE) an einem Gewässer gezielter aufeinander abzustimmen und zu synchronisieren.

Wichtige Ansprechpartner im NLWKN für Auskünfte und Informationen zu Fachinhalten und Zielen des Aktionsprogramms, zu Fragen der Maßnahmenentwicklung in Gewässer-

landschaften sowie zu den relevanten Fördermöglichkeiten sind die Fachgeschäftsbereiche von Wasserwirtschaft und Naturschutz im NLWKN (s. u.). Sie beraten potenzielle Antragsteller und übernehmen die „Lotsenfunktion“ des Landes für die Umsetzung des Aktionsprogramms vor Ort.

2.2 Finanzierung und Förderung

Die wichtigsten Finanzierungsquellen sind die von der EU kofinanzierten niedersächsischen Förderprogramme. Sie wurden entsprechend ausgewertet und den im o. g. Maßnahmenkatalog aufgeführten relevanten Einzelmaßnahmen zugeordnet. Dieser Katalog und die Zusammenstellung der für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen potenziell geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten in den Gewässerlandschaften bilden einen Schwerpunkt des Aktionsprogramms.

3 Kurze Bilanzierung der Programmumsetzung seit 2016

Mit der Veröffentlichung des Aktionsprogramms 2016 war die Erwartung verbunden, dass der integrierte Ansatz bei der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und der naturschutzfachlichen Ziele zu einer neuen Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung führen würde. Das war jedoch nicht der Fall, was auch daran gelegen haben wird, dass es sich bei dem Aktionsprogramm um ein Fachprogramm ohne eigenes Finanzierungs- bzw. Förderprogramm handelt. Auf fachpolitischer Ebene entwickelte das Aktionsprogramm ebenfalls keine anhaltende Dynamik. Ursächlich dafür war vermutlich nicht zuletzt, dass nur ein Jahr nach der Veröffentlichung des Programms ein Regierungswechsel erfolgte, der auch neue fachpolitische Schwerpunktsetzungen zur Folge hatte.

Wenn das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften auch nicht diese erhoffte Schubkraft und Geschwindigkeit auf breiterer Front entwickelte, so ging es doch mit den verschiedensten Einzelmaßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung weiter, wie die Tagung mit vielen positiven Beispielen aus allen Landesteilen anschaulich belegt. Leider haben die Maßnahmen im landesweiten Überblick bislang immer noch einen punktuellen Charakter. Die Zielerreichung der WRRL-Vorgaben beträgt nur etwa 3 %. Es muss also notgedrungen ein grundsätzlich breiterer Ansatz für eine perspektivische Zielerreichung gefunden werden.

Seitens der Fachbehörde für Naturschutz wurde in Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft im NLWKN weiter versucht, im eigenen Wirkungsbereich möglichst alle Weichen für die Umsetzung des Aktionsprogramms und eine Bündelung der verfügbaren Kräfte zu stellen, um die operative Ebene bei der notwendigen Intensivierung der

Maßnahmenumsetzung zu flankieren. Die operative Ebene, das sind in diesem Zusammenhang als potenzielle Maßnahmenträger gleichsam das Land, die Kreise, die Gemeinden und Unterhaltungsverbände ebenso wie Naturschutz- und Fischereiverbände.

4 Weichenstellungen für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der Wasser- und Naturschutzakteure

4.1 Das Niedersächsische Landschaftsprogramm – Die Verknüpfung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Ziele

Für eine effektive Koordination der für die Umsetzung der WRRL nach den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung und der

Naturschutzverwaltung mit ihrem gesetzlichen Auftrag zum Gewässer- und Auenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gab es in Niedersachsen bislang keine geeignete Grundlage. Dass der Gesetzgeber eine solche gemeinsame Grundlage hingegen von Beginn der Umsetzung der WRRL in nationales Recht an vorgesehen hatte (§ 9 (5)

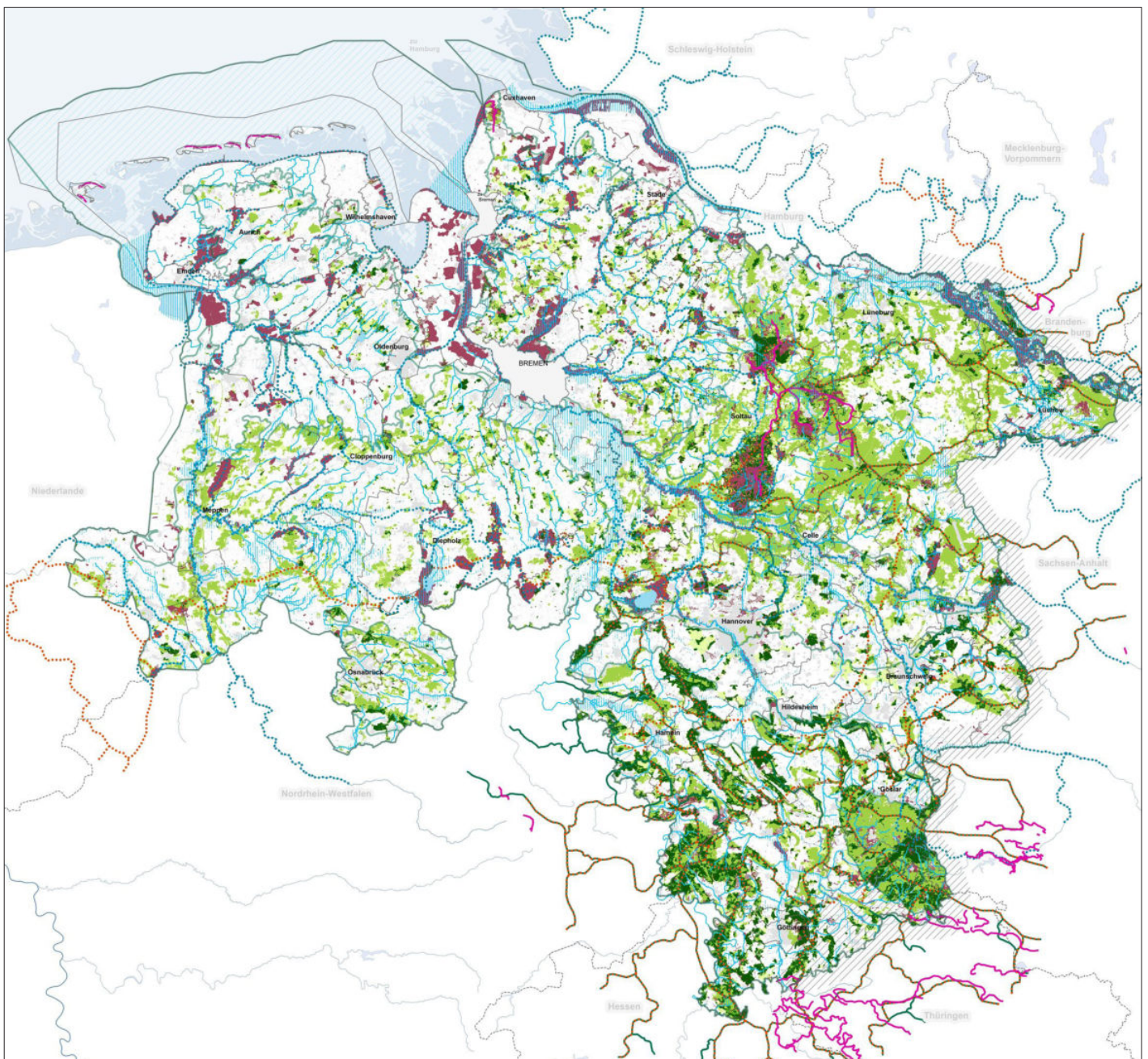


Abb. 3: Der landesweite Biotopverbund besteht aus einem Verbund der Offenlandlebensräume und einem Verbund der Waldlebensräume. Das gemeinsame Rückgrat bildet der Verbund der Fließgewässer und ihrer Auen. (Quelle: NLWKN 2018)

BNatSchG), blieb in Niedersachsen lange Zeit unbeachtet. Im Zuge der seit 2015 begonnenen Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms und der vorgezogenen Auflage des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften als Baustein des Landschaftsprogramms hat sich das geändert.

Im Vergleich zum Wasserrecht beinhaltet das Naturschutzrecht einen umfangreicheren und differenzierteren „Werkzeugkasten“ raumbezogener Instrumente, die die Umsetzung gewässer- und auenbezogener Maßnahmen befördern können. Somit kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung der WRRL und auch auf den Hochwasserschutz bezogener Ziele bei der Erstellung naturschutzfachlicher Konzepte wie dem Biotopverbund gemäß §§ 20, 21 BNatSchG von vorneherein mitberücksichtigt werden. Daraus ergeben sich fachübergreifende, räumliche Schwerpunktsetzungen aus landesweiter Sicht, die neue Möglichkeiten von Kooperationen vor Ort eröffnen. Das Nds. Landschaftsprogramm soll zukünftig möglichst weitgehend als fachübergreifende und gemeinsame Hand-

lungsgrundlage der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung dienen. Es umfasst außerdem auch Ziele der Bodenschutz- sowie der Klimaschutzverwaltung. Bei der Umsetzung können personelle und finanzielle Kapazitäten der verschiedenen Fachverwaltungen zukünftig grundsätzlich stärker gebündelt, koordiniert und effizienter eingesetzt werden.

Neben den Weichenstellungen für eine Bündelung der personellen und finanziellen Kapazitäten für die Gewässer- und Auenentwicklung erfolgte auf Landesebene auch eine planungsrechtliche Weichenstellung für die Maßnahmenumsetzung im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). Die „Zeichnerische Darstellung“ des LROP stellt schlussabgewogen vorrangige Nutzungen dar, deren Zielcharakter nicht durch zukünftige (raumbedeutsame) Nutzungen in Frage gestellt werden darf. Das LROP 2017 enthält eine Darstellung des Fließgewässerverbunds, der das Rückgrat des landesweiten Biotopverbundkonzeptes bildet (Abb. 4).

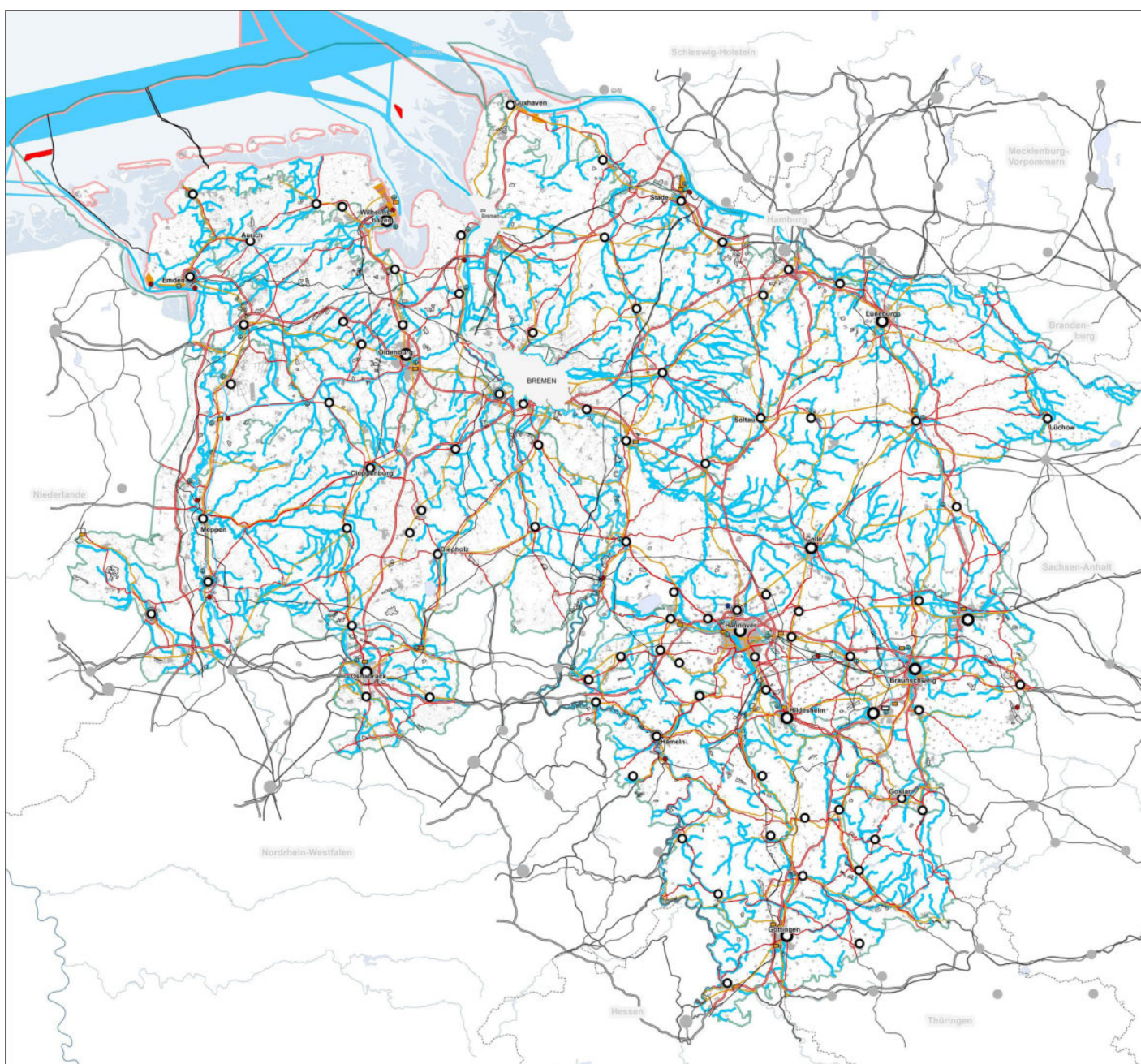


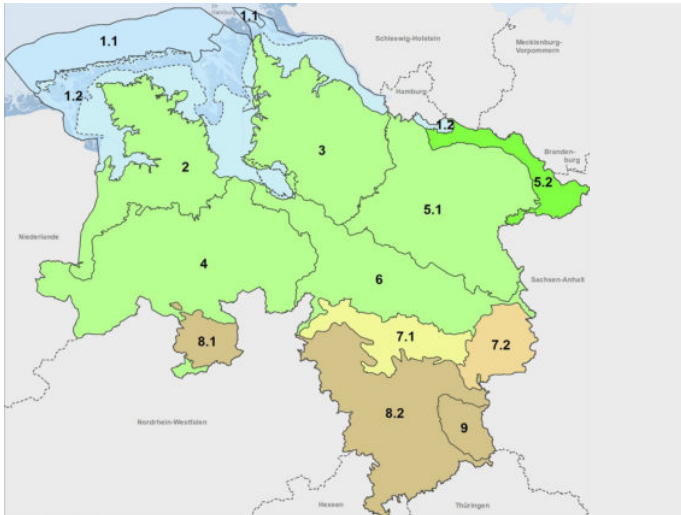
Abb. 4: Das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 enthält eine Darstellung des Fließgewässerverbunds, der das Rückgrat des landesweiten Biotopverbundkonzeptes bildet (vgl. § 21 (5) BNatSchG). Er setzt sich aus den prioritären Fließgewässern für die Umsetzung der WRRL, den überregionalen Wanderwegen für die Fischfauna und den Laich- und Aufwuchsgebieten zusammen. (Quelle: NLWKN 2018)

Damit ist die Fließgewässerkulisse als „Vorranggebiet Biotopverbund“ auf oberster Planungsebene rechtlich gesichert, d. h. der unverbaute Bestand dieser Gewässer und die Möglichkeit für ihre ökologische Aufwertung sind langfristig gegenüber anderen Nutzungen gewährleistet. Die Regionale Raumordnung und die kommunale Bauleitplanung müssen die Ziele der Landesraumordnung beachten. Die Gewässer dieses Verbundes sind nachrichtlich und gemäß der Begründung zum LROP 2017 unter Abgrenzung ihrer Auen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen.

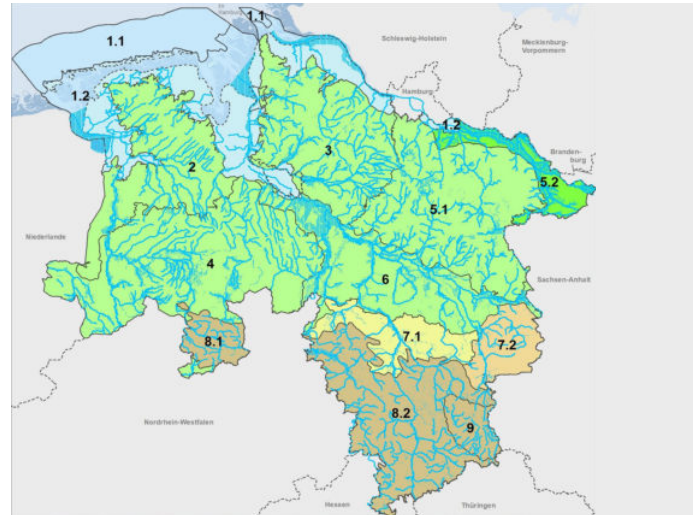
An einem Standard für die regionale Raumordnung (M 1: 50.000) zur topografischen Abgrenzung der Aue, die im LROP fehlt und im Aktionsprogramm noch zu ungenau ist, wird seitens des NLWKN in seiner Funktion als Fachbe-

hörde für Naturschutz gearbeitet. Die regionalplanerische Sicherung im Sinne der Gewässer- und Auenentwicklung ist gerade gegenüber einer bauleitplanerischen Flächeninanspruchnahme zur Bereitstellung von Flächen für Siedlung, Gewerbe und Industrie im Bereich der Aue, aber auch gegenüber anderen Nutzungen wie z. B. dem Sand- und Kiesabbau von großer Bedeutung.

Die planungsrechtliche Sicherung des Status Quo ist ein wichtiger und manchmal unterschätzter Baustein für eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung. Sie ist bei einem oft zähen und langfristigen Prozess der Maßnahmenumsetzung umso wichtiger, damit sich die Rahmenbedingungen für die Maßnahmenumsetzung mit fortschreitender Zeit nicht noch zusätzlich verschlechtern.



Naturräumliche Regionen



Gewässerverbund

Abb. 5: Der Gewässerverbund hat eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der niedersächsischen Naturräumlichen Regionen. Dies bringt auch der auf den großräumigen Biotopverbund bezogene § 21 (5) BNatSchG zum Ausdruck.

4.2 Gezielte Zusammenarbeit zwischen Landesebene und regionaler Ebene zur Strategieentwicklung im Zuge der Landschaftsrahmenplanung

Die Weichen sind auf Landesebene für eine auf gemeinsame Ziele ausgerichtete fachübergreifende Zusammenarbeit gestellt. Aber wann kommt der Zug, der diesen Weichenstellungen folgt? Um im Bild zu bleiben, könnte man sagen, dass schon immer mal eine Einzelmaßnahme der Gewässer- und Auenentwicklung wie eine Draisine des Weges kommt. Der große Zug der Gewässer- und Auenentwicklung lässt aber auf sich warten. Und er hat schon ziemlich viel Verspätung, wenn man sich den europarechtlichen Fahrplan zur Umsetzung der WRRL oder zu Natura 2000 ansieht.

Die landesweite Programmatik für die Gewässer- und Auenentwicklung muss unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten auf der regionalen Ebene vor dem Hintergrund der naturräumlichen Situation der jeweiligen Nutzungsstrukturen und Besitzverhältnisse implementiert werden. Es ist unerlässlich, eine regionale Umsetzungsstrategie für den jeweiligen Landkreis zu entwickeln. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist das strategische Planungsinstrument für Natur und Landschaft inklusive der regionalen Gewässer- und Auenentwicklung. Der LRP dient der Koordination der naturschutzrechtlichen Instrumente und

Maßnahmen, also z. B. dem Aufbau von Kompensationsflächenpools, dem koordinierten Flächenerwerb, Schutzgebietsausweisungen in besonders sensiblen Bereichen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenhilfsmaßnahmen usw. Zuständig für die Erstellung und die bedarfsweise Fortschreibung des LRP ist die untere Naturschutzbehörde. Sie ist dabei im Auftrag des Landes tätig, das die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Aufgaben an die Kreisebene delegiert hat. Das Land trägt aber weiterhin die Verantwortung und übt daher formal die Fachaufsicht gegenüber den unteren Behörden aus.

Die Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm und aus dem Aktionsprogramm sind von den unteren Naturschutzbehörden bei der Erstellung ihres LRP aus der landesweiten Betrachtung im Maßstab 1: 500.000 in eine regionale Betrachtung im Maßstab 1: 50.000 zu übertragen und die programmatischen Ziele nach der jeweiligen räumlichen Situation gebietsbezogen zu konkretisieren. Dort, wo aktuelle und fachlich geeignete Gewässerentwicklungspläne (GEPL) vorliegen, sind die Inhalte mit dem Landschaftsrahmenplan abzugleichen und bedarfsweise zu vereinheitlichen.

Das Land bietet durch die Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN Beratung bei diesen nicht ganz unkomplizierten Arbeiten an. Zukünftig sollte der Austausch zu landesweiten und regionalen Maßnahmenschwerpunkten und

Umsetzungszielen unter Einbeziehung der Wasserbehörden deutlich intensiviert werden und alle Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung ausgeschöpft werden, z. B. hinsichtlich verfügbarer Flächen für die Maßnahmenumsetzung. In diese strategischen und konzeptionellen Überlegungen sollten auch die Unterhaltungsverbände und andere regionale Akteure möglichst frühzeitig mit einbezogen werden.

4.3 Koordiniertes Flächenmanagement im Verbund von Land, Kreis, Kommune und Verbänden

Die mangelnde Flächenverfügbarkeit ist das zentrale Problem, das einer forcierten Umsetzung der Ziele der Gewässer- und Auenentwicklung durch wirksame Maßnahmen regelmäßig entgegensteht. Nach der Abstimmung gemeinsamer räumlicher Ziele im Sinne von Schwerpunkträumen für die Maßnahmenumsetzung muss sich die zukünftige Zusammenarbeit von Land, regionalen Naturschutz- und Wasserbehörden sowie Unterhaltungsverbänden im zweiten Schritt auf ein koordiniertes Flächenmanagement fokussieren.

Die Umsetzung effektiver und nicht nur kleinräumig wirksamer Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung macht in der Regel die eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über die betreffenden Flächen erforderlich. Wenn es möglich ist, sind in regionalen Schwerpunkträumen der Gewässer- und Auenentwicklung für eine verstärkte Maßnahmenumsetzung Flächen von Seiten der Gebietskörperschaften bereitzustellen. In erster Linie sind dies die Flächen, die sich bereits im Besitz der öffentlichen Hand befinden, also dem Land mit seiner Wasserwirtschafts-, Naturschutz-, Straßenbau- und insbesondere der Domänen-

verwaltung, den Landkreisen, ihren Stiftungen und Flächenagenturen sowie den Kommunen.

Ein weiterer wichtiger Baustein für das zielgerichtete Flächenmanagement in den Auen ist die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG durch die Naturschutzverwaltung sowie nach § 99 WHG durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Gelingt es nicht, den Flächenbesitz der öffentlichen Hand zu arrondieren, sollten mit dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung die Möglichkeiten eines Flurbereinigerungsverfahrens geprüft werden, das auch den Zielen der Gewässer- und Auenentwicklung dient (s. GOTTWALD 2021 in diesem Heft).

Sind erst geeignete Flächen vorhanden, können Maßnahmen sowohl mit den wasserwirtschaftlichen Förderinstrumenten als auch mit denen des Naturschutzes finanziert werden. Die Trägerschaft der Maßnahmenumsetzung ist zwischen Wasser- und Naturschutzbehörden, Verbänden sowie ggf. Stiftungen zu klären.

Eine Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung besteht auch in der Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Die Einrichtung solcher Kompensationsflächenpools erfolgt durch die Kommunen, die in diesem Zusammenhang ebenfalls in die strategischen Überlegungen entsprechend Kap. 4.2 einbezogen werden sollten. Für die Kommunen sind Kompensationsflächenpools in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft, z. B. verkürzt sich für die Kommune und den Vorhabenträger das Zulassungsverfahren, wenn schnell Kompensationsflächen nachgewiesen werden können. Für den Naturhaushalt ist ein potenzieller positiver Effekt, dass die Anlage von Kompensationsflächen räumlich besser gesteuert und in den Gewässerlandschaften konzentriert werden kann (Beispiel Landkreis Harburg, s. Abb. 6).

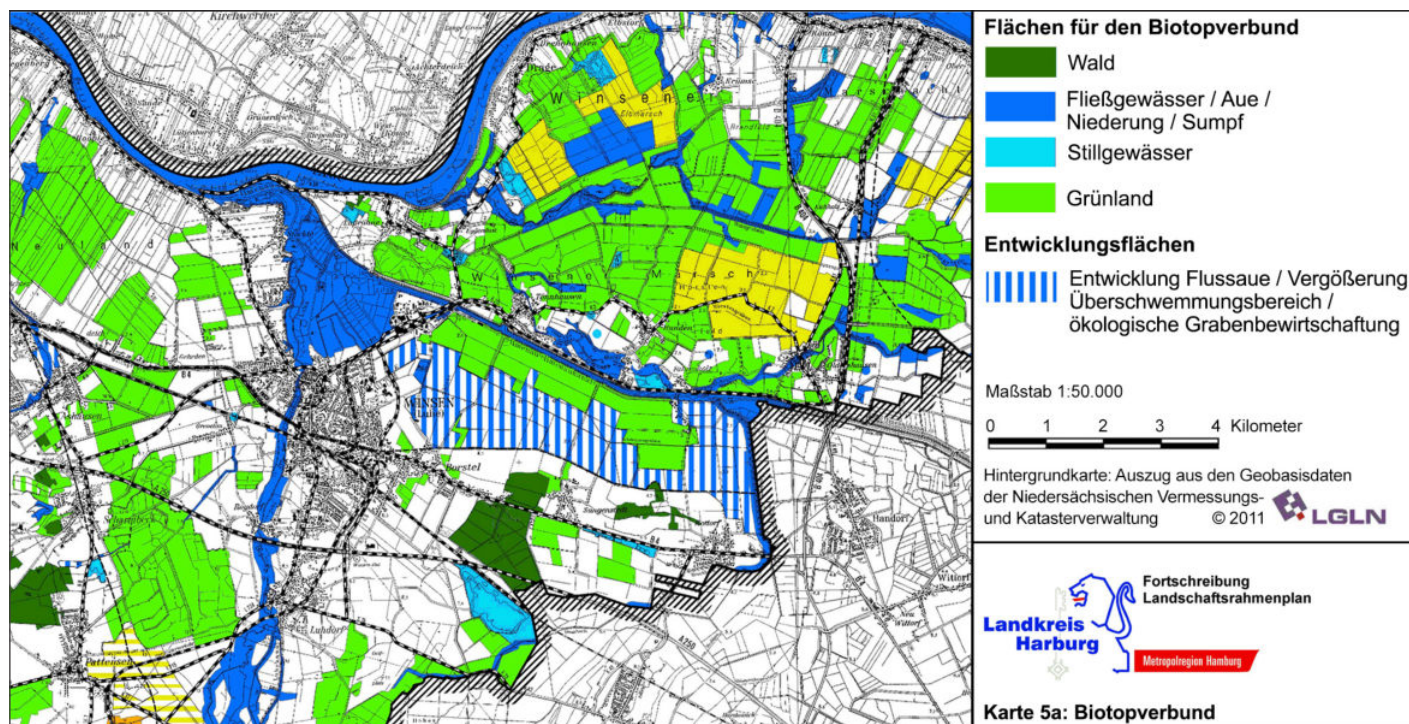


Abb. 6: Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg: regionale Auenabgrenzung mit Kompensationsflächenpool zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum (Röhrichte, Seggenrieder, artenreiches Feuchtgrünland), Kartenausschnitt mit modifizierter Legende

4.4 Aufgabenverständnis und Aufgabenwahrnehmung der für die Gewässer- und Auenentwicklung relevanten Akteure

Ein grundlegendes Problem der stockenden Umsetzung von Projekten der Gewässer- und Auenentwicklung ist eine mangelnde Gesamtkoordination, die tiefliegende strukturelle Ursachen hat. Die fachpolitische Vorgabe, dass die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen auf Basis des Prinzips der Freiwilligkeit erfolgen solle, wurde im Verlauf der Legislaturperioden verschiedener Regierungskonstellationen aufrecht gehalten. Dass dies kaum mit der zeitlich befristeten Umsetzung europarechtlicher Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist, liegt auf der Hand. Ein möglicher Grund dafür mag darin liegen, dass die europa- und bundesrechtlichen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung von Maßnahmen und für die konkrete Zielerreichung nur diffus dem Bund, dem Land und den unteren Behörden zuzuordnen sind.

Die Vorstellung, dass sich Maßnahmen zur Gewässer- und Auenentwicklung durch die Bereitstellung von Fördermaßnahmen im erforderlichen Umfang durch eine Eigenmotivation der relevanten Akteure praktisch von selbst realisieren, hat sich längst als unrealistisch erwiesen. Mittlerweile droht der Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der unzureichenden Umsetzung der WRRL, allerdings nicht nur durch die Versäumnisse in Niedersachsen. Ein solches Verfahren gegen die Bundesrepublik ist wegen der gleichermaßen mangelnden Umsetzung der FFH-RL bereits eröffnet.

Ein grundsätzlicher Strategiewechsel ist unvermeidbar. Unter der Voraussetzung der diesbezüglichen fachpolitischen Willensbildung wäre ein solcher auch gar nicht allzu schwer zu organisieren. Unerlässlich ist dabei, dass sich untere Wasser- und Naturschutzbehörden, Unterhaltungsverbände sowie die Landeswasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung auf Basis des Aktionsprogramms auf

konkrete räumliche Ziele, Schwerpunkte und Prioritäten in ihren gemeinsamen räumlichen Zuständigkeitsbereichen verständigen (s. Kap. 4.2).

Den Kreisverwaltungen bzw. den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden kommt dabei im zweistufigen Verwaltungsaufbau eine entscheidende Steuerungsfunktion zu. Diese betrifft zum einen die Zuständigkeit für die Erstellung der gemeinsamen Handlungsgrundlage in Form des Landschaftsrahmenplans (§ 9 (5) BNatSchG) mitsamt der Beteiligung der für die Maßnahmenumsetzung relevanten Akteure. Außerdem ist der Landkreis der wichtigste Akteur für ein zielgerichtetes Flächenmanagement, das ggf. auch von kreiseigenen Naturschutzstiftungen oder Flächenagenturen unterstützt werden kann.

Die unteren Wasser- und Naturschutzbehörden sind in der Verantwortung, die ihnen im übertragenen Wirkungskreis zukommenden Landesaufgaben umzusetzen und die Unterhaltungsverbände als kompetente Träger der Maßnahmenumsetzung einzubeziehen. Das Land muss sie dabei im eigenen Interesse und in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten unterstützen.

Die Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes kann den notwendigen Kommunikationsprozess vor Ort zielgerichtet unterstützen. Der aktuelle, vom NLWKN getragene Dialogprozess könnte eine Keimzelle dafür sein. Das Land kann außerdem eigene Flächen für die Projektumsetzung der Akteure vor Ort bereitstellen, selbst als Maßnahmenträger fungieren und andere Stellen hinsichtlich vorhandener Fördermöglichkeiten zukünftig weiter verstärkt beraten. Die Flurbereinigungsverwaltung des Landes kann vor Ort helfen, Nutzungskonflikte auszuräumen und größere Flächenkomplexe zu arrondieren, um neben agrarstrukturellen Verbesserungen auch maßgeblich die Landesziele für die Gewässer- und Auenentwicklung zu befördern (s. dazu auch HARMS & SELLHEIM 2021 in diesem Heft.)

5 Literatur und ausgewählte weitere Quellen

- BMU & BfN (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Auenzustandsbericht 2021 – Flussauen in Deutschland. – Berlin & Bonn. www.bfn.de/fileadmin/BfN/wasser/Dokumente/AZB_2021/AZB_2021_bf.pdf.
- BREUER, W. & E. BIERHALS (2015): Hinweise für die Bevorzugung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (2) (2/15): 51-62.
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (2009): Verbesserung der biologischen Vielfalt in Fließgewässern und ihren Auen. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflge 82, Bonn.
- GOTTWALD, M (2021): Nicht neu, aber bewährt und ausbaufähig – nachhaltige Flurneuordnung von Gewässerlandschaften. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 40 (2) (2/21): 76-78.
- HARMS, A. & P. SELLHEIM (2019): Strategien, Instrumente und Möglichkeiten – Wege zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften. – KW Korrespondenz Wasserwirtschaft 12 (10): 573-580.
- HARMS, A. & P. SELLHEIM (2021): NNA-Fachtagung zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften – Ergebnisse, Folgerungen und Ausblick. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 40 (2) (2/21): 119-123.
- KOWATSCH A. & A. SCHÄFER (2015): Gewässer und Auen – Nutzen für die Gesellschaft. – Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (Hrsg.) (2020): Leitlinien Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Standards der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“. – www.lwk-niedersachsen.de/download.cfm/file/28592.html.
- MEHL, D., M. SCHOLZ, C. SCHULZ-ZUNKEL, H.-D. KASPERIDUS, W. BORN & T. EHLERT (2013): Analyse und Bewertung von Ökosystemfunktionen und -leistungen großer Flussauen. – KW Korrespondenz Wasserwirtschaft 6 (9): 493-499.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2012): Empfehlungen für eine Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. – Hannover.

- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2016a): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. – Hannover.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2016b): Programm Niedersächsische Moorlandschaften. – Hannover.
- NLWKN (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Empfehlungen zu Auswahl, Prioritätensetzung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung niedersächsischer Fließgewässer. – Wasserrahmenrichtlinie 2, 160 S., Norden.
- NLWKN (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen.
- NLWKN (2018): Grüne Infrastruktur Niedersachsen – Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Entwurf September 2018, unveröff.
- NLWKN (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Beschreibung der nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen sowie der nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG landesweit geschützten Wallhecken. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 40 (3) (3/21):125-172.
- REESE, M., N. BEEDTKEB, E. GAVEL, B. KLAUER, W. KÖCK & S. MÖCKEL (2018): Wasserrahmenrichtlinie – Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. – Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht 37, NOMOS-Verl. Leipzig, 243 S.
- SCHACKERS, B. & A. PETERS (2014): Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie in der Praxis. Tagungsdokumentation. – BfN-Skripten 381, 57 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SELLHEIM, P. (2013): 20 Jahre Fließgewässerrenaturierung in Niedersachsen – und wie erfolgreich waren wir? – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (1) (1/13): 10-25.

Die Autoren



Peter Sellheim, Dipl. Biologe, Jahrgang 1958, seit 1988 an der Landesfachbehörde für Naturschutz im NLWKN tätig, befasst mit Fragen der Fließgewässer- und Auenentwicklung und der naturschonenden Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. Mitarbeit bei der Entwicklung von programmatischen Grundlagen des landesweiten Fließgewässer- und Auenschutzes wie Fließgewässerprogramm und Aktionsprogramm niedersächsische Gewässerlandschaften sowie von Beiträgen des Naturschutzes zur WRRL-Umsetzung. Mitwirkung in bundesweiten Fachgremien von LAWA, DWA und BfN. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte im NLWKN sind die Erarbeitung von praxisorientierten Arbeitshilfen zur Berücksichtigung arten- und naturschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie von Fachgrundlagen zur landesweiten Maßnahmenentwicklung und -umsetzung.

Peter Sellheim
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen –
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
peter.sellheim@nlwkn.niedersachsen.de



Alexander Harms, Jahrgang 1971, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt, leitet den Aufgabenbereich „Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen“ im NLWKN. Tätigkeitschwerpunkte sind, neben der Beratung von Ministerien, Landkreisen und Städten zu Fragen der Landschaftsplanung und Raumordnung, landesweite konzeptionelle sowie programmatische Arbeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wie auch fachübergreifender Fragestellungen.

Alexander Harms
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen –
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
alexander.harms@nlwkn.niedersachsen.de

Unterstützung der Gewässer- und Auenentwicklung durch die Raumordnung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung

von Gerold Janssen

Inhalt

1	Einführung	59	5	Unterstützung der flächenbezogenen Gewässerentwicklung durch die Landschaftsplanung	65
2	Grundlagen der Raumordnung und ihre Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung	60	5.1	Gewässerschutzbezogene Inhalte in der Landschaftsplanung	65
2.1	Das räumliche Planungssystem	60	5.2	Verhältnis zu wasserrechtlichen Maßnahmenprogrammen	65
2.2	Inhalte der Raumordnungspläne	60	5.3	Verhältnis zu anderen gewässerbezogenen Nutzungen und Funktionen	66
2.3	Raumordnerische Zusammenarbeit	61			
2.4	Wirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung	61	6	Integration der Landschaftsplanung in die Raumordnung und Bauleitplanung	66
3	Unterstützung der Auen- und Gewässerentwicklung durch die Raumordnung	62	6.1	Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne	66
3.1	Auen- und Gewässerschutz als Grundsatz der Raumordnung im ROG	62	6.2	Landschaftspläne und Grünordnungspläne	67
3.2	Geeignete Instrumente zur Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen	62	7	Fazit und Handlungsbedarf	67
3.3	Festsetzungsmöglichkeiten von Gewässerentwicklungsflächen in Bauleitplänen	63	8	Literatur	68
4	Vereinbarkeit der Auen- und Gewässerentwicklung mit anderen Funktionen	64			
4.1	Vereinbarkeit mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz	64			
4.2	Vereinbarkeit von Gewässerentwicklung und Naturschutz	64			
4.3	Verein	64			
4.4	Auen- und Gewässerentwicklung im Siedlungsbereich	64			

1 Einführung

Nach Art. 4 der im Jahr 2000 in Kraft getretenen EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollte innerhalb von 15 Jahren für alle Oberflächenwasserkörper ein „guter Zustand“ erlangt werden, für künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper zumindest ein „gutes ökologische Potenzial“ und ein „guter chemischer Zustand“.

20 Jahre später ist der Zustand der deutschen Fließgewässer noch weit von diesen Zielen entfernt (s. REESE 2018). Eine der wesentlichen Ursachen sind dabei tiefgreifende hydromorphologische Veränderungen der Gewässer (MU 2020, Kap. 2.1.1.1). Zur Verbesserung der hydromor-

phologischen Bedingungen benötigen die Flüsse Raum für eine eigendynamische Entwicklung. Tatsächlich ist das Bild in Deutschland jedoch durch Uferverbauung, Begradigungen und Eindeichung geprägt. Es ist notwendig, für eine Gewässerentwicklung noch verfügbare Flächen zu sichern und genutzte Flächen zurückzugewinnen und zu renaturieren.

Nachfolgend wird dargestellt, welchen Beitrag die Raumordnung und Landschaftsplanung zur Sicherung von Auen und Flächen für die Gewässerentwicklung leisten können.

2 Grundlagen der Raumordnung und ihre Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung

2.1 Das räumliche Planungssystem

Das räumliche Planungssystem unterscheidet im Wesentlichen zwei Komponenten (s. Abb. 1): Die Gesamtplanung (Raumordnung und Bauleitplanung) als übergeordnete und kommunale Planung mit Entwicklungs-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben einerseits und die raumbezogene Fachplanung als sektorale Planung andererseits. Beide Planungsbereiche sollen aufeinander abgestimmt werden und sich im Sinne einer vernetzten Verantwortung (RUNKEL in SPANNOWSKY et al. 2018, § 1 ROG Rn. 75) bestmöglich ergänzen. Die Planungsebenen sind hierarchisch geordnet, kommunizieren aber durch das Gegenstromprinzip von oben nach unten und von unten nach oben miteinander (vgl. § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz / ROG) (JANSSEN & ALBRECHT 2008, S. 9). Daneben stehen die Fachplanungen, welche der planerischen Bewältigung fachlicher Aufgaben dienen, wie beispielsweise die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme oder die Landschaftsplanung, wie das Landschaftsprogramm oder die Landschaftsrahmenpläne.

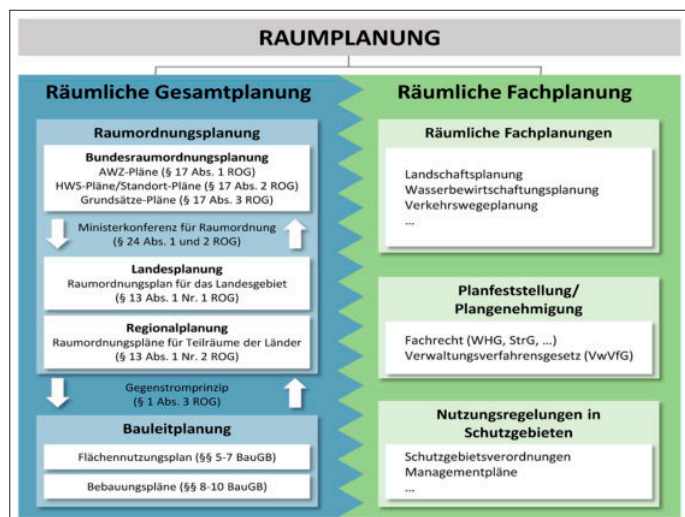


Abb. 1: Das räumliche Planungssystem mit seinen beiden Komponenten

2.1.1 Funktionen der Raumordnung und Bauleitplanung

Die Raumordnung sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume. Gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 1 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.

Auf örtlicher Ebene sorgen die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der All-

gemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Auf beiden Planungsebenen kann den raumbezogenen Anforderungen der Auen- und Gewässerentwicklung grundsätzlich Rechnung getragen werden (STOCKHAUS et al. 2021, S. 114).

2.1.2 Leitvorstellung der Raumordnung

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist Grundvoraussetzung für ökonomische und soziale Stabilität. In diesem Sinne ist die Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 ROG einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Wirtschaftliche und soziale Raumnutzungen konkurrieren nicht nur mit ökologischen Raumfunktionen, sondern hängen von ihnen ab. Der Schutz grundlegender ökologischer Funktionen eines Raums bildet folglich den Rahmen für die künftige soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

2.1.3 Landes- und Regionalplanung

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG verpflichtet die Länder zur Aufstellung von landesweiten Raumordnungsplänen, in Niedersachsen das Landes-Raumordnungsprogramm. Für die Stadtstaaten reicht die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, wenn bestimmte inhaltliche und verfahrensrechtliche Vorgaben des ROG beachtet werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ROG). Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind die Bundesländer mit Ausnahme der Stadtstaaten und des Saarlandes zur Aufstellung von Regionalplänen verpflichtet. § 13 Abs. 4 Satz 1 ROG lässt die Möglichkeit der Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden als regionale Planungsverbände zu, von der die Länder überwiegend Gebrauch gemacht haben (vgl. § 9 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz / SächsLPlG).

Regionalpläne, in Niedersachsen Regionale Raumordnungsprogramme, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG aus den landesweiten Raumordnungsplänen zu entwickeln. Die in den landesweiten Plänen enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind räumlich und sachlich auszuformen (vgl. § 5 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz). Wie bei der Landes-Raumordnung handelt es sich auch bei der Regionalen Raumordnung um eine Rahmenplanung mit nur bereichsscharfen Festsetzungen. Unmittelbare Regelungen der Rechtsbeziehungen der Inhaber und Nutzer von Grund und Boden treffen sie nicht (KOCH & HENDLER 2015, § 1 Rn. 9). Die Pläne bedürfen somit der Konkretisierung durch die Bauleitplanung. Erst auf dieser Ebene findet eine parzellenscharfe Festsetzung statt (RUNKEL in SPANNOWSKY et al. 2018, § 7 Rn. 31-33).

2.2 Inhalte der Raumordnungspläne

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG sind in Raumordnungsplänen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums zu treffen, wobei insbesondere Nutzungen und Funktionen des Raums festzulegen sind. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Auen und Gewässerentwicklungsflächen kommen als Funktionen v. a. Naturschutz, Erholung, Hochwasserschutz und ökologische Land- und Forstwirtschaft in

Betracht. Nähere Regelungen zu den Inhalten der Raumordnungspläne der Länder einschließlich der Regionalpläne trifft § 13 Abs. 5 ROG. Danach sind Festlegungen zur Raumstruktur zu treffen, wozu die Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur gehören.

Festlegungen zur Gewässerentwicklung können allen Strukturformen zugeordnet werden: Für die Freiraumstruktur enthält § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG Regelbeispiele, wobei für die Ausweisung von Auen und Gewässerentwicklungsflächen v. a. der Freiraumschutz, die Sanierung von Raumfunktionen, z. B. durch Renaturierung von Ufer- und Auenbereichen, sowie der vorbeugende Hochwasserschutz, insbesondere durch die Bereitstellung von Rückhalteflächen, relevant sind. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 ROG können auch Kompensationsflächen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes festgesetzt werden. Als Kompensationsflächen kommen Auen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore in Betracht, auf denen Renaturierungsprojekte realisiert werden sollen.

Andererseits ist der Schutz der Oberflächengewässer auch Teil der Wasserwirtschaft als Infrastrukturelement. Die Raumordnungspläne treffen daher zum Teil auch in den Kapiteln zur Infrastruktur, speziell Wasserwirtschaft, Festlegungen zur Entwicklung von Fließgewässern und zum Hochwasserschutz. Gerade auch im Siedlungsbereich ist die Bewahrung oder Wiederherstellung natürlicher Auenbereiche oder Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz, die Verbesserung der Wasserqualität und zur Schaffung von Naherholungsräumen erforderlich.

2.3 Raumordnerische Zusammenarbeit

Gemäß § 14 Abs. 1 ROG sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. Die Zusammenarbeit kann sowohl zur Entwicklung einer Region als auch im Hinblick auf regionen- oder grenzübergreifende Belange erfolgen, welche auch die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden einbezieht (§ 14 Abs. 1 ROG). Aus Sicht der Gewässer- und Auenentwicklung ist insbesondere eine Zusammenarbeit mit den für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Hochwasserrisikomanagementplänen nach § 75 WHG zuständigen Landesbehörden, Interessenvertretungen der Landwirtschaft sowie Naturschutzbehörden und -verbänden erforderlich.

2.4 Wirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

In Raumordnungsplänen werden Festlegungen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung getroffen. Diese haben unterschiedlich starke Bindungswirkungen für die Zulassung von Nutzungen und die nachfolgenden Planungsebenen.

2.4.1 Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche, abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes („zu beachten“).

Ziele der Raumordnung für Gewässer und Auen, hinsichtlich ihrer Funktionen v. a. für Naturschutz, Erholung, Hochwasserschutz und ökologische Land- und Forstwirtschaft

- sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ROG strikt zu beachten (eingeschränkte Bindung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes),
- sind vielfach auch bei der Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen und Planungen Privater zu beachten,
- lösen eine Anpassungspflicht für die Bauleitplanung aus und werden über die Umsetzung in Bebauungsplänen auch für Private verbindlich.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Zielen der Raumordnung entgegenstehen, können die Raumordnungsbehörden gegenüber öffentlichen Stellen gem. § 12 ROG untersagen. Diese Möglichkeit gilt auch für Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulassung privater Planungen und Maßnahmen.

Darüber hinaus existieren in den Fachgesetzen sog. qualifizierte Raumordnungsklauseln, die die Verbindlichkeit raumordnerischer Ziele über § 4 ROG hinaus vorschreiben (vgl. z. B. § 82 Abs. 1 WHG).

2.4.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen („zu berücksichtigen“). Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ROG bei Maßnahmen und Planungen öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen der Behörden über Planungen und Maßnahmen Privater in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen „nur“ zu berücksichtigen, d. h. in den Abwägungsprozess mit anderen Belangen einzubeziehen. Grundsätze der Raumordnung sind somit im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung durch Abwägung überwindbar, haben also eine schwächere Wirkung. Auch für raumordnerische Grundsätze gelten fachgesetzliche qualifizierte Raumordnungsklauseln.

2.4.3 Anpassungspflicht für die Bauleitplanung

Festlegungen als Ziele der Raumordnung lösen eine Anpassungspflicht für die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB aus. Im Unterschied zu Bebauungsplänen regeln Festlegungen in Raumordnungsplänen keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an Grund und Boden. Sowohl bei den landesweiten Raumordnungsplänen als auch bei der Regionalplanung handelt es sich um eine Rahmenplanung mit bereichsbezogenen Festsetzungen. Dagegen enthalten Bebauungspläne parzellenscharfe Festsetzungen. Während der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan noch keine Rechtswirkungen für den Einzelnen sowie juristische Personen des Privatrechts entfaltet, gestaltet der als rechtswirksame Satzung erlassene Bebauungsplan die Rechtsbeziehungen unmittelbar. Über die Anpassungspflicht vermögen somit auch die Festsetzungen in Raumordnungsplänen die Beziehungen zu Privaten mittelbar zu gestalten.

Aufgrund der sog. „Stoppfunktion“ (REIDT in BATTIS et al. 2019, § 29 Rn. 2.) des Bebauungsplans kann jede beabsichtigte planwidrige, auch nicht genehmigungspflichtige bodenrechtlich relevante Nutzung untersagt werden. Um

diese Stoppfunktion des Bebauungsplans eintreten zu lassen, muss nicht das Inkrafttreten des Bebauungsplans nach einem oft jahrelangen Verfahren abgewartet werden. Die Gemeinde kann eine Veränderungssperre nach dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan beschließen. Darüber hinaus sind gesetzlich vorgesehene Mittel zur Verwirklichung der Bebauungspläne wie das Vorkaufsrecht, die Umlegung oder als Ultima Ratio die Enteignung einschließlich Belastung des Eigentums grundsätzlich bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen einsetzbar.

2.4.4 Wirkung im Außenbereich

Als Außenbereich wird der Bereich bezeichnet, der außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegt (§ 35 BauGB). Er ist üblicherweise unbeplant, also ohne Bebauungsplan. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raum-

bedeutsame Vorhaben im Außenbereich den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Der Begriff des Vorhabens erfasst nach der Definition des § 29 BauGB neben baulichen Anlagen auch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Ablagerungen. Im Hinblick auf die Gewässerentwicklung können Festsetzungen als Ziele der Raumordnung im Außenbereich somit Flächen vor Bebauung wie dem Bau von neuen Deichen sichern.

2.4.5 Bestandsschutz als Grenze

Bestehende genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Nutzungen und Bauwerke genießen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandsgarantie des Eigentums nach Art. 14 Grundgesetz (GG) Bestandsschutz. Sie können nicht allein aufgrund einer der Nutzung widersprechenden Planung untersagt oder eingeschränkt werden.

3 Unterstützung der Auen- und Gewässerentwicklung durch die Raumordnung

3.1 Auen- und Gewässerschutz als Grundsatz der Raumordnung im ROG

In § 2 Abs. 2 ROG werden eine Vielzahl gewässerschutzbezogener Grundsätze genannt. Folgende Grundsätze der Raumordnung können u. a. als Ziele oder Grundsätze der Auen- und Gewässerentwicklung in Raumordnungsplänen konkretisiert werden:

- Nr. 2 Satz 5 und 6: Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum,
- Nr. 4 Satz 6: Erhalt und Entwicklung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume,
- Nr. 5 Satz 1: Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften,
- Nr. 5 Satz 4: Beitrag der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Natur- und Landschaftspflege,
- Nr. 6 Satz 1: Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes für die Funktionsfähigkeit von Böden, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt, Klima,
- Nr. 6 Satz 2: Schutz von Grundwasservorkommen und der biologischen Vielfalt,
- Nr. 6 Satz 4: Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Berücksichtigung des Biotopverbundes,
- Nr. 6 Satz 5: Hochwasserschutz durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen, Entlastungsflächen und
- Nr. 6 Satz 7: Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel.

Die im ROG genannten Grundsätze der Raumordnung unterstützen somit den Schutz von Auen und Gewässerentwicklungskorridoren. Allerdings ist die Sicherung und Rückgewinnung von Auen nur mit dem Ziel des Hochwasserschutzes, nicht jedoch einer eigendynamischen Gewässerentwicklung genannt. Das Bewusstsein der Planungsträger für die Bedeutung der Gewässerentwicklung wird somit nicht besonders gestärkt (kritisch daher STOCKHAUS et al. 2021, S. 119, 120: „geringe Erinnerungs- und Steuerungswirkung“).

3.2 Geeignete Instrumente zur Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen

§ 7 Abs. 3 Nrn. 1-3 ROG lässt die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten für bestimmte Funktionen oder Nutzungen des Raumes zu. Nachfolgend werden diese Gebiete auf ihre Eignung zur Sicherung von Auen und Gewässerentwicklungsflächen hin beleuchtet.

3.2.1 Vorranggebiete

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Durch die Festlegung eines Vorranggebiets wird die Wirkung eines Ziels der Raumordnung mit den oben unter Kap. 2.2. genannten Bindungen ausgelöst. Deren Festlegung setzt daher eine vorherige abschließende Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen auf den betreffenden Flächen voraus. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten können Gewässerentwicklungsflächen somit am effektivsten gesichert werden.

3.2.2 Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie stellen Grundsätze der Raumordnung dar und begründen, anders als Vorranggebiete, keine verbindlichen Vorgaben in Gestalt einer abschließend abgewogenen Gebietsfestlegung. Die Steuerungskraft von Vorbehaltsgebieten ist entsprechend begrenzt. Andererseits steht die Tatsache, dass einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung, z. B. als Gewässerentwicklungsfläche, „besonderes Gewicht beizumessen ist“, in den nachfolgenden Abwägungen nicht mehr zur Disposition (KOCH & HENDLER 2015, S. 59).

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hat im Hinblick auf die Sicherung von Auen und Gewässerentwicklungs-

flächen für solche Gebiete ihre Berechtigung, bei denen eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, z. B. um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Dies ist v. a. im Siedlungsbereich der Fall. Darüber hinaus können durch die Raumplanungsträger vorbeugend geeignete Gebiete für die Auen- und Gewässerentwicklung ausgewiesen werden, für die noch keine fachplanerischen Maßnahmen geplant sind, die aber grundsätzlich dafür in Frage kommen (in diesem Sinne HEUSER 2015, S. 220).

3.2.3 Eignungsgebiete

Eignungsgebiete sind Gebiete im Außenbereich, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei aber diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Aufgrund der Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten für andere Standorte erscheint diese Gebietskategorie für die Unterstützung der Verfügbarkeit von Auen und Gewässerentwicklungsflächen eher ungeeignet (ebenso HEUSER 2015, S. 220, allgemein für die Sicherung der raumbedeutsamen wasserwirtschaftlichen Planung aufgrund der WRRL und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie / HWRM-RL). Die eigendynamische Entwicklung von Fließgewässern soll im Optimalfall flächendeckend, jedenfalls aber an vielen Stellen und nicht nur punktuell ermöglicht werden. Des Weiteren unterliegen die Belange der Gewässerentwicklung auch in den Eignungsgebieten der Abwägung ohne eine Privilegierung.

3.2.4 Fazit und Handlungsempfehlung für die Planungsträger

Der Schutz von Auen und Gewässerentwicklungsflächen lässt sich am effektivsten durch die Ausweisung von Vorranggebieten erreichen. Die Regionalplanung sollte in landesweiten Raumordnungsplänen zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Gewässerentwicklung verpflichtet werden, wobei die Standortauswahl den Regionalplanungsträgern obliegt.

Beispiel: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpomern, Kap. 6.1.2

„(5) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Gewässerentwicklung festgelegt werden, in denen bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen an Wasserkörpern eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und Erreichung eines guten ökologischen Zustands der betroffenen Wasserkörper berücksichtigt werden sollen.“

Das Landesraumentwicklungsprogramm lässt den regionalen Planungsträgern hier einen weiten Spielraum. Es besteht keine Pflicht zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Dennoch ist die Festlegung ein Schritt in die richtige Richtung, um das Bewusstsein der regionalen Planungsträger für die Bedeutung der Gewässerentwicklung zu stärken.

3.3 Festsetzungsmöglichkeiten von Gewässerentwicklungsflächen in Bauleitplänen

In Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen können seitens der Gemeinde Flächen zur Sicherung von Auen und zur Gewässerentwicklung nach aktueller Rechtslage festgesetzt werden.

3.3.1 Flächennutzungspläne

Der Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend, es handelt sich nach dem Gesetzeswortlaut um Regelbeispiele („insbesondere“). Denkbar wäre daher, in Flächennutzungsplänen Flächen speziell zur Gewässerentwicklung und damit unabhängig von anderen Nutzungen (wie dem Hochwasserschutz) auszuweisen (STOCKHAUS et al. 2021, S. 123).

Als gesetzlich geregelte Festsetzungsmöglichkeiten kommen z. B. in Betracht:

- § 5 Abs. 2 Nr. 7: Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses frei zu halten sind und
- § 5 Abs. 2 Nr. 10: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Insbesondere eignen sich Gewässerentwicklungsflächen als Ausgleichsflächen für naturschutzrechtliche Eingriffe in besiedelten Bereichen, die nach § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan festgesetzt werden können.

3.3.2 Bebauungspläne

Anders als bei Flächennutzungsplänen sind die Festsetzungen für die Art der Nutzung in Bebauungsplänen an den Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden (STOCKHAUS et al. 2021, S. 123). Jedoch bietet der Katalog der Gemeinde mehrere Möglichkeiten der Ausweisung von Flächen zum Schutz von Auen und Gewässerentwicklung, z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 16, 20, 24; Abs. 5 Nr. 1 BauGB.

Beispiele sind

- § 9 Abs. 1 Nr. 16 a): Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,
- § 9 Abs. 1 Nr. 10: Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind und ihre Nutzung und
- § 9 Abs. 1 Nr. 20: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zudem gibt es den Sonderfall des Ausgleichsbebauungsplans nach § 9 Abs. 1a BauGB zur Erfüllung der Eingriffsregelung. Danach können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auf den Grundstücken in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt werden. Die räumliche Entkopplung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen ist somit auch über die Grenzen eines Bebauungsplans zulässig. Der Vorteil, Eingriff und Ausgleich durch zwei Bebauungspläne zu regeln, liegt auch darin, dass sie wiederum zeitlich versetzt erlassen werden können. So kann die Gemeinde einen Ausgleichsbebauungsplan erlassen und auf die Ausgleichsfläche im Rahmen eines späteren Eingriffs zurückgreifen.

Auf die Auen- und Gewässerentwicklung bezogen folgt daraus, dass Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern als Flächenaufwertung verbucht werden und für künftige Eingriffe als Ausgleich dienen können.

4 Vereinbarkeit der Auen- und Gewässerentwicklung mit anderen Funktionen

4.1 Vereinbarkeit mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz

Gewässerentwicklungsflächen sind i. d. R. Teilflächen von Flächen für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete). Art. 9 HWRM-RL sieht die Koordination der Anwendungen der HWRM-RL und WRRL und damit der Hochwasserrisikomanagementpläne mit Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur „Erzielung von Synergien und gemeinsamen Vorteilen im Hinblick auf die Umweltziele“ des Art. 4 WRRL vor. Die Norm korreliert mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG, wonach für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland v. a. durch „die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen“ zu sorgen ist. Von Vorkehrungen des technischen Hochwasserschutzes ist somit im Sinne des Gesetzgebers nur dort Gebrauch zu machen, wo eine Sicherung durch Flächen nicht möglich oder ausreichend ist. Allerdings handelt es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der durch Abwägung überwindbar ist.

In den Landesentwicklungsplänen und somit auch im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm sollte daher für die Gewässerentwicklung der Vorrang des Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen als Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Dabei können Vorranggebiete für verschiedene Funktionen oder Nutzungen überlagert werden, soweit diese miteinander vereinbar sind (GROTEFELS in KMENT 2019, § 7 Rn. 54). Somit kommt grundsätzlich eine Überlagerung von Vorranggebieten für Gewässerentwicklung mit Vorranggebieten für den vorbeugenden natürlichen Hochwasserschutz oder den landesweiten Biotopverbund in Betracht.

Beispiel: Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2020, Z 4.1.1.3:

„In den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die überlagernd mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen [s. Plansätze Z 4.1.4.2 bis Z 4.1.4.4].“

Im Regionalplan werden keine Vorranggebiete Gewässerentwicklung festgelegt, jedoch Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz. Die Gewässerentwicklung kann Teil von beiden Vorranggebieten (s. Kap. 4.2.) sein, welche auch miteinander überlagert werden können. Ein entsprechender Zielabgleich ist für die konkreten Gebiete jeweils erforderlich.

4.2 Vereinbarkeit von Gewässerentwicklung und Naturschutz

Vorranggebiete für Gewässerentwicklung können im Regelfall in den Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden und Teil des Biotopverbundes sein. Konfliktpotenzial kann eher in anthropogen geprägten Kulturlandschaften als in naturnahen Landschaften bestehen (MENGEL in LÜTKES & EWER, § 9 Rn. 90).

Beispiel: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Kap. 6.1.2

„(4) Die Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund soll gestärkt werden. Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die die Wasserqualität und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als Lebensraum der heimischen Fischfauna beeinträchtigen, sind zu vermeiden (Z).“

4.3 Vereinbarkeit mit Land- und Forstwirtschaft

Da sich durch die Zulassung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung das Gewässer nach und nach in die angrenzenden Auenbereiche verlagert und im Gegensatz zum Hochwasser auch nicht mehr zurückweicht, ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur bis zur Verlagerung des Gewässers möglich. Die angrenzenden Flächen können weiter genutzt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG kann zu diesem Zweck festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Einige Landesplanungsgesetze sehen ebenfalls Möglichkeiten vor, Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Bedingungen oder Befristungen zu versehen, z. B. § 2 Abs. 1 SächsLPIG. Die Regionalplanung kann demnach von dem Instrument der befristeten Festsetzungen zur Ermöglichung einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerentwicklungskorridors bis zur Vereinbarung durch das Gewässer Gebrauch machen.

4.4 Auen- und Gewässerentwicklung im Siedlungsbereich

Der besiedelte Bereich ist durch eine geringe Flächenverfügbarkeit gekennzeichnet. Wo Flächen in der Breite des Gewässerentwicklungskorridors aufgrund Besiedelung nicht verfügbar sind, trägt auch eine geringere Breite zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur bei und sollte daher freigehalten werden. Mehrere Landesplanungsgesetze sehen als Inhalt der Regionalpläne Grünzüge im besiedelten Bereich vor, z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 5 SächsLPIG, § 9 Abs. 4 Nr. 7 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG). Grünzüge können, wo möglich, mindestens in der Breite des Entwicklungskorridors ausgewiesen werden und somit die Funktion von Gewässerentwicklungsflächen erfüllen. Bis zur Vereinbarung durch das Gewässer und nach Möglichkeit darüber hinaus dienen sie der Naherholung.

Als gesetzlich vorgegebene Inhalte zur Freiraumstruktur für Regionalpläne wird daher die Verankerung von Grünzügen nach dem Vorbild z. B. des § 4 Abs. 2 Nr. 5 SächsLPIG, § 9 Abs. 4 Nr. 7 HLPG in den Landesplanungsgesetzen empfohlen. Die entsprechende Umsetzung im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm kann als Auftrag an die Regionalplanung in der Weise erfolgen, dass Grünzüge entlang der Fließgewässer einzurichten sind und gleichzeitig als Flächen zur Gewässerentwicklung dienen. Diese planerische Umsetzung ist auch ohne spezielle gesetzliche Grundlage möglich.

Beispiel A: Landesentwicklungsplan Sachsen, Z 2.2.1.8
„In den Regionalplänen sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer

Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.“

Beispiel B: Regionalplan Chemnitz G 2.1.3.2
„Die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit fließender Gewässer mit ihren Auenbereichen als wesentlichen Elementen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes soll auch innerhalb besiedelter Bereiche wiederhergestellt und gesichert werden.“

5 Unterstützung der flächenbezogenen Gewässerentwicklung durch die Landschaftsplanung

Im Rahmen der Landschaftsplanung werden gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Ziele des Naturschutzes als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG ist es Aufgabe der Landschaftsplanung, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für anderweitige Planungen aufzuzeigen. Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 10 Abs. 1 BNatSchG für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.

Die Landschaftsplanung ist somit ebenso wie die Raumplanung eine überörtliche Planung, die Planungsräume entsprechen mit Landesgebiet, Region und kommunaler Ebene den der Raumordnung und Bauleitplanung.

5.1 Gewässerschutzbezogene Inhalte in der Landschaftsplanung

§ 1 BNatSchG enthält die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG gehört dazu der Schutz von Binnengewässern vor Beeinträchtigungen, die Bewahrung der Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik insbesondere von naturnahen Gewässern einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Damit ist die Gewässerentwicklung mit dem Schutz von Gewässerentwicklungskorridoren als Ziel des Naturschutzes verankert. Die Regelungen zum Biotopverbund stellen mit § 21 Abs. 5 BNatSchG einen weiteren wichtigen Bezug zur großräumigen Vernetzungsfunktion der Gewässer her.

Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind auch im besiedelten Bereich Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Über § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG finden diese Ziele Aufnahme in die Landschaftsplanung, da diese die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthalten soll. § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG enthält einen Katalog von Erfordernissen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu denen die Pläne Aussagen treffen sollen. Der Schutz von Auenlandschaften kann grundsätzlich allen in § 9 Abs. 3 Nr. 4 a) bis g)

BNatSchG enthaltenen Erfordernissen zugeordnet werden. Hervorgehoben seien insbesondere Erfordernisse und Maßnahmen unter Nr. 4 c) bis e) und g) wonach z. B. Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft als besonders geeignet gelten. Darüber hinaus kann die Renaturierung von Auen und Gewässerentwicklungskorridoren als Maßnahme zum Ausgleich oder Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG anerkannt werden. Die zugrundeliegenden Flächen können in Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und in Raumordnungsplänen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 ROG ausgewiesen werden.

Weitere Regelungen stehen im Zusammenhang mit Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“ (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 d) BNatSchG), dem Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima (Nr. 4 e) und der Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Nr. 4 g).

Beispiel: Anhang Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, Landschaftsprogramm, Fachliches Ziel (FZ) 20
„Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung und der kommunalen Landschaftsplanung sind auf der Grundlage von Flächenpoolkonzeptionen Gebiete festzulegen, in denen unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere bei Eingriffen von überörtlicher Bedeutung, an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs ausgeglichen oder ersetzt werden können.“

In der Begründung des Ziels findet sich ausgeführt, dass sich Flächenpoolkonzeptionen insbesondere für die Flächen anbieten, die für die Schaffung von Abstandsflächen entlang von Gewässern, die aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden, sowie die Schaffung von Streifen entlang von Gewässern, die deren eigendynamische Entwicklung ermöglichen sollen, geeignet sind.

5.2 Verhältnis zu wasserrechtlichen Maßnahmenprogrammen

Die Gewässerentwicklungsplanung ist als eigenständiges Instrument bisher gesetzlich nicht verankert. Unionsrechtlich und nach § 82 WHG und § 83 WHG verpflichtend ist lediglich die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und

Bewirtschaftungsplänen. In den Maßnahmenprogrammen werden Maßnahmen der Gewässerentwicklung programmatisch ausgewiesen. Konkretisiert werden diese Maßnahmen häufig in informellen Gewässerentwicklungskonzepten der Bundesländer, wie den Gewässerentwicklungsplänen in Niedersachsen. Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 WHG sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

6 Integration der Landschaftsplanung in die Raumordnung und Bauleitplanung

Bei den Festlegungen ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen. Somit besteht bereits ein direkter Gesetzesverweis auf die Integration landschaftsplanerischer Ziele in die Raumordnung.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Außerdem ist es gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen, wenn Inhalte der Landschaftsplanung keine Berücksichtigung finden sollen. Diese Begründungspflicht gilt auch für den Abwägungsprozess im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen (GELLERMANN in LANDMANN & ROHMER 2020, BNatSchG Vorbemerkung vor §§ 8-12, Rn. 11).

In der Abwägung mit anderen Belangen genießen Belange des Umweltschutzes und damit der Landschaftsplanung keinen Vorrang vor anderen Belangen. Ein solcher Vorrang lässt sich auch aus dem Staatsziel des Art. 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tierschutz) nicht herleiten (BVerwG 2002, Rn. 3: kein Vorrang des Umweltschutzes bei der Abwägung in der Bauleitplanung; siehe auch Klima-Beschluss BVerfG 2021, Leitsatz 1a). Allerdings ist der Einfluss der Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2 ROG auf die Abwägung zu beachten. Die ökologischen Belastungsgrenzen sind demnach einzuhalten. Dabei nimmt beispielsweise das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu; Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen (BVerfG 2021, Leitsätze 1a-b).

Trotz der grundsätzlichen Gleichrangigkeit aller Abwägungsbelange nach § 7 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB hebt die Begründungspflicht die Inhalte der Landschaftsplanung gegenüber anderen Belangen hervor und zwingt die Planungsträger zu einer besonders sorgfältigen Auseinandersetzung mit den Inhalten der Landschaftsplanung (GELLERMANN in LANDMANN & ROHMER 2020, BNatSchG § 9 Rn. 27, noch weitergehend MENGEL in LÜTKES & EWER 2018, § 9 Rn. 92: „verstärkt Gewicht der landschaftsplanerischen Belange“).

5.3 Verhältnis zu anderen gewässerbezogenen Nutzungen und Funktionen

Gemäß § 4 BNatSchG ist u. a. auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt und des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Bereits auf der Ebene der Landschaftsplanung als Vorbereitung für Festsetzungen der Raumordnung muss also ein Zielabgleich zur Vereinbarkeit mit Hochwasserschutz und Binnenschifffahrt (s. Kap. 4.) erfolgen.

6.1 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

Gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG ist die Aufstellung von Landschaftsprogrammen als landesweite Pläne fakultativ, wohingegen Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes zwingend aufgestellt werden müssen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein Landschaftsprogramm hinreichend konkret ist und inhaltlich einem Landschaftsrahmenplan entspricht (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bei der Aufstellung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu beachten, d. h. der Abwägung nicht zugänglich. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Andererseits sind gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG die Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gem. § 7 Abs. 2 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hier kommt das Gegenstromprinzip zum Ausdruck (s. Kap. 1). Schließlich überlässt § 10 Abs. 4 BNatSchG die Regelung des Verhältnisses von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen den Ländern.

Die Bundesländer folgen überwiegend dem Modell der Sekundärintegration. Dementsprechend werden das Landschaftsprogramm sowie die Landschaftsrahmenpläne als Gutachten/Fachbeitrag erstellt und nach Abwägung mit anderen Belangen in den landesweiten Raumordnungsplan bzw. in die Regionalpläne aufgenommen (MENGEL in LÜTKES & EWER 2018, § 10 Rn. 10; GELLERMANN in LANDMANN & ROHMER 2020, BNatSchG Vorbemerkung vor §§ 8-12, Rn. 10.). Beispielhaft seien die Regelungen im Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sowie im Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) genannt: § 3 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürLPlG für das Landschaftsprogramm sowie der § 3 Abs. 2 ThürNatG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürLPlG für die Landschaftsrahmenpläne.

Der Freistaat Bayern (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Naturschutzgesetz / BayNatSchG) und Hessen (nur Landschaftsprogramm, §§ 7 Abs. 2 Nr. 6 HLPg, § 6 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-

schutzgesetz / HAGBNatSchG) folgen dem Modell der Primärintegration (GELLERMANN in LANDMANN & ROHMER 2020, Vorbemerkung vor §§ 8-12 BNatSchG, Rn. 10). Dabei wird das Landschaftsprogramm als Teil des landesweiten Raumordnungsplans, die Landschaftsrahmenpläne als Teile der Regionalpläne dargestellt (MENGEL in LÜTKES & EWER 2018, § 10 Rn. 10; GELLERMANN in LANDMANN & ROHMER 2020, Vorbemerkung vor §§ 8-12 BNatSchG, Rn. 10.).

6.2 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Als Parallelvorschrift zu § 10 BNatSchG regelt § 11 BNatSchG die für das Gemeindegebiet zu erstellenden Landschaftspläne sowie die für Teile des Gemeindegebietes fakultativ vorgesehenen Grünordnungspläne. Landschaftspläne sind anders als Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 nur dann aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass dies u. a. bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans gegeben sei, wenn diese erhebliche Konsequenzen für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Planungsraum haben (Bundestags-Drucksache 16/12274, 56; MENGEL in LÜTKES & EWER 2018, § 11 Rn. 5.). Die Aufstellung der Grünordnungspläne steht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Ermessen der Planungsträger. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind bei der Aufstellung die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

7 Fazit und Handlungsbedarf

Die Raumordnung trägt als raum- und fachübergreifendes Koordinierungsinstrument wesentlich dazu bei, Umweltbelange und ökologische Funktionen des Raumes planerisch und vorsorgend zu sichern. Wasserwirtschaft und Naturschutz sollten daher dieses Instrument zur Umsetzung ihrer raum- und flächenbezogenen Ziele konsequent nutzen. Dies gilt auch für die Unterstützung des Schutzes von Auenlandschaften einschließlich Gewässerentwicklungskorridoren durch die Instrumente der Raumordnung. Für eine eigendynamische Gewässerentwicklung benötigte Flächen können effektiv durch Vorranggebiete gesichert werden. Dabei verdienen die Synergien mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz durch Retentionsflächen eine besondere Beachtung.

Nutzungskonflikte bestehen z. B. mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Besiedelung. Jedoch ist gerade im besiedelten Bereich die Schaffung von Naherholungsräumen unabdingbar, wofür sich die Auen der Fließgewässer eignen. Als eine für Grundstückseigentümer und Nutzer verträgliche Lösung bietet sich die Nutzung von Flächen für Renaturierungsmaßnahmen als Kompensation für naturschutzrechtliche Eingriffe an.

Die Raumordnung ermöglicht und verlangt eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen

Die Inhalte der Landschaftspläne (einschließlich Grünordnungspläne) sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Eine korrespondierende Regelung findet sich im Katalog der abzuwägenden Belange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB. Als Ergebnis der Abwägung können sie als Darstellungen in Flächennutzungspläne oder als Festsetzungen in Bebauungspläne Eingang finden. Die Länder können hinsichtlich Inhalt, Rechtsverbindlichkeit, Zuständigkeit und Verfahren abweichende Regelungen treffen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 Abs. 5 BNatSchG)

Die meisten Bundesländer folgen auch für die Integration der Landschaftspläne und Grünordnungspläne dem Modell der Sekundärintegration: Die Landschaftspläne und ggf. Grünordnungspläne werden zunächst als Fachbeitrag erstellt und in einem zweiten Schritt nach Abwägung mit anderen Belangen in die Flächennutzungspläne und ggf. Bebauungspläne aufgenommen, s. z. B. § 5 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen führen wie bei der Landesplanung die Landschaftspläne nach dem Modell der Primärintegration aus. Sie sind Bestandteile der Flächennutzungspläne, Grünordnungspläne Bestandteile der Bebauungspläne, vgl. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG, § 6 Abs. 2 HAGBNatSchG. In Nordrhein-Westfalen und Berlin durchläuft der Landschaftsplan ein Normsetzungsverfahren und erhält somit Rechtsnormcharakter. Er wird in Nordrhein-Westfalen als Satzung, in Berlin als Rechtsverordnung verabschiedet, vgl. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW; § 10 Abs. 5 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln).

der betroffenen Eigentümer und Nutzer sowie Naturschutzverbänden zur Lösung von Nutzungskonflikten. Sie sollte sich stärker ihrem Entwicklungsauftrag in Form einer gestaltenden Verwaltung widmen und ist stärker in die Fachplanung „hineinzutragen“. Dabei sind die Grundlagen der Fachplanung essenziell für die Raumordnung. Daher spielen sowohl Aktualität als auch Detaillierungsgrad hinsichtlich der Implementierung von Vorgaben aus den Landschaftsrahmenplänen eine wichtige Rolle. Fachplanungsinhalte sollten daher raumverträglich gestaltet und insbesondere so formuliert werden, dass die Umsetzung durch Landes- und Regionalplanung erleichtert wird.

Die gesetzlichen Regelungen für eine Integration der Landschaftsplanung in die Raumordnung bilden dafür eine gute Grundlage. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht hinsichtlich einer Integration von wasserrechtlichen Planungen in die Landschaftsplanung und Raumordnung, worauf jedoch im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden konnte. Dazu sind eine die Maßnahmenprogramme und die Landschaftsrahmenplanung konkretisierende Gewässerentwicklungsplanung auf regionaler und lokaler Ebene und die Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen erforderlich.

8 Literatur

- BATTIS, U., M. KRAUTZBERGER & R.-P. LÖHR (2019): Baugesetzbuch, Kommentar. – 14. Aufl., München.
- BVerfG (2021): Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, NVwZ 2021, 951.
- BVerwG (2002): Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.10.2002, Az.: 4 BN 51.02, ZfBR 2004, 287.
- HEUSER, P. (2015). Wasserwirtschaftliche Fachplanung und Raumordnung. – Köln.
- JANSSEN, G. & J. ALBRECHT (2008): Umweltschutz im Planungsrecht – Die Verankerung des Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt im raumbezogenen Planungsrecht. – UBA-Texte 10/2008, Dessau-Roßlau.
- KMENT, M. (Hrsg.) (2019): Raumordnungsgesetz ROG mit Landesplanungsrecht, Kommentar. – 1. Aufl., Baden-Baden.
- KOCH, R. & H.-J. HENDLER. (2015). Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht. – 6. Aufl.
- LANDMANN, R. v. & G. ROHMER. (2020). Umweltrecht. – 94. Aufl., München.
- LÜTKES, S. & W. EWER. (2018): Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Kommentar. – 2. Aufl., München.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ) (2020): Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. – www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162214.
- REESE, M. (2018). Die Wasserrahmenrichtlinie in der Umsetzungskrise. – NVwZ 37 (21): 1.592-1.599.
- SPANNOWSKY, W., P. RUNKEL & K. GOPPEL (2018). Raumordnungsgesetz ROG, Kommentar. – 2. Aufl., München.
- STOCKHAUS, H., U. STEIN, L. F. MEINECKE, C. GERSTETTER, R. BODLE, R. VIDAURRE, A. HOLMES, B. BUEB & S. HUNDEGGER (2021): Potenziale anderer Rechtsbereiche zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. – UBA-Texte 72/2021, Dessau-Roßlau.

Der Autor



Dr. iur. Gerold Janssen, Jurist, Honorarprofessor, Jahrgang 1962, seit 1998 am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden, wissenschaftlicher Projektleiter für Umwelt- und Planungsrecht. Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL), Hannover. Vorstandsmitglied des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie an der Technischen Universität Dresden e.V. (DISUD); Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP); Co-Autor im GK-WHG Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsgesetz 2021; Member of International Academic Association on Planning, Law and Property Rights (PLPR).

Prof. Dr. iur. Gerold Janssen
Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR)
Weberplatz 1, 01217 Dresden
G.Janssen@ioer.de

Der Verfasser dankt Frau Ass. jur. Sandra Wittig, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Dresden, für die Zuarbeiten zur Erstellung des Manuskripts.

FFH-Management und WRRL-Maßnahmenprogramm – blaugrüne Wege in einer Gewässerlandschaft am Beispiel der Emmer

von Harald Baumgarten

Inhalt

1	Historie	70
2	Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Maßnahmen	71
3	Grenzen des gemeinsamen blaugrünen Weges	75
4	Fazit des gemeinsamen blaugrünen Weges	75

Die Emmer ist ein kleiner, naturnaher Mittelgebirgsfluss im Weserbergland. Sie entspringt in Nordrhein-Westfalen (NRW) östlich von Altenbeeken, überschreitet in Bad Pyrmont die Landesgrenze zu Niedersachsen (NDS) und mündet schließlich nach 41 km in Emmerthal in die Weser. Das Einzugsgebiet der Emmer beträgt ca. 534 km², welches sich mit einem Anteil von 438 km² in NRW und mit 96 km² in NDS befindet. Im Weiteren wird nur der im Landkreis Hameln-Pyrmont gelegene niedersächsische Verlauf behandelt.



Abb. 1: Historische Emmer-Brücke in Löwensen (Foto: Harald Baumgarten)

1 Historie

In der Vergangenheit wurden die Zielsetzungen der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) – dem „blauen Weg“ – und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie – dem „grünen Weg“ – mit unterschiedlichen Sichtweisen und Zuständigkeiten betrachtet und von den Akteuren getrennt bearbeitet.

Der **blaue Weg** kümmerte sich in der Vergangenheit vorwiegend um das schadloße Abführen des Wassers und den Schutz der anliegenden Ortschaften vor Hochwasser. Für die Umsetzung der WRRL sind durch das Land Niedersachsen der Gewässerzustand und die Gewässerstrukturen der Emmer erfasst und bewertet worden. Anschließend ist für die Emmer ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt worden.

Mit dem Wasserkörperdatenblatt 10022 „Emmer“ wird für das Gewässer nach den Bewertungskriterien der WRRL, Stand 2015, zur Ökologie ein mäßiger Zustand festgestellt, der im Wesentlichen auf Defiziten in der Gewässerstruktur, der Eigendynamik, der Abkopplung und der intensiven Nutzung der Aue und der mehrfachen Unterbrechung der Durchgängigkeit beruht.

Die Emmer ist schon seit dem 17. Jahrhundert traditionell zur Nutzung der Wasserkraft in Abschnitten eingestaut worden, um eine Vielzahl von Mühlen zu betreiben. Sechs Wasserkraftanlagen mit den zugehörigen Stauanlagen sind heute noch zur Stromerzeugung in Betrieb. Diese alten Mühlenrechte haben bis heute Bestand, sodass hierdurch die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers nur eingeschränkt oder gar nicht gegeben ist. Durch Laufverlegungen an den Rand der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen der ertragreichen Auenstandorte sowie durch Begradigungen ist die Eigendynamik des Gewässers durch Uferbefestigungen stark eingeschränkt und der schnelle Abfluss des Wassers gefördert worden. Durch die erhöhten Abflussgeschwindigkeiten und fehlenden Geschiebeablagerungen hat sich das Gewässerbett der Emmer in den freien Abflusstrecken stark eingetieft, sodass frühzeitige Ausuferungen verhindert werden. Durch Verfüllen von Hochflutmulden und Flutrinnen ist das Gewässer von der Aue abgekoppelt worden.

Der **grüne Weg** hat schon früh die Schutzwürdigkeit des Talraumes der Emmer erkannt, sodass im Jahr 1963 das Gewässer mit der angrenzenden Flussaue als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des damals noch gültigen Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt wurde.

Mit fachgutachterlicher Feststellung wurde der besondere Wert des Bereichs bestätigt, weshalb das Gebiet 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde. Der in der Naturschutzgebietsverordnung festgelegte Schutzzweck bezweckt insbesondere den Schutz, die Entwicklung und die abschnittsweise Wiederherstellung des naturnahen Fließgewässersystems der Emmer und ihrer Nebenbäche mit der dazugehörigen Strukturvielfalt, den begleitenden Auenwald-Galeriessäumen und Uferstrandstreifen mit feuchten Hochstaudenfluren.

Im Jahr 2001 wurde die Emmer in der 1. Tranche der Europäischen Union als Flora-Fauna-Habitat (FFH) vorgeschlagen und nachfolgend von dieser als FFH-Gebiet DE 3922-301 gelistet. Damit war ein sogenanntes Verschlechterungsverbot verbunden. Im Zuge der vollständigen Gebietsdokumentation erfolgten dann bis 2013 umfangreiche Basiserfassungen der Biotop- und Lebensraumtypen (LRT)

sowie der wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten. Hier enden die getrennten, parallelen Wege von blau und grün. Jeder hatte „durch seine Brille“ die Daten erhoben und bewertet. Im Ergebnis sind die festgestellten Defizite aus dem Wasserkörperdatenblatt (WRRL) und dem Standarddatenbogen (FFH) nahezu deckungsgleich. Also kann auch gemeinsam versucht werden, diese Defizite abzubauen.



Abb. 2: Verlauf der Emmer mit Blick auf den Hartholzauenwald (Foto: Harald Baumgarten)

Der gemeinsame **blaugrüne Weg** beginnt im Jahr 2015 mit der Erstellung des Gewässerentwicklungsplans (GEPI) „Emmer in Niedersachsen“. Der GEPI wurde im Auftrag der beiden betroffenen Kommunen, Stadt Bad Pyrmont und Gemeinde Emmerthal, mit Förderung aus Mitteln der Fließgewässerentwicklung (FGE) durch die Bürogemeinschaft Sönnichsen & Partner (Minden) und UIH Planungsbüro (Höxter) erstellt. Mit dem Gewässerentwicklungsplan werden die Themenbereiche Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz und Erlebbarkeit („Schöne Emmer“) abgedeckt. Die über den Gewässerrand hinausgehenden Anforderungen der Entwicklung der Auenlandschaft werden durch einen durch die untere Naturschutzbehörde erstellten Maßnahmenplan mit integrierten Maßnahmenblättern zum FFH-Gebiet ergänzt.

Die daraus entwickelten Maßnahmenvorschläge greifen die oben beschriebenen Defizite auf und dienen als Projektvorgaben. In der Umsetzung tritt die untere Naturschutzbehörde als Träger der Projekte und die untere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde auf.



Abb. 3: Gewässerentwicklungsplan Emmer

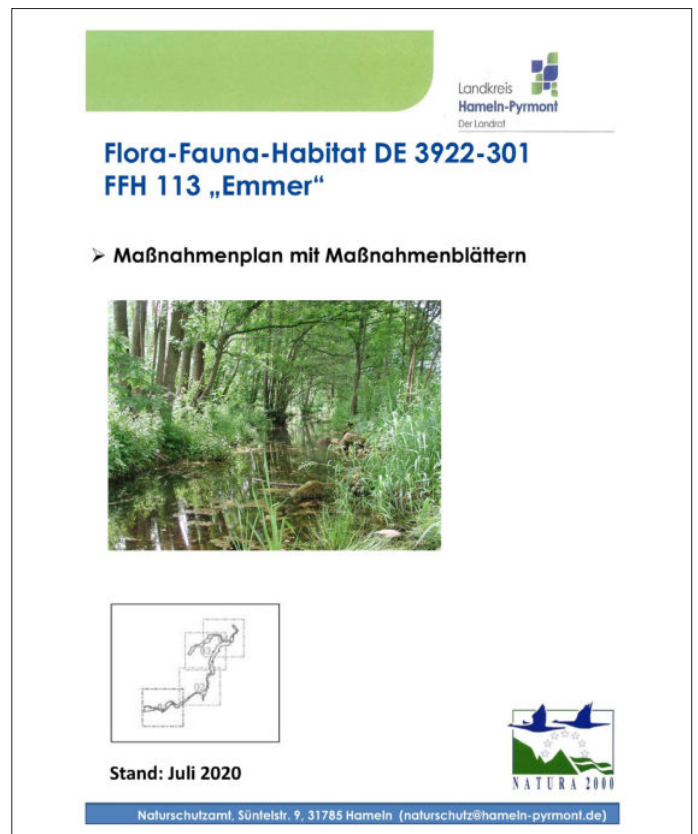


Abb. 4: Maßnahmenplan Emmer

2 Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Maßnahmen

Flächenverfügbarkeit

Der unteren Naturschutzbehörde ist es seit dem Jahr 2010 gelungen, im Bereich des Naturschutzgebietes „Emmertal“, insbesondere in dem nachfolgend näher beschriebenen Planungsraum der Emmer-Aue zwischen Amelgatzen und Hämelschenburg, ca. 33 ha Fläche, überwiegend Grünland, anzukaufen bzw. Einverständniserklärungen der Eigentümer von überplanten Flächen einzuholen.

Ideen und Vorplanungen

Die Projektideen kommen aus dem Gewässerentwicklungs- oder Maßnahmenplan. Zur Konkretisierung werden Machbarkeitsstudien mit Variantenvergleich erstellt oder beauftragt. Gleichzeitig wird eine einfache Massenermittlung einschließlich Kostenrahmen durchgeführt.

Finanzierung

In der Regel werden Förderanträge zu den entsprechenden Förderrichtlinien (vorwiegend aus der FGE) beim Land gestellt. In Einzelfällen werden Maßnahmen im Rahmen von externen Kompensationen zu umfangreichen Eingriffsvorhaben oder Bauleitplanungen umgesetzt. Kleine Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Blänken oder Anpflanzungen werden mit Mitteln zur Umsetzung der Natura 2000-Erfordernisse sowie zur Umsetzung der Niedersächsischen Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt finanziert.

Umsetzung von Maßnahmen

Projekt: Emmerinsel Amelgatzen – Beseitigung von Uferbefestigungen und Auflandungen

- Externe Kompensation als Festsetzung in einem gemeindlichen Bebauungsplan
- Abgraben von ca. 12.000 m³ Boden-/Kiesgemisch
- Beseitigung der Fußpunktsicherung und Profilierung einer Mittelwasser-Flutrinne
- Anlage von Rohboden-Pionierstandorten zur Entwicklung von Lebensraumtypen

Das Projekt wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Mit der Maßnahme wurden ca. 6.000 m² Intensivgrünland sowie ca. 500 m² des Lebensraumtyps (LRT) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ in Anspruch genommen. Im Rahmen der festgelegten Flächengestaltung und Nutzungen sind zukünftig die Entwicklung der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ (ca. 2.200 m²), LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ (ca. 3.000 m²) und LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (ca. 2.900 m²) zu erwarten bzw. bereits in der Entwicklung.

Der Konflikt der Überschreitung der Erheblichkeitschwelle bei der Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 6430 wurde durch den Maßnahmenplan mit integrierten Maßnahmenblättern gelöst.

Projekt „Rückverlegung der Emmer in die Aue“ mit einer Lauflänge von ca. 900 m

Nach einem Vorschlag des GEPI soll der Verlauf der Emmer auf ca. 900 m flussabwärts zwischen Amelgatzen und Hämelschenburg durch Rückverlegung in die Gewässeraue verlängert werden, um die Defizite der Strukturvielfalt und der auentypischen Elemente auszugleichen. Der bisherige Verlauf soll anschließend zum Altarm umfunktioniert und der Bereich zwischen altem und neuem Verlauf als „Sekundäraue“ vernässt und zu den standorttypischen Lebensraumtypen entwickelt werden.

Zur Realisierung des Projektes sind bislang mit Unterstützung des Förderprogramms zur Fließgewässerentwicklung die Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bearbeitet worden. Hierzu wurden eine Machbarkeitsstudie mit Trassenfindung erstellt und überschlägig die zu bewegenden Erdmassen (ca. 100.000 m³ Boden) sowie der Kostenrahmen ermittelt. In der jetzigen Antragsphase der Förderrichtlinie FGE ist ein Antrag auf Kostenübernahme für die Leistungsphasen 3 und 4 HOAI (Genehmigungsplanung) beim NLWKN gestellt. Parallel dazu bereitet das Naturschutzamt ein Abfuhr- und Entsorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft vor. Des Weiteren werden z. Z. Vorgespräche zur Aufbereitung von kiesigem Boden mit der Kieswirtschaft geführt.



Abb. 5: Emmerinsel Amelgatzen nach der Renaturierung (Foto: Harald Baumgarten)

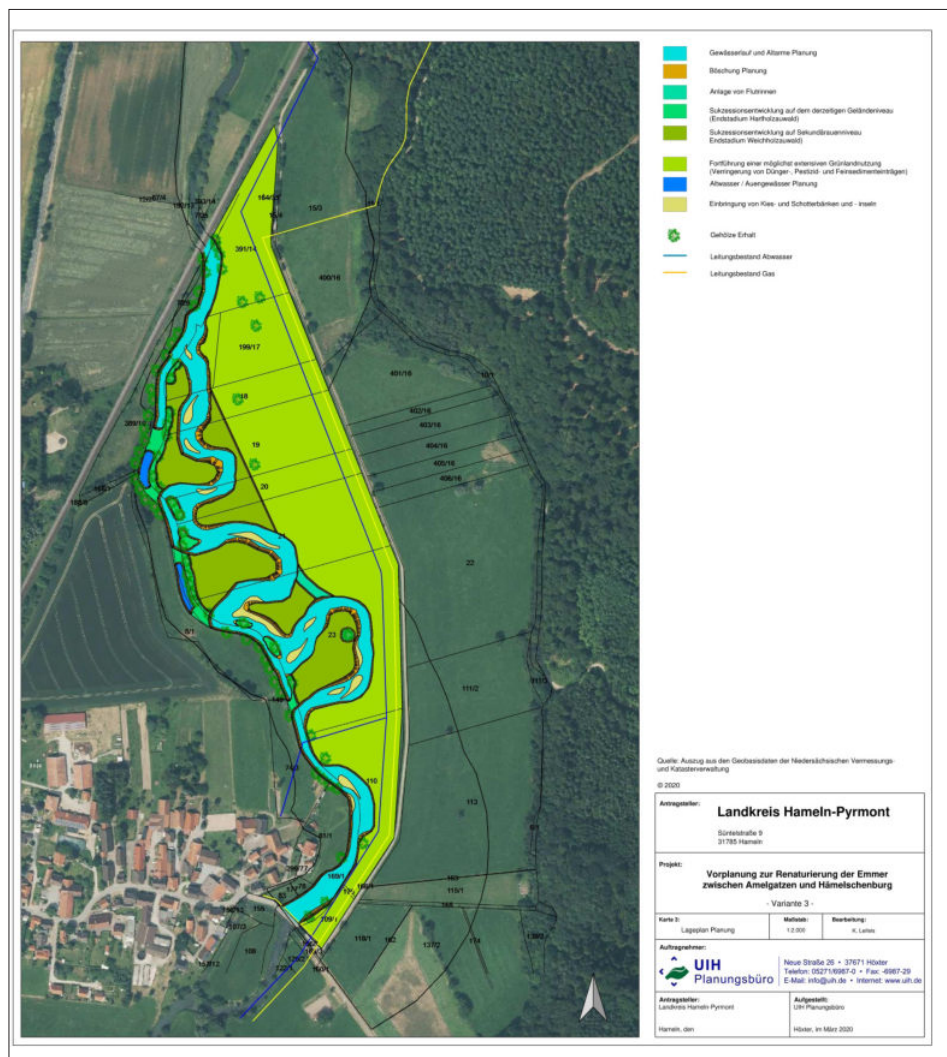


Abb. 6: Rückverlegung der Emmer in die Aue – Vorzugsvariante

Weitere z. T bereits umgesetzte Projekte

- Anlage von Flutmulden und Blänken



Abb. 7: Flutmulde Hämelschenburg (Foto: Harald Baumgarten)

- Schutz und die Entwicklung von Auenwäldern
Mit dem Maßnahmenblatt zum Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauenwälder“ wird der Erhalt eines der wenigen Hartholzauenwälder in Südniedersachsen festgelegt und der Vorgabe zur Vergrößerung des Flächenanteils dieses Lebensraumtyps in der biogeografischen Region entsprochen. Deshalb sind an zwei geeigneten Standorten Anpflanzungen zur Entwicklung dieses Lebensraumtyps erfolgt.



Abb. 9: Auwald-Altbestand (Foto: Harald Baumgarten)

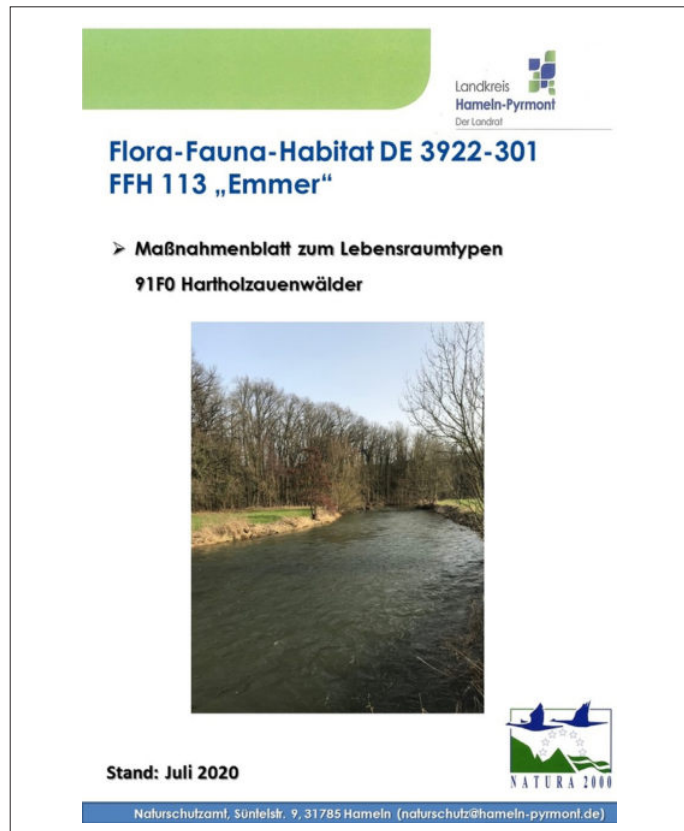


Abb. 8: Maßnahmenblatt



Abb. 10: Neuanlage (Foto: Harald Baumgarten)

■ Anbindung eines Altarms



Abb. 11: Altarm Hämelschenburg (Foto: Harald Baumgarten)

■ Anlage von Gewässerrandstreifen



Abb. 12: Gewässerrandstreifen unterhalb Amelgatzen (Foto: Harald Baumgarten)

■ Extensivierung von Nutzungen

Die Extensivierung der Grünlandnutzung auf Flächen des Naturschutzes erfolgt in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten durch Umstellung von vierschüriger Grünfüttertergewinnung auf einschürige Mahd mit Heugewinnung und Nachbeweidung mit Einschränkung des Besatzes (1,0 Großvieheinheiten). In einzelnen Bereichen wurde die Aufgabe der Nutzung auf feuchtem Standort vereinbart.

Durch Festlegen von Kernzonen zur Entwicklung der auen-typischen Grünländer sind mit der Naturschutzgebiets-Verordnung Einschränkungen zur Düngung und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festgelegt worden. Als Mittel zur Umsetzung bzw. Finanzierung kommen der Erschwernis-ausgleich, die Reduzierung von Pachtbeträgen auf eigenen Flächen sowie Ankauf, Pacht oder vertragliche Regelungen durch die untere Naturschutzbehörde in Betracht.



Abb. 13: Stauwehr in Emmern (Foto: Harald Baumgarten)

3 Grenzen des gemeinsamen blaugrünen Weges

Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Ungelöst ist bislang die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Wie vorstehend erläutert, wird die Emmer zur Wasserkraftnutzung eingestaut und die Durchwanderbarkeit stark beeinträchtigt bzw. nur bei Hochwasser ermöglicht. Hier sollte die (ökologische) Ökonomie zugunsten

der ökologischen Durchgängigkeit zurückgestellt werden. Ohne rechtliche und erhebliche finanzielle Unterstützung ist dieses Problem nicht zu lösen. Selbst unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels und der zurzeit umschwenkenden Energiepolitik sind für dieses herausragende Gewässer die Beeinträchtigungen der Ökologie nicht ausgleichbar.

4 Fazit des gemeinsamen blaugrünen Weges

Das Miteinander führt zum Erfolg. Jede erdenkliche Möglichkeit sollte zur Entwicklung dieses Gewässers mit seiner Flussaue genutzt werden.



Abb. 14: Emmer-Aue mit Flutmulde (Foto: Harald Baumgarten)

Der Autor



Harald Baumgarten, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege (Höxter), Jahrgang 1957, seit 1990 beim Landkreis Hameln-Pyrmont im Naturschutzamt beschäftigt und seit 2016 Leiter des Amtes. Aufgabenschwerpunkte sind der Biotop- und Tierartenschutz, die Gewässerökologie und Auenentwicklung, der Biotopverbund sowie die Landschaftsrahmenplanung.

Harald Baumgarten,
Landkreis Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt
Süntelstr. 9, 31785 Hameln
harald.baumgarten@hameln-pyrmont.de

Nicht neu, aber bewährt und ausbaufähig – nachhaltige Flurneuordnung von Gewässerlandschaften

von Martin Gottwald

In Niedersachsen wird im Vergleich zu anderen Bundesländern verstärkt auf das Instrument der Flurbereinigung zur ländlichen Entwicklung zurückgegriffen. Ende 2020 befanden sich 218 Flurbereinigungsverfahren in Bearbeitung und rund 130 Flurbereinigungsverfahren in der Vorbereitung. Das sind insgesamt etwa 10 % der niedersächsischen Landesfläche, was die Bedeutung und das landesweite Gestaltungspotenzial der Flurbereinigung deutlich werden lässt (s. Abb. 1).

Flurbereinigung bietet einen Ansatz für die Umsetzung von Zielen im öffentlichen Interesse. Es gibt in Niedersachsen in den letzten Jahren einen verstärkten Bedarf an der Durchführung von Unternehmensflurbereinigungsverfahren (nach § 87 Flurbereinigungsgesetz / FlurbG) – vom Bau öffentlicher Straßen im kommunalen Bereich bis hin zu Bundesautobahnen. Der Bedarf nach anderen Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist ebenfalls hoch. Diese Verfahrensarten sind zwar vorrangig privatnützig, können aber durchaus Projekte im öffentlichen Interesse ermöglichen und unterstützen.

2014 gab es eine ökologische Neuausrichtung der Flurbereinigung. Folge dieser Neuausrichtung war u. a. eine Intensivierung der Abstimmung mit Vertretern des Naturschutzes im Rahmen der Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren. Die frühzeitige Berücksichtigung ökologischer Projekte wurde hierdurch verstärkt.

Für Niedersachsen ergeben sich verbindliche Umweltziele aufgrund u. a. der Wasserrahmenrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie, aber auch Notwendigkeiten vor dem Hintergrund der Klimafolgenanpassung z. B. zum Hochwasserschutz. Flurbereinigung hilft, unterschiedliche Nutzungen betriebswirtschaftlich verträglich zu entflechten und Flächen für die notwendige Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Neuordnung u. a. in den Gewässerauen bereitzustellen. Das birgt auch große Potenziale für die Umsetzung von Maßnahmen des Niedersächsischen Weges.

In Flurbereinigungsverfahren werden über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)“¹ Fördermittel der EU, des Bundes und der Landes Niedersachsen eingesetzt. Durch die Unterstützung und Ermöglichung von Projekten Dritter wird ein Beitrag zum erfolgreichen und effektiven Einsatz von Fördermitteln anderer Richtlinien geleistet, der nicht zu unterschätzen ist. Die zeitliche Abstimmung der Planungen und ein fortwährendes Controlling während der Projektplanung und -umsetzung sind hierbei von elementarer Bedeutung. In diesem Zusammenhang finden derzeit zwischen der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung und dem NLWKN Gespräche statt, um die künftige Zusammenarbeit insbesondere beim Gewässer- und Auenschutz und der Moorentwicklung weiter zu optimieren.

Wie gestaltet sich die Unterstützung durch die Flurbereinigung?

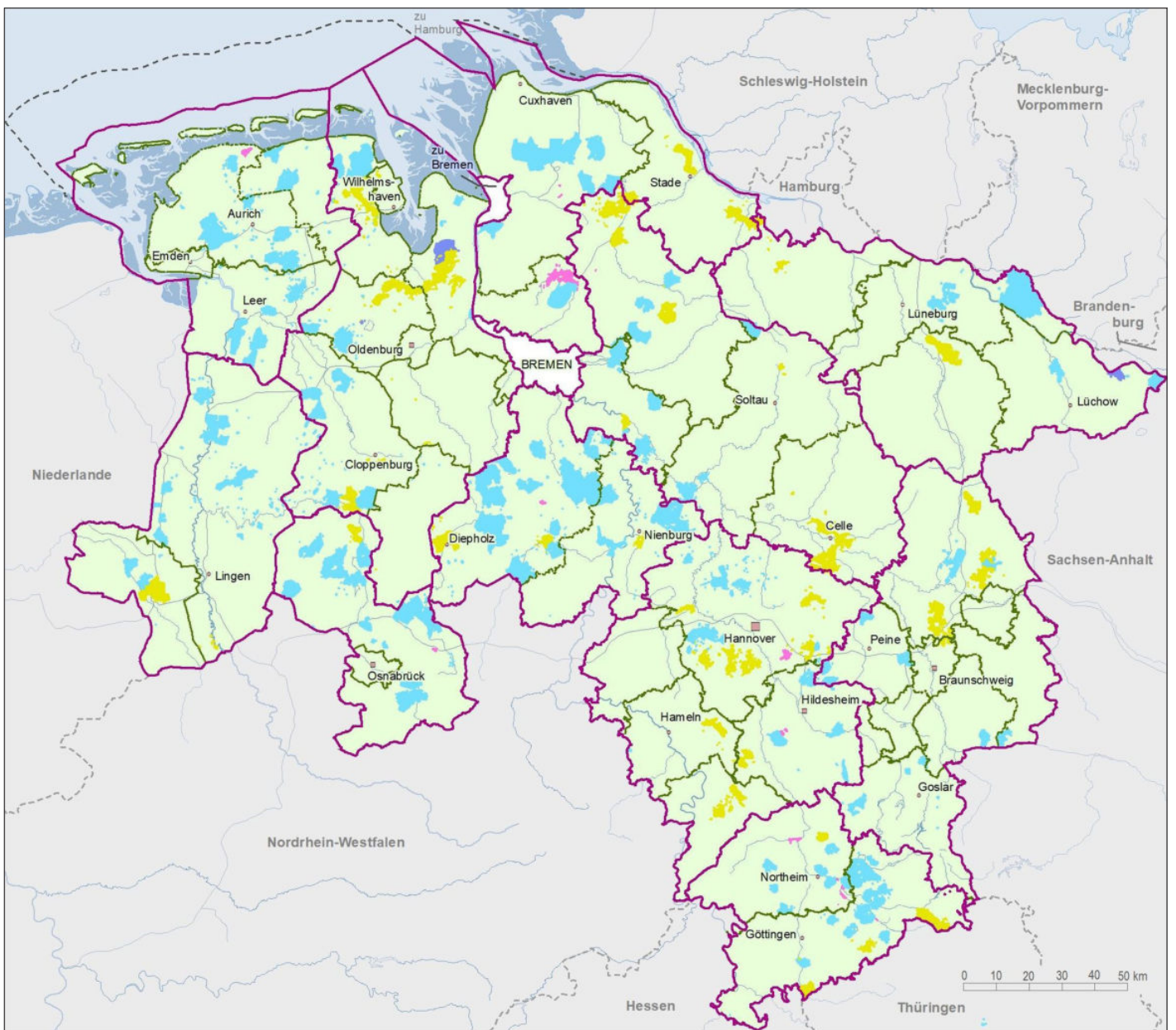
Das Flurbereinigungsverfahren ist eine hoheitliche Maßnahme. Sie unterscheidet sich aber in einem Punkt von anderen Verwaltungsverfahren, die die Landschaft „verändern“ können: Ihr Erfolg ist maßgeblich abhängig von der Intensität der konstruktiven „[...] Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung [...]“ (§ 2 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde übernimmt im Verfahren die behördliche Leitung und versucht alle an dem Verfahren Beteiligten zu aktivieren und zu motivieren.

Viele verstehen Flurbereinigung zuvorderst als Instrument, um mit einem Grundstückstausch oder der Neuordnung der Eigentumsflächen Immobilien „mobil“ zu machen und dadurch eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen oder auch ökologischen Situation zu erreichen. Zumeist wird die Flurbereinigung aus betriebswirtschaftlicher Sicht ausschließlich mit der Zusammenlegung von Flächen in Verbindung gebracht. Erfahrungsgemäß haben die Landwirte bereits durch Pflugaustausch die Besitzverhältnisse soweit möglich arrondiert. Die Flurbereinigung tauscht hier überwiegend Eigentum, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu ermöglichen oder konkurrierende Nutzungen zu entflechten.

Alleinig auf diese Zielsetzungen abzustellen greift aber viel zu kurz, denn die Flurbereinigung hat einen gesetzlich fundierten Neugestaltungsauftrag, der alle Interessen zu berücksichtigen hat. Denn jede beteiligte Person, Institution oder Behörde hat ihre ganz eigenen individuellen Ziele oder Wünsche, die mehr oder weniger die Interessen anderer tangiert. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Rahmen der Durchführung der Flurbereinigung die Interessen aller (so weit ihr diese bekannt sind) zu berücksichtigen und diese gegeneinander abzuwägen. Man spricht hier auch gerne im wahrsten Sinne des Wortes von einer entscheidenden Rolle der Flurbereinigungsbehörde.

Für die Unterstützung und Ermöglichung ökologischer Maßnahmen kann eine Flurbereinigung vielversprechend und von grundsätzlicher Bedeutung sein, so auch für die Gewässerentwicklung und nachhaltige Gewässerlandschaften, gerade im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand und eine Entflechtung mit privaten Flächen.

¹ www.ml.niedersachsen.de/5104.html



Quelle: SLA (Stand 2021)

Flurbereinigung in Niedersachsen 2021

Verfahrensart	Verwaltungsgrenzen
■ Flurbereinigung	 ArL Amtsbezirke
■ Vereinfachte Flurbereinigung	 Landkreise
■ Unternehmensflurbereinigung	
■ Beschleunigte Zusammenlegung	

Abb. 1: Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen

Planungen zur Unterstützung der Gewässerentwicklung in Niedersachsen

Die derzeit in Vorbereitung befindlichen Flurbereinigungsverfahren haben bereits vor deren Einleitung neben den agrarstrukturellen Zielen auch andere Belange im Blick, die im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt, unterstützt oder auch überhaupt erst ermöglicht werden sollen.

Folgende Beispiele stehen in Niedersachsen derzeit stellvertretend für eine weit größere Anzahl auf der Agenda der Flurbereinigungsbehörden:

- Anlage von naturnahen Retentionsräumen
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft z. B. an Aalfleet, Normannshäuser Graben, Kuhbach, Klosterbach, Mühlenbach und Moorgaben sowie allgemeine Gewässerentwicklung in den Bachniederungen im Landkreis Diepholz
- Unterstützung von Maßnahmen der Unterhaltungsverbände z. B. für ein langfristiges Wassermanagement mit der Möglichkeit der Zuwässerung aus der Oste, um der Versalzung des Gebietes Wischhafener Schleusenfletz-Moorkanal entgegenzuwirken
- Wiedervernässung des Polders Deinste-Hagen, Renaturierung des Stühgrabens und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit für den Deinster Mühlenbach im Landkreis Stade

- Beseitigung eines Sohlabsturzes und Reaktivierung eines Erse-Altarms mit gleichzeitiger Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Landkreis Peine.

Bei derartigen Maßnahmen ist die Neuordnung von Flächen der grundlegende und maßgebliche Schlüssel zum Erfolg.

Wichtig in der Flurbereinigung ist es, dass jede teilnehmende Person, Institution oder auch Behörde für sich ein konkretes Ziel vor Augen hat. Dieses Ziel sollte aber dennoch so formuliert sein, dass es einen gewissen Spielraum hat. Denn diese Spielräume ermöglichen Kompromisse. Zum Beispiel ist ein Wunsch eines Grundstückseigentümers wie: „Ich möchte diese Ackerfläche in der Flurbereinigung genauso wiederbekommen und das nichts an ihren Grenzen verändert wird.“ nicht hilfreich, um mit der Bodenordnung eine Entwicklung zu ermöglichen. Derartige Wünsche zum Beispiel von Grundstückseigentümern sind nicht selten, können aber für eine ausschließlich ackerbaulich genutzte Fläche in der Regel nur im Ausnahmefall erfüllt werden. Auch bei der Planung von wasserhaushaltsbezogenen Maßnahmen für den Klimaschutz können unterschiedliche Naturschutzziele miteinander konkurrieren. Die Klärung, welches Ziel vorrangig zu erfüllen ist, müssen die Fachbehörden und Institutionen auch untereinander herbeiführen.

Es bleibt festzuhalten, dass das Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage von Grundsätzen und rechtlichen Vorgaben aus dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt wird, aus denen sich per se Spielräume ergeben, die aber auch zugleich u. a. durch das Prinzip der wertgleichen Abfindung einen gewissen Schutz für die Eigentümer darstellen.

Der Autor



Martin Gottwald, Vermessungsdirektor, Jahrgang 1978, seit 2013 im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen und seit Februar 2021 bis Mai 2022 abgeordnet an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig. Dort derzeit tätig als Teildezernatsleiter „Flurbereinigung, Landmanagement“.

Martin Gottwald
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
martin.gottwald@arl-bs.niedersachsen.de

Impulse für neue Projekte geben

Sollten Sie für ihr Gewässer oder auch andere Projekte feststellen, dass ein Flurbereinigungsverfahren bereits in Vorbereitung ist, schon angeordnet wurde oder vielleicht ihrer Ansicht nach hilfreich wäre, nehmen Sie bitte Kontakt zur Flurbereinigungsbehörde im zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung auf. Sprechen Sie über ihre Ideen, ihre Ziele und die den Erfolg beeinflussenden Faktoren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörden werden Sie dann über die Möglichkeiten der Unterstützung ihrer Projekte beraten. Schon jetzt berücksichtigen die landesweit in Vorbereitung befindlichen Flurbereinigungsverfahren u. a. umfangreiche Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und werden dies auch künftig tun.

Fazit

Die Flurbereinigung hat bereits seit Jahrzehnten, neben der agrarstrukturellen Verbesserung, in der Unterstützung von Projekten des Naturschutzes nachweislich vieles geleistet. Diese Unterstützung findet und wird weiterhin stattfinden. Ausbaufähig sind die Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit. Aufgrund der personellen Situation sind neben den eigentlichen fachlichen Zielsetzungen aber auch besondere Herausforderungen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels zu bewältigen. Eine kontinuierliche Verlässlichkeit verfügbarer finanzieller Mittel für die Umsetzung und Unterstützung ist obligatorisch.

Gewässer- und Auenentwicklung im Landkreis Harburg – Beispiele erfolgreicher Planung und Umsetzung

von Detlef Gumz

Inhalt

1	Übergeordnete Planung	79
1.1	Landschaftsrahmenplanung – Fortschreibung 2013	80
1.2	Regionales Raumordnungsprogramm 2025	81
2	Detailplanung	82
3	Projektvorstellung und Projektträger	82
3.1	Este bei Podendorf	83
3.2	Este bei Welle	85
3.3	Luhe bei Putensen	86
3.4	Luhe in der Ilmenau-Luhe-Niederung	87
4	Zu guter Letzt – gute Gedanken	90

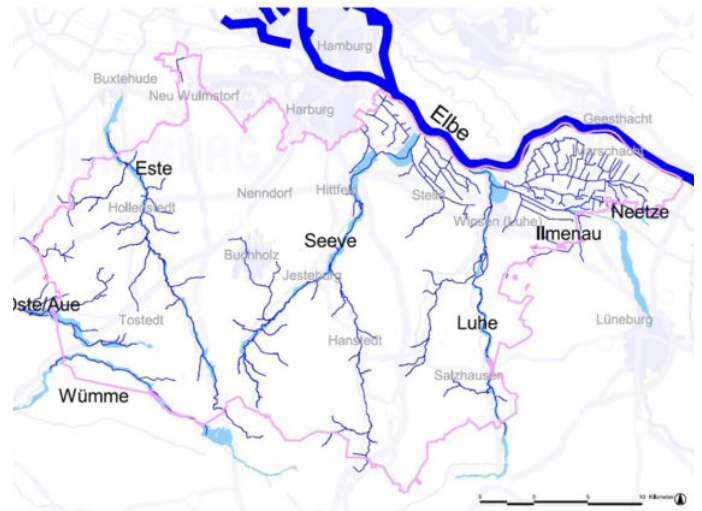


Abb. 1: Gewässernetz

Der Landkreis Harburg, am südlichen Rand der Metropolregion Hamburg, wird von zahlreichen Heidebächen durchflossen, die überwiegend in nördlicher Richtung der Elbe

zufließen (Oste, Este, Seeve, Luhe, Ilmenau). Als einziges Gewässer, im Südwesten des Landkreises gelegen, gehört die Wümme zum Einzugsgebiet der Weser.



Abb. 2: Lage im Raum

1 Übergeordnete Planung

Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Gewässer in diesem Raum für den Biotop- und Artenschutz ist in ihrer raumgreifenden, vernetzenden Ausprägung, insbesondere für den Biotopverbund, begründet. Folgerichtig hat sie in den landschaftsplanerischen und raumordnerischen Plan-

werken des Landkreises Harburg ihren Niederschlag gefunden. In den nachfolgenden fünf Karten (Abb. 3-8) dieser Planwerke sind die vorgestellten Projekte hinsichtlich ihrer Lage markiert.

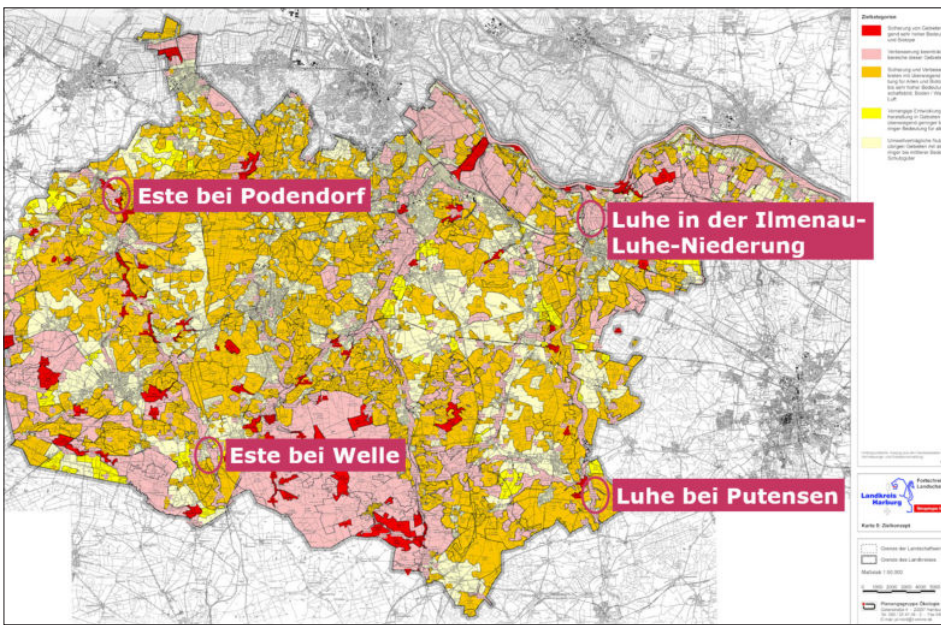


Abb. 3: Landschaftsrahmenplan – Zielkonzept

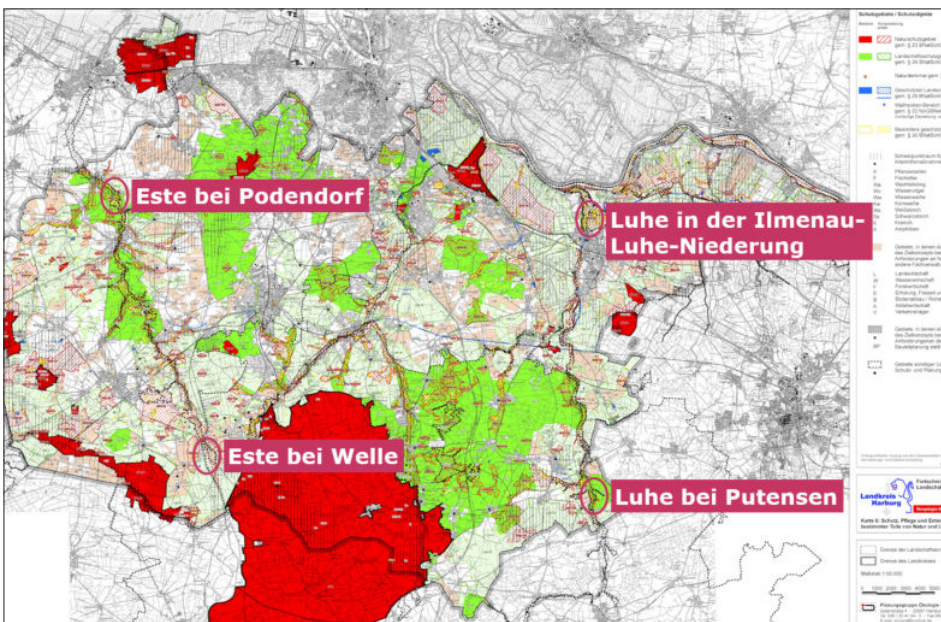


Abb. 4: Landschaftsrahmenplan – Schutz, Pflege und Entwicklung

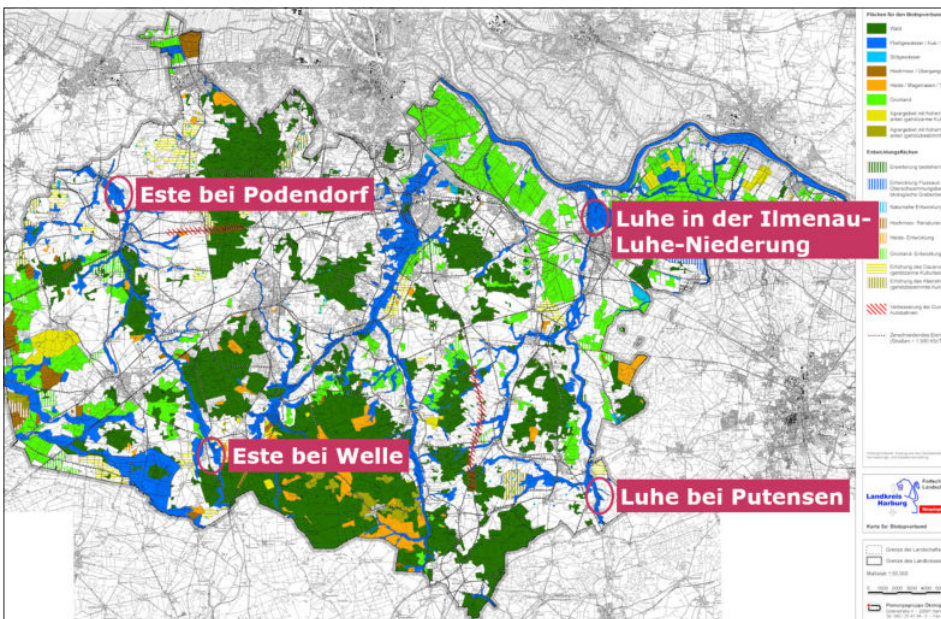


Abb. 5: Landschaftsrahmenplan – Biotopverbund

1.1 Landschaftsrahmenplanung – Fortschreibung 2013

Zielkonzept – LRP-Karte 5

Die Fließgewässer sind hier durchgehend den zwei höchsten Kategorien

- Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope
- Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der dunkelrot definierten Gebiete zugeordnet.

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft – LRP-Karte 6

Die betrachteten Fließgewässersysteme waren zum Zeitpunkt der Fortschreibung als Bereiche dargestellt, die die Voraussetzung nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) erfüllen. Heute sind alle diese Gebiete vor dem Hintergrund der FFH-Richtlinie als Naturschutzgebiete (NSG) oder als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen mit Regelungen, die dem Charakter eines NSGs entsprechen.

Biotopverbund – LRP-Karte 5a

Die betrachteten Gewässersysteme sind hier als Flächen für den Biotopverbund in der Kategorie „Fließgewässer, Aue, Niederungsbereiche“ dargestellt. Auf dieser Karte wird die prioritäre Bedeutung dieser Elemente im Biotopverbundsystem des Landkreises Harburg besonders gut deutlich.

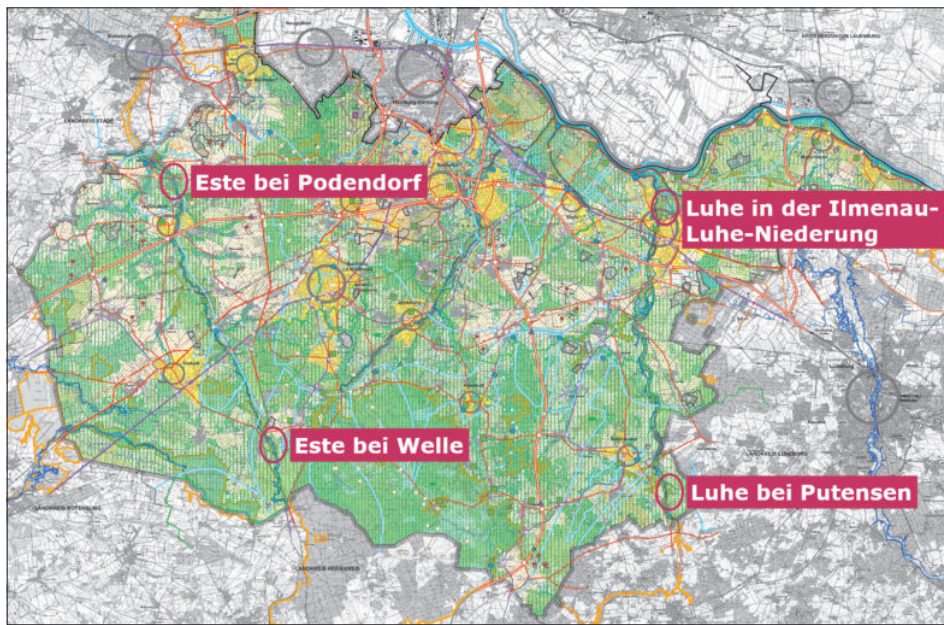


Abb. 6: Regionales Raumordnungsprogramm – Raumordnungskarte

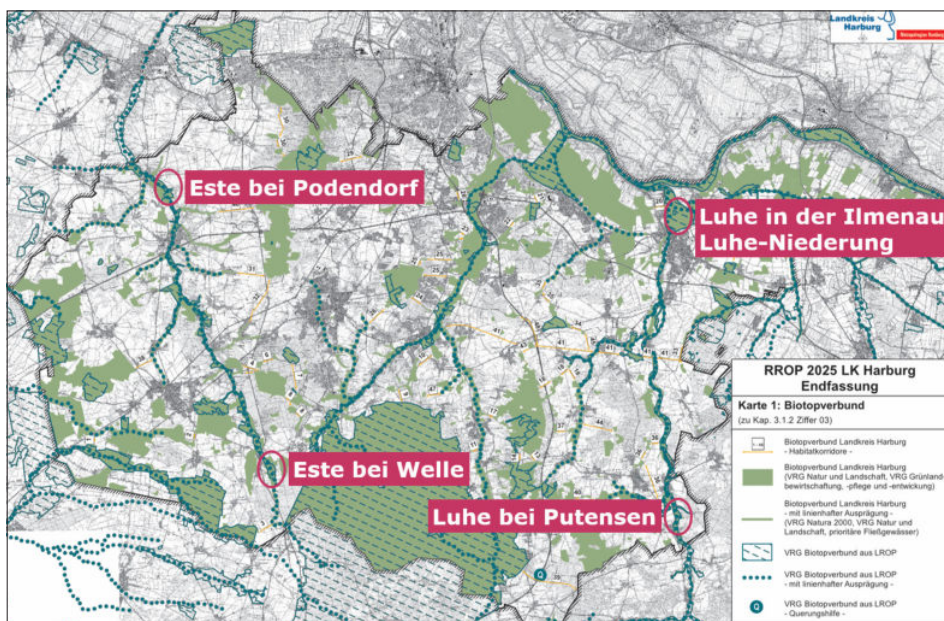


Abb. 7: Regionales Raumordnungsprogramm – Biotopverbund

Die Aussagen und Darstellungen in den übergeordneten Planungsebenen schaffen eine hilfreiche Grundlage für die weitergehenden Detailplanungen zur Entwicklung von Auenlandschaften. So können konkurrierende Nutzungen eingeschränkt oder verhindert bzw. die Nutzung von Fördergeldern begünstigt oder unter Umständen erst ermöglicht werden.

1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2025

Raumordnungskarte

Die betrachteten Fließgewässersysteme sind durchweg in der Kategorie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Sie haben damit folgerichtig in diesem Planwerk die Würdigung bekommen, die ihnen durch die Landschaftsrahmenplanung bereits zugewiesen wurde.

Biotopverbund – RROP-Karte 1

Der Biotopverbund ist ganz wesentlich in die Raumordnung übernommen worden. In der Karte 1 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Harburg, sind die betrachteten Gewässersysteme mit ihren Auen als prioritäre Verbundelemente dargestellt.

2 Detailplanung

Am Beginn einer Planung zur Auenentwicklung steht die Frage: Woher kommt das Geld? Diese Frage wird bei der jeweiligen Vorstellung der Projekte in Kap. 3 behandelt. Auf grundsätzliche Fragestellungen bei der Planung und Umsetzung wird im Folgenden eingegangen (Details und Besonderheiten werden unter den einzelnen Projekten genannt):

- **Flächenerwerb oder Nutzungsrechte**
Der schwierigste Teil zur Entwicklung von Auenlandschaften liegt in der Beschaffung der Flächen und/oder der Nutzungsrechte.
- **Hydraulische Planung**
Bei Veränderungen von Gewässerläufen ist eine fundierte Planung zu erstellen.
- **FFH-Vorprüfung**
Alle vorgestellten Projekte liegen in FFH-Gebieten. Eine FFH-Vorprüfung ist damit obligatorisch. Auch wenn die Auenentwicklung naturschutzfachlich etwas Gutes ist, können Konflikte entstehen. Eine evtl. Konfliktlösung wird erleichtert, wenn die untere Naturschutzbehörde einer naturnahen Aue, also der Wiederherstellung oder Annäherung an den historischen Zustand, eine hohe Priorität einräumt.
- **Artenschutzrechtliche Prüfung**
Zum Schutz von bestimmten im Plangebiet vorkommenden Arten kann es notwendig werden, konkrete Schutzmaßnahmen einzuplanen. Dies sind häufig zeitliche Regelungen, in denen nicht gearbeitet werden darf. Eine ökologische Baubegleitung ist dringend zu empfehlen. Dies kann eine spezifische Taktung von Ausführungsschritten erleichtern oder erst ermöglichen.
- **Wasserrechtliche Genehmigung**
Die Genehmigung erfolgt nach Wasserrecht in Form einer Plangenehmigung oder einer Planfeststellung.
- **Bodenschutz**
In der Regel sind bei Fließgewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen erhebliche Bodenbewegungen notwendig. Das kann unter Umständen besonders kostenaufwändig sein, insbesondere dann, wenn Bodenuntersuchungen durchzuführen sind oder der Boden fernab der Maßnahmenfläche verbracht und zusätzlich deponiert werden muss.
- **Folgenutzung**
Es sollte frühzeitig geklärt werden, wie die Folgenutzung aussehen soll. Falls auf Teilflächen eine extensive Grünlandbewirtschaftung sinnvoll ist, ggf. zur Erhaltung bestimmter FFH-Lebensraumtypen, ist die Suche nach geeigneten Bewirtschaftern notwendig.
- **Monitoring**
Soll ein Monitoring durchgeführt werden, ist es sinnvoll, bereits vor der Umsetzung den Ausgangszustand zu dokumentieren (Elektro-Befischung, Erfassung Makrozoobenthos, Makrophyten etc.). Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist erforderlich, wenn der naturschutzfachliche Erfolg der Maßnahme überprüft und daraus Lehren für die Zukunft gezogen werden sollen. Dies kann hilfreich sein, um Folgeprojekte besser zu begründen.

3 Projektvorstellung und Projektträger

Nachfolgend werden vier Projekte zur Auenentwicklung vorgestellt, davon zwei im Detail. Die Projektträgerschaft wird in Abb. 8 dargestellt. Hiermit ist auch gleichzeitig ein Hinweis über die Finanzierung gegeben.

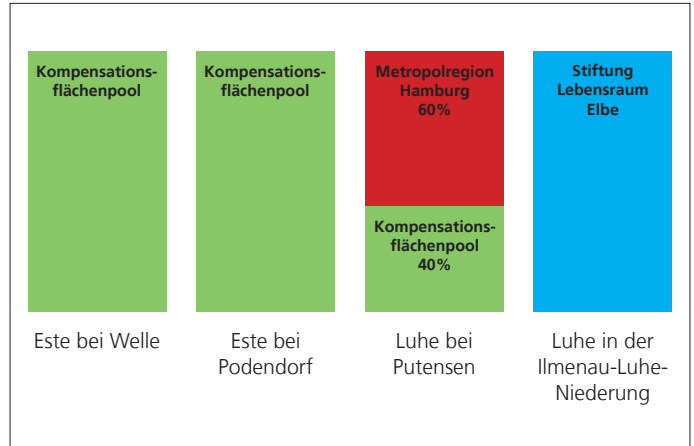


Abb. 8: Projektträger

Projektträger

- **Kompensationsflächenpool**
Der Landkreis Harburg hat einen kreiseigenen Kompensationsflächenpool ins Leben gerufen. Dieser bietet Investoren frühzeitig an, Kompensationserfordernisse abzuleisten (Wirtschaftsförderung), sorgt für Stabilität der Bodenpreise (Flächenerwerb nur zum Bodenrichtwert), gewährleistet eine lagerichtige und dauerhaft hochwertige Entwicklung von Naturschutzflächen und bindet die heimische Landwirtschaft bei der extensiven Bewirtschaftung der Flächen ein. Voraussetzung: Die zu entwickelnden Flächen müssen hinreichend ökologisch aufwertbar sein.
- **Metropolregion Hamburg**
Hierbei handelt es sich um einen gemeinsamen Förderfonds, der spezielle Projekte unterstützt. Das hier genutzte Förderprojekt lief unter dem Titel „Das blaue Metropolnetz“. Projektträger war die Aktion Fischotter-schutz. Diese Konstellation kam im Projekt „Luhe bei Putensen“ auf einer Teilfläche zum Einsatz, wo für den Kompensationspool des Landkreises keine hinreichende Aufwertung möglich war. So konnte ein Gemeinschaftsprojekt entstehen, das für die Aue einen größeren Entwicklungsspielraum ermöglichte.
- **Stiftung Lebensraum Elbe**
Diese Stiftung ist in den tidebeeinflussten Auenbereichen der Elbe und ihrer Nebenflüsse aktiv. Förderschwerpunkt ist die Begünstigung von Tideauenlebensräumen, im günstigsten Fall eine Vergrößerung des Tideeinflusses. Die Ilmenau-Luhe-Niederung ist so ein Tidelebensraum und liegt damit im Interessensbereich der Stiftung. Die vorhandenen Flächen in dieser Niederung sind weit überwiegend naturschutzfachlich hochwertig und damit im Sinne des Kompensationspools nicht hinreichend aufwertbar. Die Stiftung hat das Projekt zu 100 % gefördert.

Im Folgenden werden vier Projekte näher vorgestellt, die Projekte 3.1 Este bei Podendorf und 3.4 Luhe in der Ilmenau-Luhe-Niederung dabei im Detail, da es sich hierbei hinsichtlich ihrer Art und Finanzierung um sehr unterschiedliche Projekte handelt.

3.1 Este bei Podendorf

Kenndaten	
Maßnahmenträger	Kompensationspool
Planungs-/Umsetzungszeitraum	2010-2016
Flächengröße	15,9 ha
Kosten	317.000,- €, davon Grunderwerb 160.000,- €
Gewässermaßnahmen	Este: Instream-Maßnahmen, Nebengewässer: Laufverlängerung
Auenrestrukturierung	Drainagen entfernen, Flutmulden / Blänken / Tümpel anlegen
Boden	Abfuhr und Wiederverwendung auf nahegelegendem Acker
Folgenutzung	Extensive Grünlandnutzung in Abhängigkeit von Befahrbarkeit
Sonstiges	Besucherlenkung – Bohlenweg + Infotafel



Abb. 9: Planungskarte

Die Este bei Podendorf liegt südlich von Moisburg und ist mit knapp 16 ha Fläche unser erstes „großes“ Auenprojekt und vollständig im Rahmen unseres Kompensationsflächenpools geplant und umgesetzt worden. Der Schwerpunkt liegt darin, die Niederung wieder stärker zu vernässen. Dazu wurden Drainagen herausgenommen bzw. verschlossen. Ein kleiner Nebenbach, der zum Graben ausgebaut war und damit ebenfalls zur Entwässerung der Aue beigetragen hatte, wurde angehoben, zu einem naturnahen Verlauf gestaltet und mit Kies ausgestattet. Flutmulden, Blänken und Tümpel wurden angelegt.

Die Anschlussnutzung findet extensiv durch Mahd bzw. Beweidung statt. Dort, wo es zu nass ist, bleibt die Aue der Eigenentwicklung überlassen. Da das Projektgebiet direkt am beliebten Estewanderweg liegt, der von Bötersheim im Süden bis Moisburg im Norden führt, wurde das Gebiet am Rande mit einem Bohlenweg erschlossen, eine Infotafel aufgestellt und damit erlebbar gemacht.



Abb. 10: Drainagen entfernen (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 11: Laufverlängerung 2011 (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Maßnahmen

Graben wieder zu einem Fließgewässer gestalten 2014

Abb. 12: Laufverlängerung 2014 (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Maßnahmen

Graben wieder zu einem Fließgewässer gestalten 2020

Abb. 13: Laufverlängerung 2020 (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 14: Laufverlängerung 2020 (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 15: Laufverlängerung 2020 (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Maßnahmen

Instream-Maßnahmen an der Este

Abb. 16: Instream-Maßnahme (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Maßnahmen

Instream-Maßnahmen an der Este

Abb. 17: Instream-Maßnahme (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Besucherlenkung

Wanderweg als Holzbohlensteg und Infotafel

Abb. 18: Besucherlenkung – Holzbohlensteg (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Besucherlenkung

Wanderweg als Holzbohlensteg und Infotafel

Abb. 19: Besucherlenkung – Infotafel (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 20: Maßnahmengbiet 2020 (Foto: UNB Landkreis Harburg)

3.2 Este bei Welle

Kenndaten	
Maßnahmenträger	Kompensationspool
Planungs-/Umsetzungszeitraum	2019-2020
Flächengröße	5 ha
Kosten	148.000,- €, davon Grunderwerb 55.000,- €
Gewässermaßnahmen	Laufverlängerung von 400 m auf 1.000 m nach historischem Vorbild
Auenrestrukturierung	Gräben verschließen, Blänken anlegen
Boden	Verschluss alter Estelauf und Gräben, randliche Auffüllungen
Folgenutzung	Eigenentwicklung

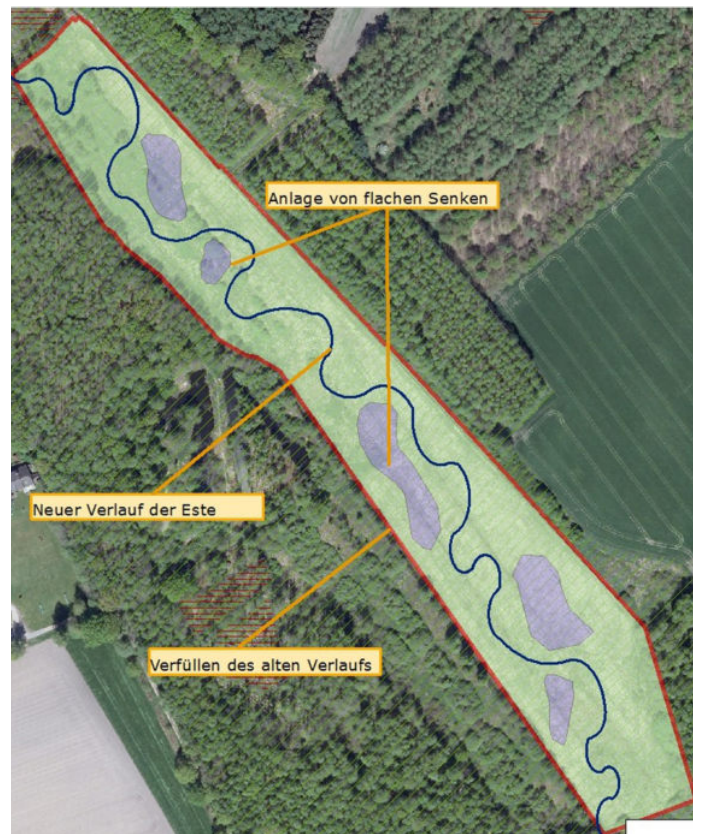


Abb. 21: Planungskarte



Abb. 22: Esteverlauf vor der Maßnahme (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 23: Esteverlauf nach der Maßnahme (Foto: UNB Landkreis Harburg)

3.3 Luhe bei Putensen

Kenndaten	
Maßnahmenträger	Kompensationspool 40 %, Förderprojekt Blaues Metropolnetz 60 %
Planungs-/Umsetzungszeitraum	2014-2017
Flächengröße	5,6 ha
Kosten	373.000,- €, davon Grunddienstbarkeit 63.000,- €
Gewässermaßnahmen	Sekundärlauf naturnah 600 m, Primärlauf einengen
Auenrestrukturierung	Gräben verschließen, Blänken / Tümpel anlegen
Boden	Auffüllungen am Rand der Aue, Schaffung von Eichenwaldstandorten
Folgenutzung	Eigenentwicklung, Offenhaltung auf 1 ha Fläche
Sonstiges	Projektbegleitendes Monitoring

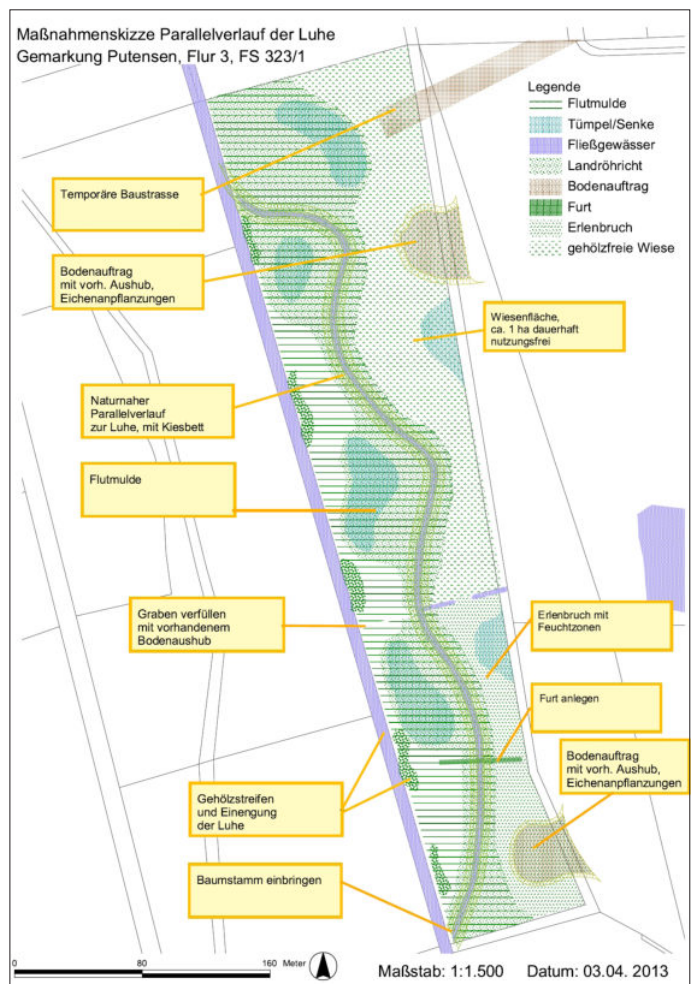


Abb. 24: Planungskarte



Abb. 25: Parallelverlauf der Luhe (Foto: UNB Landkreis Harburg)

3.4 Luhe in der Ilmenau-Luhe-Niederung

Kenndaten	
Maßnahmenträger	Stiftung Lebensraum Elbe
Planungs-/Umsetzungszeitraum	2014-2020
Flächengröße	20 ha
Kosten	2.300.000,- €
Gewässermaßnahmen	Laufverlängerung 370 m, Uferabflachungen, Querschnittseinengungen, Einbau von Hartsubstrat
Auenrestrukturierung	tidebeeinflusste Priele, Blänken / Tümpel anlegen
Boden	Beprobung und Abfuhr 9.700 m ³
Folgenutzung	Eigenentwicklung und extensive Beweidung
Sonstiges	Intensive Öffentlichkeitsarbeit

Das ca. 20 ha große Projektgebiet der Luhe in der Ilmenau-Luhe-Niederung liegt direkt am Rande von Winsen in einem noch stark tidebeeinflussten Abschnitt der Luhe und ihrer Niederung. Der mittlere Tidenhub beträgt hier ca. 180 cm. Der Schwerpunkt dieses Projektes liegt damit in der Herstellung und Vergrößerung von Tidelebensräumen. Vorhandene Altarme wurden zwecks Durchfluss angeschlossen oder neue Luheschleifen geschaffen. Priele sowie Wattflächen, die in Teilen durch die Priele angeschlossen werden, wurden hergestellt sowie Tümpel und Flutmulden geschaffen. Die Ufer der Luhe wurden zum Teil abgeflacht, der Gewässerlauf stellenweise mit Holz oder Geröll eingengt und mit Hartsubstrat ausgestattet. Die neu geschaffenen Ufer an den angeschlossenen Altarmen und Luheschleifen wurden mit Erlen autochthoner Herkunft bepflanzt.

Die Nutzung findet durch extensive Beweidung bzw. Mahd statt. Größere Bereiche bleiben sich selbst überlassen. Aufgrund der Lage des Projektes in einem Überschwemmungsgebiet am unmittelbaren Stadtrand befindet es sich in einem besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Kritische Aspekte sind die Deichsicherheit und massive Erdarbeiten in einem Naturschutzgebiet. Dies machte eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Mit dem Titel „Wasserklänge“ wurde unter Einbindung der Musikschule und Winsener Chöre die Bevölkerung Winsens mit einem Konzert in der Stadthalle Winsen vorbereitet und so in das

Projekt integriert. Bei regelmäßigen Baustellenführungen konnten interessierte Bürger den Baufortschritt des Projektes anschaulich mitverfolgen.

Mein besonderer Dank geht an die Stiftung Lebensraum Elbe, der dieses Vorhaben aufgrund ihres Stiftungszweckes „auf den Leib geschrieben“ ist und die dieses sehr aufwendige Projekt mit einer Finanzsumme von 2,3 Mio. € und vor allem mit großem Engagement zu einem erfolgreichen Abschluss brachte.

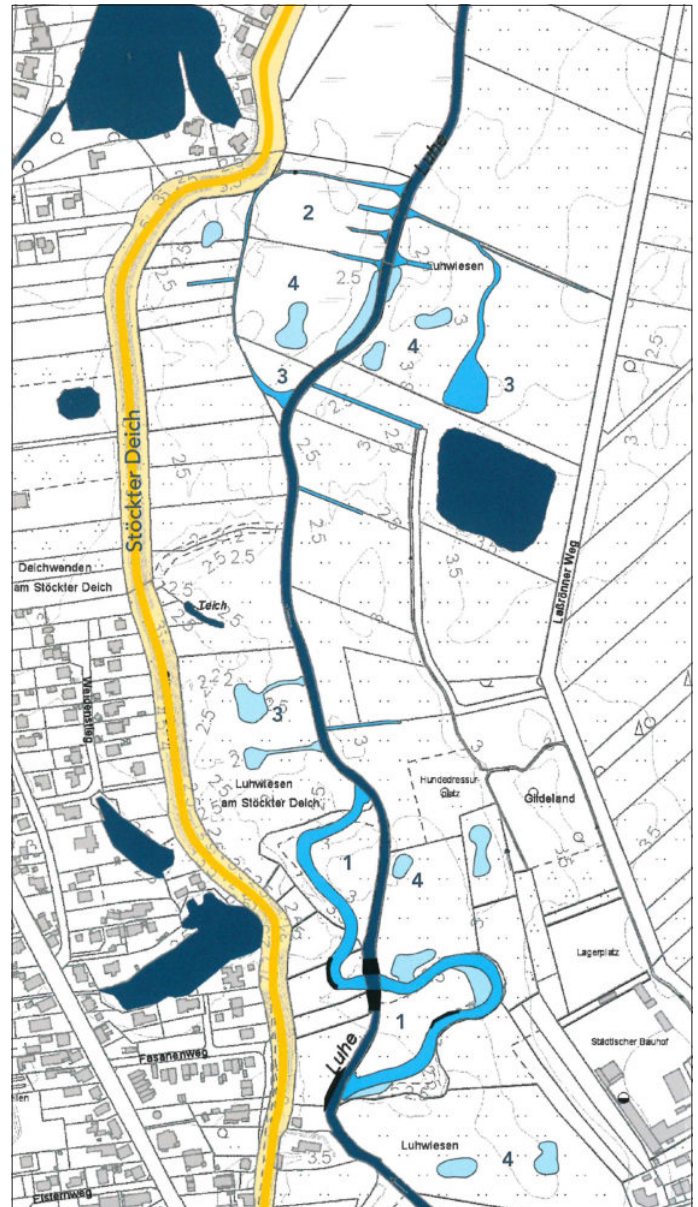


Abb. 24: Planungskarte





Abb. 27 u. 28: Planungsgebiet (Südteil) vor und nach der Maßnahme (Fotos:  LGLN, UNB Landkreis Harburg)



Abb. 29: Planungsgebiet (Südteil) nach der Maßnahme (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 30 u. 31: Planungsgebiet (Nordteil) vor und nach der Maßnahme (Fotos:  LGLN, UNB Landkreis Harburg)



Maßnahmen
Uferabflachungen + Einengung

Abb. 32: Uferabflachung und Querschnittseinengung (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Maßnahmen
Kieseinbringung in die Luhe

Abb. 33: Kieseinbringung (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Abb. 34 u. 35: Priele und Wattflächen (Fotos: UNB Landkreis Harburg)





Verwendung des Bodens
Beprobieren + Deponieren: 9.700 m³

Abb. 36: Bodenbeprobung (Foto: Karsten Borggräfe)



Boden
Schonendes Arbeiten mit Pistenraupe

Abb. 37: Bodenschonendes Arbeiten (Foto: Karsten Borggräfe)



Folgenutzung
Auentypische Entwicklung mit teilweiser extensiver Weidenutzung

Abb. 38: Folgenutzung „Extensive Beweidung“ (Foto: Karsten Borggräfe)



Baustellenführung

Abb. 39: Baustellenführung (Foto: UNB Landkreis Harburg)



Intensive Öffentlichkeitsarbeit
Konzert Wasserklänge - Stadthalle Winsen

Abb. 40 u. 41: Konzert im Rahmen der intensiven Öffentlichkeitsarbeit (Fotos: Karsten Borggräfe)



Intensive Öffentlichkeitsarbeit
Konzert Wasserklänge – Stadthalle Winsen

4 Zu guter Letzt – gute Gedanken

Warum lohnt es sich, sich als Naturschützer besonders für die Entwicklung von Auenlebensräumen einzusetzen? Die Frage ist für mich leicht beantwortet. Ich kenne keine vergleichbaren Landschaften, die aufgrund ihrer natürlichen Dynamik so voller schöner Überraschungen stecken, wie die Gewässerauen. Wer einmal das Glück hatte, wirklich natürliche Ausprägungen zu sehen, zum Beispiel an der Elbe gibt es sie noch kleinräumig, den lässt der Gedanke daran nicht mehr los. Im Jahr 2019 war ich in Kamtschatka, wo ich dieses Erlebnis vielfach genießen konnte. Abb. 42 zeigt den

Mündungsbereich des Flusses Awatscha in der Awatschabucht bei Petropawlowsk.

Da lässt sich leicht erkennen, dass es lohnt, sich für die Entwicklung hoch dynamischer Auenlandschaften einzusetzen und diesen Lebensräumen die geraubte Eigendynamik und damit die Quelle zur Diversität wieder zurückzugeben. Aufgrund ihrer verbindenden Funktion sind sie die wichtigsten Biotopvernetzungsstrukturen in unserer heimischen Landschaft.

Ja, viele Steine müssen aus dem Weg und am besten in die Aue gerollt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Jedes Projekt ist anders und hat seine Besonderheiten, wie oben bereits geschildert. Aus diesen Eigentümlichkeiten gilt es, eine Tugend zu machen. Dazu bedarf es zunächst engagierter Menschen, die andere Menschen überzeugen können, im Sinne der Projektziele mitzuwirken. Die Geldgeber zum Bereitstellen von Finanzmitteln, die Flächenbesitzer zum Verkauf oder zur Bereitstellung ihrer Flächen, die Genehmigungsbehörden zur wohlwollenden Prüfung, die Bevölkerung zur Akzeptanz von ungezügelter Natur...

Wenn wir als Naturschützer überzeugen wollen, müssen wir erst einmal bei uns anfangen. Oft machen wir uns das Leben selbst schon schwer und stellen uns ein Bein in innerfachlichen Zielkonflikten. Das darf nicht sein! Es ist auch überflüssig, wenn wir begreifen, dass wir in diesen hochdynamischen Auenlandschaften ohnehin nicht den Hut aufhaben bei der Frage, was an welcher Stelle passiert. Auch

wir müssen dort, wo es möglich ist, dieser Dynamik freien Lauf lassen, frei nach dem Motto, in Anlehnung an den Ausspruch eines in Europa wenig geliebten, ehemaligen US-Staatspräsidenten: Dynamik first.

Wir sollten uns vielmehr darüber freuen, anschauen und verfolgen dürfen, was passiert. Schöne Überraschungen warten auf uns! Mit diesem Ausblick sollte es nicht schwerfallen, Menschen von solchen Projekten zu überzeugen. Wenn die Ergebnisse am Ende für sich sprechen, ist das der Lohn. In diesem Zusammenhang berichte ich gerne, dass bereits vor Fertigstellung des Tideprojektes in der Ilmenau-Luhe-Niederung noch nie zuvor dagewesene Zahlen von laichenden Fluss- und Meerneunaugen (wichtige FFH-Arten, für die wir eine hohe Verantwortung haben) auf den eingebrachten Hartsubstratflächen in der Luhe beim Regel-Monitoring erfasst wurden, da waren die neuen Luheschleifen und angeschlossenen Mäander noch nicht dabei. Das macht Lust auf mehr!



Abb. 42: Natürliche Gewässeraue: Mündungsbereich des Flusses Awatscha in der Awatscha-Bucht bei Petropawlowsk/Kamtschatka (Foto: Detlef Gumz)

Der Autor



Detlef Gumz, Jahrgang 1957, Studium der Landespflege mit Schwerpunkt Landschaftsplanung an der Gesamthochschule Essen, 16 Jahre bis 1999 in einem Landschaftsplanungsbüro in Hannover, seit 1999 in der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Harburg, seit 2011 dort als Leitung.

Detlef Gumz
Landkreis Harburg, untere Naturschutzbehörde
Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
d.gumz@lkharburg.de

24 Jahre regionsübergreifende Zusammenarbeit in der Fließgewässerrenaturierung: Der Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V.

von Björg Dewert & Niels Gepp

Inhalt

1	Einleitung	92
2	Anfänge des Vereins zur Revitalisierung der Haseauen e. V.	92
3	Mitglieder	93
4	Selbstverständnis – Ziele – Aufgaben	95
5	Projektbeispiele aus 24 Jahren	96
5.1	Revitalisierung der Haseauen in Gehrde-Rüsfort 1998/99 und 2009/2011	96
5.2	Naturnaher Hochwasserschutz an der Hase in Haselünne-Eltern (2004-2006)	97
6	Fazit und Ausblick	98
7	Literatur	98



Abb. 1: Das Einzugsgebiet der Hase (Grafik: Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V.)

1 Einleitung

Die Hase ist mit 170 km Lauflänge der größte Nebenfluss der Ems. Sie durchfließt auf ihrem Weg zwischen Teutoburger Wald und Ems fünf Landkreise (Osnabrück, Steinfurt, Vechta, Cloppenburg, Emsland), die kreisfreie Stadt Osnabrück und 16 Kommunen. Als Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen streift sie auch den Kreis Steinfurt (s. Abb. 1). Die Hase ist bis in die 1980er Jahre umfangreich ausgebaut, begradigt und eingedeicht worden. Der natürliche Überschwemmungsbereich der Hase mit Weich- und Hartholzauw ist fast vollständig zerstört worden.

Seit dem Bau des 2,2 km² großen Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste, genannt Alfsee, werden die Abflussverhältnisse im Mittellauf stark reguliert. Aufgrund zahlreicher Belastungen durch angrenzende Nutzungen wie Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe etc. ist die Hase in weiten Bereichen als naturfern und ökologisch verarmt zu bezeichnen. Erst in den 1980er und 90er Jahren begann ein generelles Umdenken beim Thema „Hochwasser- und Naturschutz“. Die Landkreise und Städte entlang der Hase entschieden sich gemeinsam, eine Revitalisierung des Flusses aktiv voranzutreiben.

2 Anfänge des Vereins zur Revitalisierung der Haseauen e. V.

Um aktuelle Vorschläge zur Revitalisierung der Haseauen machen zu können, hat die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) 1992 ein Gutachten der Universität Osnabrück „Interdisziplinäres Gesamtkonzept Haseauenrevitalisierung“ gefördert (BERNHARDT & HURKA 1994). Nach Fertigstellung des Gesamtkonzepts im Jahre 1994 wurde die weitere Vorgehensweise zwischen der DBU und den betroffenen Gebietskörperschaften diskutiert. Zur Umsetzung der genannten Revitalisierungsvorschläge sollte ein Konsens zwischen allen Interessenverbänden im Hase-Einzugsgebiet gefördert werden. Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Aue sollten von der Öffentlichkeit akzeptiert und unterstützt werden. Durch die Vielzahl an Gebietskörperschaften kam es vor der Vereinsgründung oft zu Abstimmungsschwierigkeiten und Informationsverlusten. Den beteiligten Gebietskörperschaften erschien daher die Gründung eines Vereins, der die verschiedenen Interessenlagen bündelt, am geeignetsten.

Die Landkreise Osnabrück, Emsland, Cloppenburg, der Kreis Steinfurt und die Stadt Osnabrück sowie die Landwirtschaftskammer Weser-Ems gründeten daher im Winter 1996/1997 den Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V., der ab Januar 1997 als gemeinnütziger Verein eingetragen ist. Parallel zur Eintragung ins Vereinsregister erhielt der Verein eine Förderung durch die DBU für das Projekt „Modellhafte gebietskörperschaften-übergreifende Umsetzung des Gesamtkonzeptes Revitalisierung der Haseauen“ (SCHREIBER 1999). Hierdurch wurde es dem Verein ermöglicht, für die Dauer von 2½ Jahren eine hauptamtliche Geschäftsführerin einzustellen.

Nach der Gründung des Vereins war es zunächst wichtig, den Verein und seine Ziele öffentlich bekanntzumachen. Da die Kommunen entlang der Hase wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung im Hasetal haben, sollten sie als Mitglieder geworben werden. Durch die Geschäftsführerin sind die einzelnen Städte und Gemeinden auf den Sitzungen ihrer

Umweltausschüsse über den Verein informiert worden. Fast alle Kommunen sind daraufhin Mitglieder im Verein geworden. Parallel zu den Informationsveranstaltungen in den Kommunen hatte der Verein die Unterhaltungsverbände und die Staatlichen Ämter für Wasser und Abfall zu einer Besprechung eingeladen und um Zusammenarbeit gebeten. Wichtige Gesprächspartner waren weiterhin die Vertreter der Landvolkverbände, die Biologische Station Haseniederung, die Naturschutz- und Tourismusverbände sowie die Angelsportvereine der Region.

Durch das persönliche Gespräch wurden nicht nur Informationen weitergegeben und Ziele des Vereins erläutert, sondern auch Vorurteile abgebaut. Die meisten dieser Institutionen sind daraufhin dem Verein beigetreten. Nach Ende der Förderung durch die DBU gelang es durch die zahlreichen Beitritte, die Kosten für die Geschäftsführung aus Mitgliedsbeiträgen weiter zu finanzieren und die erfolgreiche Arbeit des Vereins nun auf eigenen Beinen weiterzuführen

3 Mitglieder

Heute hat der Verein 75 Mitglieder. Dies sind die Landkreise Emsland, Osnabrück, Cloppenburg, Vechta, der Kreis Steinfurt, die Stadt Osnabrück sowie alle Kommunen entlang der Hase (s. Abb. 2). Weitere Mitglieder kommen aus dem gesamten Einzugsgebiet der Hase. Dazu zählen Institutionen aus den Bereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft, Angel- und Wassersport, Landwirtschaft, Jagd, Tourismus sowie weitere Kommunen. Auch Privatpersonen sind Mitglieder und können ihre Ideen einbringen. Durch regelmäßigen Austausch entwickelt der Verein neue Projektideen und fördert so die dauerhafte Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen verschiedenen Fach- und Interessenbereichen. Dabei gilt immer das Prinzip der Freiwilligkeit. Seit 2021 gibt es zudem die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

Die Institution in der Form eines Vereines hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen, da der Verein auch außerhalb der behördlichen Strukturen aktiv werden kann. Durch die Integration aller relevanten Akteure in dem Haseauenverein werden alle Beteiligten frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden, was ein ganz wesentlicher Erfolgsfaktor des Vereins ist. Es konnte sich so über die Jahre eine heute unschätzbare Vertrauensbasis entwickeln. Verstimmungen und daraus resultierende Verzögerungen bei Projekten kommen eigentlich nicht mehr vor, auch weil Dinge über die Plattform „Verein“ frühzeitig diskutiert werden können.

In den letzten 24 Jahren konnten so viele Revitalisierungsprojekte umgesetzt werden (s. Tab. 1). Flächenankauf, Anbindung von Altarmen, Laufverlängerungen, strukturerhöhende Maßnahmen und Deichrückverlegungen sind das



Abb. 2: Mitgliederstruktur (Grafik: Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V.)



Abb. 3: Die Schülerinnen und Schüler setzen sich begeistert für „ihr Gewässer“ ein. (Foto: Björg Dewert)

Ergebnis einer sehr erfolgreichen Vereinszusammenarbeit. Die Mitglieder des Vereines führen auch eigene Maßnahmen durch. Der Verein unterstützt die Fließgewässerrevitalisierung auch durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fließgewässerpädagogik. 2020 gewann er mit seinen Kooperationspartnern insbesondere für die langjährige Kooperation mit der Realschule Bramsche bei der Revitalisierung der Haseaue in Bramsche (s. Abb. 3) den Sonderpreis der Jury beim Niedersächsischen Gewässerwettbewerb „Bach im Fluss“.

Tab. 1: Übersicht der vom Verein bzw. gemeinsam mit seinen Mitgliedern umgesetzten Projekte zwischen 1997 und 2021
(in chronologischer Reihenfolge)

1997-2000: Vernetzung und Umweltbildung in den Gymnasien entlang der Hase: „Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen mittels tragbarer Labore und Datenauswertung über das Internet“ (Analysekoffer)

Finanzierung: Regionale Sparkassen

1998-1999: Revitalisierung der Haseaue in Gehrde Rüsfort (westl. Haseufer): Extensivierung von 20 ha Ackerland, Dammrückverlegung auf einer Länge von 1,2 km, Anlage von Feuchtbiotopen und Biotopen mit Seitenschluss zur Hase

Finanzierung: Klosterkammer H, Naturschutzstiftung LK OS, NWA, Bingo, EU LEADER II

1999-2000: „Bifurkation“ in Melle-Gesbold: Flächenerwerb am Umweltbildungsstandort und naturnahe Umgestaltung (Blänke, Feuchtbiotope)

Finanzierung: Klosterkammer H, Bingo, Naturschutzstiftung LK OS, EU LEADER II

2000-2002: Wetlands in Spatial Planning: Europäischer Austausch, Reaktivierung der Rieselflächen am Gut Sögel, Vogelbeobachtungshäuschen am Alfsee etc.

Finanzierung: EU INTERREG IIC

2000-2001: Reaktivierung der Hase-Quelle, Melle, Stadt Melle

Finanzierung: Bingo

2004-2006: Naturnaher Hochwasserschutz in Haselünne-Eltern: Deichrückbau, Anlage von Feuchtbiotopen, extensive Nutzung, naturnahe Umgestaltung der Gräben, LK EL

Finanzierung: DBU, Land Nds., LK EL, EU LEADER+, Bingo

2006-2007: Bibererlebnispfad in Haselünne-Eltern: Interaktiver Lehrpfad zu den Themen Biber und Hochwasser

Finanzierung: DBU, EU LEADER+, Bingo

2009: Haseauen-Erlebnispfad in Lönning-Brockhöhe, Fischereiverein Lönning

Finanzierung: DBU, Bingo, Landessparkasse zu Oldenburg, Oldenburgische Landesbank, Volksbank Lönning, Stadt Lönning, Zweckverband Hasetal, Haseauenverein

2009: Erlebnispfad am Alfsee, Biologische Station Haseniederung

Finanzierung: Bingo, GLL, EU ILEK, DBU, Naturschutzstiftung LK OS, SG Bersenbrück, Stiftung Kreissparkasse Bersenbrück, Alfsee GmbH

2009-2010: Erneuerung des Lehrpfads im E+E-Gebiet Unteres Hasetal

Finanzierung: EU LEADER II, Stadt Haselünne, Naturschutzstiftung LK EL

2009-2011: Revitalisierung der Haseauen in Gehrde-Rüsfort (östl. Haseufer)

Finanzierung: LGLN, DBU, Bingo, NWA, Gemeinde Gehrde, SG Bersenbrück, Naturschutzstiftung LK OS

2011-2013: Interaktiver Erlebnispfad Wacholderhain, Haselünne

Finanzierung: EU LEADER II, LK EL, Emsländische Sparkassenstiftung, Stadt Haselünne

2011-2013: Moorerlebnisstation Hahnenmoor in Herzlake

Finanzierung: Nds. Förderprogramm „Natur erleben“, Gemeinde Herzlake, Naturschutzstiftung LK EL

2012: Bodenabtrag Haseaue Gehrde-Rüsfort (westl. Haseufer)
Finanzierung: kostenneutral
2013-2014: Informations- und Raststation Haseauen Gehrde-Rüsfort
Finanzierung: Naturschutzstiftung LK OS, Sparkassenstiftung Bersenbrück, Bingo, NWA, Stadt Bersenbrück
2012-2014: Durchgängigkeit der Hase an der Sutmühle in Melle, UHV 96
Finanzierung: Naturschutzstiftung LK OS, LK OS, Bingo
2009-2014: Revitalisierung des Feldmühlenbaches, Bersenbrück, UHV 97
Finanzierung: Verkehrsgesellschaft LK OS, LK OS, Bingo
2014-2015: Revitalisierung des Hiddinghauser Bachs, Bissendorf, UHV 96
Finanzierung: LK OS, Bingo, Gemeinde Bissendorf
2014-2017: Anschluss eines Altarms, Dammrücklegung und Anlage einer Sekundäraue Bramsche
Finanzierung: LK OS, Sportfischereiverein „Früh Auf“ Bramsche, Bingo, Stadt Bramsche
2015-2016: Revitalisierung des Borgloher Baches, Hilter, UHV 96
Finanzierung: Gemeinde Hilter (Kompensation)
2016-2017: Einbringung von Strömungslenkern in die Hase, Bramsche
Finanzierung: LK OS, Naturschutzstiftung LK OS
2018: Ufererneuerung an der Hase, Osnabrück, Stadt Osnabrück
Finanzierung: VR-Stiftung
2019: Schaffung einer strukturreichen Berme und Besucherlenkung Haseaue, Bramsche
Finanzierung: Stadt Bramsche
2019: Besucherlenkung Haseaue Gehrde-Rüsfort, NWA, NLWKN
Finanzierung: Bingo
2020: Entlandung des Auslaufes eines Altarms, Bramsche, Sportfischereiverein „Früh Auf“ Bramsche
Finanzierung: NLWKN
Jährlich: Revitalisierungsmaßnahmen mit Schülergruppen im ganzen Gebiet
Jährlich: Umweltbildungsmaßnahmen und Vorträge im ganzen Gebiet
Jährlich: Fünf regionale Arbeitskreistreffen und ein regionsübergreifender Fachkräfteaustausch
Abkürzungen: Bingo: Nds. Bingo-Umweltstiftung, DBU: Deutsche Bundesstiftung Umwelt, EU: EU-Programm/Gemeinschaftsinitiative, GLL: Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, H: Hannover, LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LK EL: Landkreis Emsland, LK OS: Landkreis Osnabrück, Nds.: Niedersachsen, NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NWA: Niedersächsisch-Westfälische Anglervereinigung e. V., SG: Samtgemeinde, UHV: Unterhaltungsverband, VR-Stiftung: VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland

4 Selbstverständnis – Ziele – Aufgaben

Intakte Auen zählen zu den artenreichsten und leistungsfähigsten Ökosystemen. Bach- und Flussauen gewährleisten den Hochwasserabfluss, dienen der Wasserrückhaltung und Wasserreinigung, halten Nähr- und Schadstoffe zurück, sind Kohlenstoffspeicher und Filter für Sedimente. Fließgewässer sind verbindende Lebensadern in der Kulturlandschaft und dienen zusammen mit ihren Auen gleichzeitig der Erholung.

Der Verein ist der einzige Akteur, der sich im gesamten Einzugsgebiet der Hase ausschließlich mit der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auen befasst. Er ist heute eine auf breiter Ebene anerkannte, überregionale Kooperation. Unabhängig von wechselnden politischen Mehrheiten und losgelöst von Zwängen, denen Fachverwaltungen unterliegen, vertritt er die Interessen seiner Mitglieder. Dabei wird dem Prinzip der Freiwilligkeit höchste Priorität beigemessen.



Abb. 4: Besichtigung einer Maßnahme im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Haseauenvereins (Foto: Björg Dewert)

5 Projektbeispiele aus 24 Jahren

5.1 Revitalisierung der Haseauen in Gehrde-Rüsfort 1998/99 und 2009/2011

Die Hase präsentierte sich im Bereich von Gehrde-Rüsfort vor Umsetzung der Revitalisierungsmaßnahmen als stark ausgebautes Gewässer. Durch die beidseitigen Dämme und den stark begradigten Verlauf hatte sie den Kontakt zu ihrer natürlichen Aue völlig verloren. Die ehemaligen Auebereiche stellten sich sehr naturfern dar. Direkt bis an den Damm grenzten Ackerflächen. Die Gewässerlandschaft war ausgeräumt und bot kaum Lebensraum für Flora und Fauna.

Im Rahmen der Revitalisierung der Haseauen in Gehrde-Rüsfort wurde bereits 1999 der westliche Hasedamm auf einer Länge von 1,4 km zurückversetzt. Etwa zehn Jahre später wurde auch am Ostufer auf einer Länge von 0,8 km der Hasedamm verlegt. Die zusätzliche Absenkung des Geländeneiveaus hat dazu geführt, dass sich frische und mit dem Grundwasser korrespondierende Grünländer und Röhrichtzonen entwickelten. Zudem werden so auetypische, periodische Überspülungen bei Hochwasser ermöglicht (s. Abb. 5). Insgesamt wurden 46 ha ackerbaulich genutzte Flächen entlang der Hase in eine grundwassernahe, extensive Grünlandnutzung zurückgeführt. Durch zusätzlich angelegte Feuchtbiotope, Röhrichtflächen und Blänken wurde ein Mosaik unterschiedlicher Habitate und Nahrungsquellen geschaffen.

So finden nun verschiedenste Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Libellen geeignete Lebensräume vor. So brüten hier unter anderem auch Rohrweihe, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Baumpieper, Flussregenpfeifer, Reiherente, Kuckuck und Graugans. Weißstörche können bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die künstlich angelegten „Altarme“ mit Seitenanschluss an die Hase bieten für eine Reihe heimischer Fischarten wie etwa die Schleie neue Laichmöglichkeiten. Auch die Libellenfauna profitiert von den Maßnahmen. An den unterschiedlichen Gewässertypen

Ziel des Vereins ist die Wiederherstellung einer größtmöglichen Naturnähe der Hase und ihrer Nebengewässer von der Quelle bis zur Mündung sowie der dazugehörigen Auen. Die wertschätzende Wahrnehmung der Qualitäten naturnaher Fließgewässerauen soll erhöht und für ihre Schutzbedürftigkeit sensibilisiert werden.

Zentrale Aufgabe des Vereins ist die Vernetzung der Akteure sowie die Förderung des interdisziplinären Dialogs und des fachlichen Austauschs (s. Abb. 4). Hierbei werden Projektideen entwickelt und begleitet sowie Maßnahmen selbst oder durch Mitglieder umgesetzt. Der Verein beschafft Fördergelder, leistet Öffentlichkeitsarbeit und bietet Projekte zur Umweltbildung an. Zudem leistet er Unterstützung bei der Förderung des sanften Tourismus.

wurden 23 verschiedene Arten als bodenständig nachgewiesen u. a. das Große Granatauge (*Erythromma najas*), die Westliche Weidenjungfer (*Chalcolestes viridis*) und die Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) (BERG 2016). Die 2014 eingeweihte Rast- und Informationsstation dient u. a. Fahrradtouristen auf der Hase-Ems-Tour als beliebter Anlaufpunkt entlang der Hase.

Die Entwurfsplanung und die Bauleitung übernahm der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück. Die umfangreichen Baumaßnahmen wurden finanziert durch Mittel der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, der Niedersächsischen Bingo Umweltstiftung, der Klosterkammer Hannover, der Gemeinde Gehrde, der Stadt Bersenbrück, der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück, der Niedersächsisch Westfälischen Anglervereinigung e. V., der Flurneuordnung und durch Kompensationsgelder der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.



Abb. 5: Revitalisierte Haseauen in Rüsfort bei Hochwasser (Foto: Olaf Homeier, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück)

Die Maßnahmen auf der Ostseite waren eingebunden in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Gehrde“, welches im Januar 2008 eingeleitet wurde. Letztlich hat die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Nutzergruppen neuen Aufschwung für künftige weitere Gemeinschaftsprojekte entlang der Hase gegeben.

Seit Juli 2014 können sich Radler auf der Hase-Ems-Tour an der Informations- und Raststation „Haseauen Rüsfort“ ausruhen. Zugleich erhalten sie hier interessante Einblicke in die Aue des Flusses Hase.

5.2 Naturnaher Hochwasserschutz an der Hase in Haselünne-Eltern (2004-2006)

Zusammen mit dem Landkreis Emsland setzte der Verein im östlichen Teil der Stadt Haselünne in der Ortschaft Eltern das Projekt „Naturnaher Hochwasserschutz an der Hase in Haselünne-Eltern“ um (SCHREIBER 2006). Finanziell unterstützt wurde das Projekt durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Östlich der Stadt Haselünne hatte der Landkreis Emsland bereits ca. 23 ha landwirtschaftliche Fläche erworben. Um ein zusammenhängendes Gebiet mit einer Größe von ca. 32 ha zu erhalten, wurden im Rahmen des Projekts weitere Flächen erworben (s. Abb. 6). Die umfangreichste Maßnahme war hier die Versetzung des Sommerdeichs auf einer Länge von ca. 1,7 km. Zudem wurden fünf Feucht-

biotope angelegt. Der Naturhaushalt wurde durch die Schaffung neuer, auetypischer Strukturen wesentlich verbessert. Die Unterhaltungstätigkeiten wurden extensiviert und eigendynamische Prozesse des Flusses werden hier zugelassen.

Durch die Verlegung des alten Deiches wurden Fluss und Aue wieder miteinander verbunden. Die Uferbereiche können sich naturnah entwickeln und die Feuchtbiotope bieten neuen Lebensraum für eine Vielzahl von heimischen Pflanzen- und Tierarten. Gerade für Amphibien hatten sich die Lebensbedingungen im Hasetal innerhalb der letzten Jahrzehnte extrem verschlechtert, da immer mehr Tümpel und Weiher aus der Landschaft verschwunden sind. Mittlerweile sind in den Haseauen wieder geeignete Lebensräume und Laichplätze für Amphibien entstanden.

Neben den positiven ökologischen Effekten hat das Projekt auch Einfluss auf den Hochwasserschutz der Region. Durch die Versetzung der Sommerdeiche wurden neue Überschwemmungsflächen mit einer Größe von ca. 28 ha und zusätzliches Retentionsvolumen von 400.000 m³ geschaffen. Hochwasserspitzen im Sommer, die die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen bedrohten, konnten entschärft werden. Heute haben die Flächen entlang der Hase wieder eine direkte Verbindung zum Fließgewässer und entwickeln sich zu einer Weichholzaue bzw. werden als

extensives Grünland genutzt. Allerdings sollte das Hochwasser der stark eingetieften Hase noch öfter in die Aue gelangen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wurde im Frühjahr 2007 auf dem neuen Ersatzdeich ein Fahrradweg gebaut, der den Besuchern einen hervorragenden Blick auf das Projektgebiet bietet. Auf dem Deich wurde ein Gewässererlebnispfad rund um den Biber, der hier mit einer großen Population vertreten ist, errichtet.

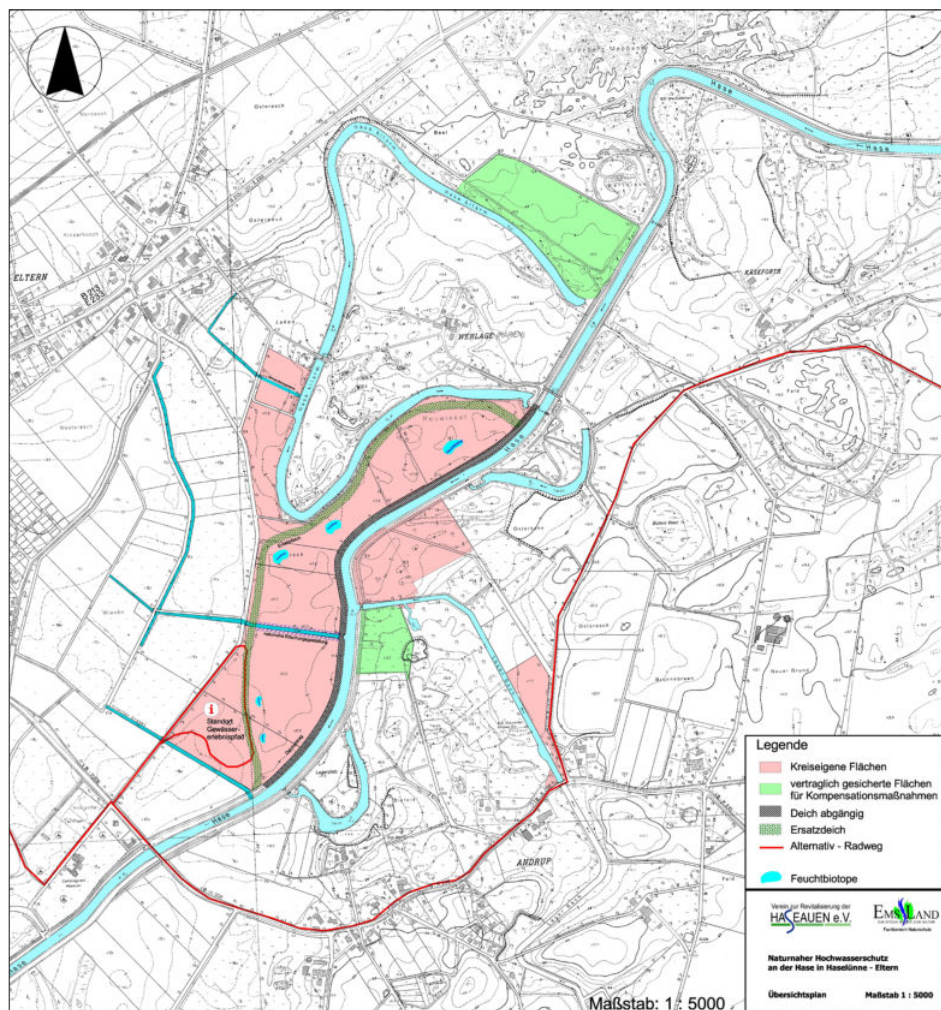


Abb. 6: Maßnahme „Naturnaher Hochwasserschutz an der Hase in Haselünne-Eltern“

6 Fazit und Ausblick

Kann es gelingen, dass sich Förderprojekte nach einer Anschub- und Förderphase verstetigen und nachhaltig etablieren? Der 24 Jahre alte Haseauenverein ist ein Beleg dafür und zeigt, dass es weiterhin mutiger Fördergeber bedarf, um gute Ideen in der schwierigen Geburtsphase finanziell zu unterstützen.

Naturschutzprojekte scheitern heute weniger an technischen Problemen, sondern an fehlender politischer Zustimmung oder an Widerständen von Akteursgruppen, die nicht ausreichend und frühzeitig beteiligt wurden. Festgefahrene Prozesse bedürfen oft jahrelanger vertrauensbildender Maßnahmen, bevor weitergearbeitet werden kann. Viele Empfindlichkeiten lassen sich zunehmend trotz umsichtiger Planung von Projekten gar nicht abschätzen und erschweren Umsetzungen dann massiv. Ein permanenter Zusammenschluss der relevanten Akteure ist dabei heute mehr noch als vor 24 Jahren von unschätzbarem Wert und

schafft bei einem fairen Umgang über die Jahre eine grundsätzliche Vertrauensbasis, die dem zunehmenden Zeitgeist des „falsch verstehen Wollens“ entgegenwirkt und damit zum Modell für jeden Gewässerlauf werden sollte.

Noch ist ein Großteil der Fließgewässer im Einzugsgebiet der Hase stark begradigt, teilweise eingedeicht oder verrohrt. Die natürliche Abflussdynamik und Rückhaltung ist durch Flächenversiegelung, standortfremde Flächennutzung und Zunahme der Extremwetterlagen gestört. Es mangelt an Pufferzonen zur Vermeidung negativer Einträge aus angrenzenden Nutzungen. Die ökologische Durchgängigkeit, wichtige Lebensraumstrukturen und die Fließgewässerdynamik fehlen. Es gibt also für den Haseauenverein noch viel zu tun.

Die letzten Jahresberichte und weitere Informationen finden Sie unter www.haseauenverein.de.

7 Literatur

BERG, D. (2016): Untersuchungen zur Libellenfauna (Odonata) in der Haseaue bei Gehrde (Landkreis Osnabrück, Niedersachsen). – Bachelorarbeit Hochschule Osnabrück, Studiengang Landschaftsentwicklung.

BERNHARDT, K. G. & H. HURKA (1994): Interdisziplinäre Gesamtkonzept Haseauenrevitalisierung. – Unveröffentlichter Abschlussbericht.

SCHREIBER, U. (1999): Modellhafte gebietskörperschaftenübergreifende Umsetzung des Gesamtkonzeptes „Revitalisierung der Haseauen“. – Unveröffentlichter Abschlussbericht.

SCHREIBER, U. (2006): Naturnaher Hochwasserschutz an der Hase in Haselünne-Eltern als Beitrag zur Revitalisierung der Haseauen. – Unveröffentlichter Abschlussbericht DBU AZ: 23988-33/2.

Die Autoren



Björg Dewert, Diplom-Ingenieurin (FH) Landschaftsentwicklung. Studium der Landschaftsentwicklung an der Hochschule Osnabrück. Seit 2014 Geschäftsführerin des Haseauenvereins. Ihre Begeisterung für die Hase, ihre Bäche und Auen und deren Bewohner gibt sie gerne vor Ort, in Revitalisierungsprojekten und bei Aktionstagen weiter. Neben ihrer Tätigkeit für den Haseauenverein ist die Autorin als Naturmentorin tätig.

Björg Dewert
Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V., Geschäftsstelle
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
haseauenverein@lkos.de
www.haseauenverein.de



Dr.-Ing. Niels Gepp, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung/-ökologie, Jahrgang 1974, seit 2012 beim Landkreis Emsland als Abteilungsleiter der Abteilung Naturschutz und Forsten und damit als UNB und UWaldB tätig. Seit 2017 1. Vorsitzender des Vereins zur Revitalisierung der Haseauen e. V. 2000-2004 Mitarbeiter der Naturschutzabteilung des saarländischen Umweltministeriums. 2005-2012 stellv. Leiter des Fachbereichs Naturschutz des saarländischen Landesamtes für Umwelt mit der Schwerpunktaufgabe Schutzgebietsbetreuung.

Dr.-Ing. Niels Gepp
Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten
Ordeniederung 1, 49716 Meppen
niels.gepp@emsland.de
www.emsland.de

Wege und Instrumente zur Auenentwicklung – Gewässerlandschaften im Nordwesten

von Jens Salva

Inhalt

1	Hintergrund	99
2	Wie alles begann: Von Kieshaufen, Lärchenpfählen und Reisigfaschinen...	100
3	...bis hin zum Großprojekt	101
4	Literatur	102

1 Hintergrund

Die Umgestaltung der Landschaft durch den Menschen, aus unterschiedlichsten Gründen, führte auch bei fast allen Fließgewässern und den dazugehörigen Auen zu einer mehr oder weniger starken Veränderung.

Erste Flussregulierungen sind schon aus frühgeschichtlicher Zeit bekannt. In der heutigen Zeit dienen sie in erster Linie dem Hochwasserschutz, der Wasserentnahme, der Bewässerung, Schiffbarmachung, Energiegewinnung sowie der Entwässerung von Feuchtgebieten und der Regulierung

von landwirtschaftlichen Flächen. Für die Durchsetzung der jeweiligen Ziele wurden vielfältige Maßnahmen angewendet. Die Folgen für die betroffenen Ökosysteme waren fast immer negativ, teilweise sogar katastrophal. Gerade die kleineren Gewässer wurden dabei schon sehr früh im Rahmen von Meliorationsmaßnahmen ausgebaut (DITTMAR 1955) und durch Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt (s. Abb. 1).

Vor dem Hintergrund eines steigenden Umweltbewusstseins, landwirtschaftlicher Überproduktion und europaweiter Gesetzgebung (EUROPÄISCHE UNION 2000) erlangen Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen an Fließgewässern nicht nur wachsende Bedeutung, sondern werden an unterschiedlichsten Stellen schon erfolgreich umgesetzt.

Die Renaturierung bzw. Revitalisierung der Gewässer ist das erklärte Ziel des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser Ems e. V. (www.lfv-weser-ems.de). Zusammen mit unseren Mitgliedsvereinen und weiteren Kooperationspartnern setzen wir seit vielen Jahren Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen an niedersächsischen Gewässern um. Ein kleiner Ausschnitt dieser Arbeit ist in den folgenden Abschnitten dargestellt.



Abb. 1: Wo ist der Bach? (Foto: Jens Salva)

2 Wie alles begann: Von Kieshaufen, Lärchenpfählen und Reisigfaschinen...

Aktivitäten zur Verbesserung der Gewässer sind das ureigene Interesse unserer Mitgliedsvereine. In den zurückliegenden Jahrzehnten gab es hier eine Vielzahl von Aktivitäten, die sich von Protesten und Aktionen gegen die Verschmutzung bzw. Einleitung von Abwässern über Maßnahmen zur Wiederansiedlung von ausgestorbenen bzw. bedrohten Arten bis hin zur Begleitung von Bauprojekten erstreckten.

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht und der sich daran anschließenden Diskussion um die Etablierung von Maßnahmen wuchs bei uns allerdings das Bewusstsein, „die Dinge selber in die Hand zu nehmen“. Warum sollten nicht die Vereine zusammen mit ihrem Dachverband als Projektträger auftreten? Diese Frage war für uns eher Selbstverständnis, wogegen man in den sonst dafür zuständigen Fachkreisen zu Beginn oftmals belächelt wurde.

So ergab es sich, dass sich schnell Vereine fanden, die sich aktiv an der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerlandschaft engagieren wollten. Der Fokus richtete sich dabei zunächst auf kleine Fließgewässer, die insbesondere für die Wiederansiedlung der Langdistanzwanderfische (Lachs, Meerforelle) oder für bedrohte Kleinfische (Bachneunauge) von Bedeutung waren. Als Maßnahmentypen kamen hier vorwiegend strukturverbessernde Maßnahmen in Form von Kieseinbringung und Totholzeinbau zur Anwendung (s. Abb. 2).

Dabei wurden auch schon neue Wege beschritten und beispielsweise der Maßnahmentyp „Bach im Bach“ angewendet, bei dem ein neuer Verlauf innerhalb eines breit ausgebauten technischen Profils wieder naturnahe Dynamik ermöglicht (s. Abb. 3 u. 4). Dieser Maßnahmentyp ist eine verbandsinterne Weiterentwicklung der bereits seit vielen Jahren in Dänemark erfolgreich praktizierten Stromrinnenmahd (MADSEN & TENT 2000) und wurde in dieser Form 2006 erstmals bei einem kleinen Nebengewässer der Delme (Eschenbach) angewendet.

Sehr schnell stellte sich im Rahmen der Vielzahl dieser doch eher als „klein“ zu definierenden Maßnahmen heraus, dass sich dieser Weg der Projektrealisierung als zielführend erwies. Sowohl das Engagement der Vereine als auch die Kooperation mit den Behörden und sonstigen für derartige Projekte erforderlichen Stellen (Wasser- und Bodenverbände, Stiftungen etc.) legten daraufhin die Grundlage für deutlich größere Vorhaben.



Abb. 2: Kieseinbau in der Welse (Foto: Jens Salva)



Abb. 3: Teilstück Maßnahme „Bach im Bach“ (Foto: Jens Salva)



Abb. 4: Das Gewässer aus Abb. 3 etwa sechs Jahre später (Foto: Jens Salva)

3 ...bis hin zum Großprojekt

Über die Jahre hinweg wuchs dabei nicht nur die Zahl an Gewässerprojekten, sondern gleichfalls die Größe der jeweiligen Vorhaben. Nicht allzu selten wurde man in den projektvorbereitenden Diskussionen mit negativ belasteten Einstellungen konfrontiert. Die Sätze „Das geht nicht“ oder „Das haben wir schon immer so gemacht“ fielen in den zurückliegenden Jahren nicht selten. Hinzu kam eine nicht wenig verbreitete Mentalität, zu Beginn einer Projektvorbereitung zunächst die Probleme herauszustellen, warum dieses oder jenes nicht geht.

Unser Weg war dagegen, stets die Möglichkeiten zu sehen und erst danach die Lösungen für evtl. vorliegende Probleme zu erarbeiten. Darüber hinaus wurde auch die Feststellung gemacht, dass ein Festhalten an einer 100 %-Lösung nicht zielführend ist. In der Kulturlandschaft Niedersachsens ergeben sich zwangsläufig immer gewisse Betroffenheiten, die begründen, warum beispielsweise Kiesbänke nicht in der optimalen Form und Höhe gestaltet oder eine Laufverlegung aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht die optimale Ausgestaltung und Länge haben können. Unserer Ansicht nach gilt es dabei, eine angemessene Kompromisslösung mit allen Beteiligten zu finden, die aber unterm Strich trotzdem eine positive Entwicklung für das Gewässer bzw. die Aue hat.

Die Frage, die sich dabei stellt, ist damit nicht nur „Was ist möglich?“, sondern auch „Wie begeistere ich mein Gegenüber für das Projekt?“ Wobei hier dieser Begriff auf den Kreis der Genehmigungsseite bzw. Flächeneigentümer anzuwenden ist. Es ist unserer Erfahrung nach der Faktor Mensch, der entscheidet, ob ein Projekt realisiert werden kann oder eben nicht. Gewinne ich den Menschen, gewinne ich auch das Projekt, egal in welcher Form, ob groß oder klein.

Damit wären wir auch bei einem weiteren wichtigen Punkt, der Projektgröße. Während, wie oben dargestellt, der Beginn der Gewässerentwicklung innerhalb

unserer Organisationsstruktur eher bei „Steinchen“ und „Stöckchen“ lag, bewegen wir uns heute in ganz anderen Dimensionen. Laufverlegungen kleiner Flüsse und Bäche von z. T. mehr als 1 km Länge, Erstellung von großräumigen Flachwasserzonen oder die Anlage „neuer“ Altarme von mehreren hundert Metern Länge bilden mittlerweile die selbst hoch gelegte Messlatte (s. Abb. 5 u. 6).



Abb. 5: neues Seitengewässer an der Ems (Foto: Jens Salva)



Abb. 6: Teilstück des neuen Verlaufs der Wapel (Foto: Jens Salva)

Innerhalb dieses jahrelangen Weges in der Projektentwicklung und -umsetzung wurden dabei nicht nur neue Prozesse und Organisationsstrukturen aufgebaut, sondern auch eigene Verfahren zur Bauweise von Laufverlegungen und Herstellung von Auenbereichen entwickelt. Dass dieser Weg zielführend ist, belegen u. a. die zahlreichen Auszeichnungen diverser Projekte im Rahmen des Niedersächsischen Gewässerwettbewerbs „Bach im Fluss“.

Ein wesentlicher Aspekt, der innerhalb der Umsetzung die zentrale Rolle spielt, ist das Zusammenspiel zwischen der Leitung der Baustelle und dem Maschinenführer. Ohne das fundierte ökologische Wissen desjenigen, der die Maßnahme plant und demjenigen, der dieses Wissen in die Praxis umsetzt, ist eine erfolgreiche Entwicklung im Sinne der Gewässer- und Auenökologie mehr als fraglich. Dabei sollte stets die Natur Vorbild und Maß der Dinge sein. Dieses Wissen über Gestalt, Dynamik in unterschiedlichster Form und Ausprägung ist das Werkzeug der Projektleitung, dessen sie

sich bei der Projektierung bewusst werden muss. Gleichsam ist es das Geschick, dieses Wissen dem Maschinenführer zu vermitteln und ihm die Bedeutung und den Grund dieser oder jener Ausgestaltung des Gewässers bzw. der Aue zu verdeutlichen.

Die Anlage eines neuen Bachlaufs wird in der Praxis häufig als bloße geschwungene Linie ausgeführt. Dass dieses eher ein „krummer“ Kanal als ein dynamisches Gewässer ist, erlebt man leider viel zu häufig. Ein Abbild der natürlichen Verhältnisse ist es schon gar nicht, und nur, weil ein in Plastik gewickelter und hochgeasteter Baum an das Ufer gestellt wird, ist es noch lange kein naturnahes Gewässer. Diesen so genannten „Einheitsbach“ findet man heutzutage leider in ganz Deutschland.

Für die Zukunft werden wir unserer Linie treu bleiben und den von uns eingeschlagenen Weg der Gewässer- und Auenentwicklung in bewährter Form weiter fortsetzen.

4 Literatur

- EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften DE: L 327/72.
- DITTMAR, H. (1955): Ein Sauerlandbach. Untersuchungen an einem Wiesen-Mittelgebirgsbach. – Arch. Hydrobiol. 109: 541-565.
- MADSEN, B. L. & L. TENT (2000): Lebendige Bäche und Flüsse. – Praxistipps zur Gewässerunterhaltung und Revitalisierung von Tieflandgewässern. – Edmund-Siemers-Stiftung.

Der Autor



Dr. Jens Salva, geboren 1972, Biologiestudium an der Universität Konstanz, Promotion an der Hochschule Vechta. Seit 2004 als Fischerei- und Gewässerbiologie innerhalb des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. tätig. Ein Arbeitsschwerpunkt liegt u. a. in der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer und Auen.

Dr. Jens Salva
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband
Mars-la-Tour-Str. 4
26121 Oldenburg
info@lfv-weser-ems.de
www.lfv-weser-ems.de

Die Entwicklung der Gewässerlandschaft Eder – vom Zusammenspiel der Instrumente

von Bernd Schackers

Inhalt

1	Gewässercharakterisierung	103	6	Inhalte Maßnahmenplanung	106
2	Die Planungsschritte	103	7	Maßnahmenumsetzung	107
3	Konzeptionelle Grundlagen, Planungsinstrumente und Zeitablauf	104	8	Synergien	108
			8.1	Bodenordnungsverfahren	108
			8.2	Ökopunkte	108
4	Entwicklungsziel	105	8.3	3 Freizeit und Erholung	109
5	Ermittlung eines Entwicklungskorridors	106	9	Literatur	109

Inmitten der landwirtschaftlich intensiv genutzten Warburger Börde ist es unter Anwendung verschiedener Instrumente gelungen, für einen verlegten und begradigten Abschnitt der Eder den Grundstein für eine naturnahe und eigendynamische Gewässerentwicklung zu legen. Ein Schlüsselfaktor für den Umsetzungserfolg lag darin, dass die notwendige Flächenbereitstellung zeitnah über ein

noch laufendes Flurbereinigungsverfahren erfolgt ist. Der umgestaltete Ederlauf liegt im Bereich des Ortes Großeneder (Stadt Borgentreich) im nordrhein-westfälischen Kreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold. Die Maßnahmenträgerschaft und Gewässerunterhaltung obliegt der Stadt Borgentreich.

1 Gewässercharakterisierung

Bei der Eder handelt es sich um einen kleinen, 13 km langen Mittelgebirgsbach mit einer Einzugsgebietsgröße von ca. 29 km². Der Mittelwasserabfluss beläuft sich auf 0,28 m³/s, das HQ 5 auf 11,2 m³/s und beim HQ 100 werden 30,8 m³/s abgeführt. Der Bach mündet bei Lütgeneder in die Eggel, einem Seitengewässer der Diemel und gehört damit zum Einzugsgebiet der Oberweser.

Der renaturierte Gewässerabschnitt wird nach LAWA-Kategorisierung dem „Typ 6, Subtyp K – Feinmaterialreicher,

karbonatischer Mittelgebirgsbach im Keuper“ zugeordnet. Dieser zeichnet sich u.a. durch geringe Talbodengefälle um 2 ‰ und entsprechend geringe Sohlgefälle von < 2 ‰ aus.

Die Eder wird auf der gesamten Länge dem Fischgewässertyp „FiGt 01“ (oberer Forellentyp Mittelgebirge) zugeordnet, wobei damit nicht die Bedingungen der hier angetroffenen Sonderform des Keupergewässers mit sehr geringen Sohlgefällen und geringen Fließgeschwindigkeiten für die Fauna wiedergespiegelt werden.

2 Die Planungsabschnitte

Das Gesamtprojekt umfasste Renaturierungsmaßnahmen in zwei unterschiedlichen Gewässerabschnitten auf einer Gesamtlänge von ca. 5,23 km: Abschnitt 1 liegt westlich der Ortslage von Großeneder und ist ca. 2.550 m lang. Abschnitt 2 verläuft östlich der Ortslage, verlegt und stark begradigt, außerhalb seines ursprünglichen Taltiefst auf ca. 2.680 m.

Bei dem betrachteten Ederabschnitt handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB), für den nach den Bewirtschaftungszielen auf Basis der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie ein „gutes ökologisches Potenzial“ zu erreichen ist. Im letzten Monitoringzyklus wurde der Wasserkörper mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial bewertet. Infolge dieser Defizite besteht für die Eder ein Handlungsbedarf zur ökologischen Verbesserung.

Die Gewässerstruktur (Stand 2013) des Abschnittes 1 oberhalb der Ortslage stellte sich mit seiner weitgehend naturnahen Linienführung in der Gesamtbewertung als mäßig bis deutlich verändert (Gewässerstrukturgüteklassen 3-4) dar. Große Teile der Niederung werden hier noch als Grünland bewirtschaftet.

Abschnitt 2 unterhalb der Ortslage wurde aufgrund seiner Verlegung und Begradigung auf einem Großteil der Fließstrecke als stark oder sehr stark verändert (Gewässerstrukturgüteklassen 5-6) bewertet (vgl. Abb. 1). Neben den morphologischen Defiziten im Sohl- und Uferbereich liegt dies auch an der bis an die Böschungsschultern heranreichenden, überwiegenden Ackernutzung. Der gesamte Bachverlauf wurde östlich der Ortslage in historischer Zeit aus dem Taltiefst und damit auch aus dem natürlichen Überschwemmungsgebiet verlegt. Folgerichtig bestand für den 2. Abschnitt hinsichtlich notwendiger morphologischer Maßnahmen ein deutlich höherer Handlungs- und aufwändigerer Maßnahmenbedarf als im Abschnitt 1. Aus diesem Grund wird im Folgenden der Fokus auf die Planung und Maßnahmenumsetzung im Abschnitt 2 gelegt.



Abb. 1: Begradigter, eingetiefter, vormals aus dem Taltief verlegter Bachabschnitt der Eder (Abschnitt 2) unterhalb der Ortslage von Großeneder (Foto: Kai Otte-Witte / IWUD GmbH)

3 Konzeptionelle Grundlagen, Planungsinstrumente und Zeitablauf

Das Erfordernis zur Renaturierung der Eder in den beschriebenen Abschnitten leitet sich maßgeblich aus zwei vorausgehenden konzeptionellen Gewässerentwicklungsplanungen ab. In diesen Planungen wurde einerseits der grundlegende Maßnahmenbedarf dargestellt, andererseits wurde hier auch der für die Maßnahmenumsetzungen notwendige Flächenbedarf zumindest grob lokalisiert und damit planerisch reklamiert.

Insbesondere die Darstellung notwendiger „Strahlursprünge“ zur Zielerreichung gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie im Kreis Höxter führte dazu, dass die Stadt Borgentreich frühzeitig darauf hingewirkt hat, dass im Zuge des anlaufenden Flurbereinigungsverfahrens „Großeneder-Börde“ die Flächenbereitstellung zur naturnahen Entwicklung der Eder ein Teilziel des Flurbereinigungsverfahrens wurde. „Strahlursprünge“ sind längere Fließgewässerabschnitte, in denen sich aufgrund ihrer Naturnähe die gewässertypspezifischen Lebensgemeinschaften reproduzieren können. Von dort aus können sich die Organismen aktiv oder passiv durch Verdriftung in angrenzende, strukturell schlechter ausgestattete Gewässerabschnitte ausbreiten. In diesen Fällen geht von entsprechend besiedelten Strahlursprüngen eine „positive Strahlwirkung“ in die benachbarten Gewässerstrecken aus. Diese zwischen Strahlursprüngen gelegenen Gewässerstrecken werden als „Strahlwege“ bezeichnet (vgl. LANUV 2011).

Nachfolgend erfolgt eine Übersicht über das Zusammenspiel der verwendeten Planungsinstrumente und über den zeitlichen Ablauf bis zur baulichen Realisierung des Projektes:

2002: Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) von Eder und Eder und ihrer Auen im Bereich der Städte Borgentreich, Willebadessen und Warburg (Bearbeitung: BIOPLAN Höxter)

2010: Konzept zur hydromorphologischen Verbesserung der berichtspflichtigen Fließgewässer im Kreis Höxter / Verortung des Strahlwirkungskonzeptes (Bearbeitung: UIH Planungsbüro). Anlass und Ziel: Ermittlung und Lokalisierung des Handlungsbedarfs zur hydromorphologischen Verbesserung (Strahlursprünge, Strahlwege) und zur Herstellung der Durchgängigkeit für ca. 500 km berichtspflichtiger Fließgewässerstrecken im Kreis Höxter

2011: Einleitung Flurbereinigungsverfahren (FBV) Großeneder-Börde mit ca. 190 Teilnehmenden und 880 Flurstücken (nach 5. Änderung 2016: ca. 1.400 ha) – Voraussetzung für FBV zur Gewässerentwicklung u. a. Bedarf für Bodenordnung

- Maßnahme muss dem Zweck einer Flurbereinigung dienen.
- Maßnahmenträger übernimmt anteilige Ausführungskosten.
- Maßnahmenträger bringt möglichst eigenes Grundeigentum ein und erwirbt Flächen.
- Maßnahme kann in Planungsprozess des FBV einbezogen und zeitlich darauf abgestimmt werden.

2014: Konzeptplanung zur naturnahen Umgestaltung der Eder im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Großeneder-Börde (entspricht § 39 HOAI LP 1-2); Anlass und Ziel u. a.: Ermittlung Flächenbedarf für Ederverlegung für das Flurbereinigungsverfahren / Erarbeitung eines Variantenvergleichs einschließlich des innerörtlich vollständig ausgebauten Gewässerabschnittes (Bearbeitung: UIH Planungsbüro)

2016/2017: Genehmigungsplanung gem. § 68 WHG als Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens (Wege- und Gewässerplan): entspricht § 39 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Leistungsphase (LP) 3-4 inkl. Fachbeitrag Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (entspricht Besonderen Leistungen gem. HOAI), Landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 26 HOAI) sowie 2D-Modellierung und Bodenkundlicher Bestandsaufnahme (Besondere Leistungen gem. HOAI); Bearbeitung: UIH Planungsbüro; IWUD GmbH: Hydraulische Modellierung; IFUA: Bodenkundliche Bestandsaufnahme)

2017/2018: Wasserrechtliche Genehmigung und Fördermittelantrag

2018: Umsetzungsplanung: entspricht § 39 HOAI LP 5-7 (Bearbeitung: UIH Planungsbüro)

2018/2019: Begleitung der baulichen Umsetzung: entspricht § 39 HOAI LP 8-9 (Bearbeitung: UIH Planungsbüro) mit Bergungsbefischung des zu verfüllenden Altlaufes (Landschaftsstation im Kreis Höxter) sowie bodenkundlicher Baubegleitung zur fachgerechten Wiederverwendung der anfallenden Bodenmassen im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung (Bearbeitung: BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG)

4 Entwicklungsziel

Das Entwicklungsziel wurde für den Abschnitt 2 mit einer typkonformen eigendynamischen Gewässerentwicklung innerhalb eines definierten Entwicklungskorridors formuliert. Der Abschnitt soll künftig auf gesamter Fließlänge die Funktion eines „Strahlursprunges“ auf Basis des Strahlursprungskonzeptes übernehmen und dazu auch bei höheren Abflüssen schnell in die neu geschaffene Sekundäraue ausufern.

Innerhalb einer Bördelandschaft mit einer hochproduktiven landwirtschaftlichen Nutzung stellte dieses Ziel eine große Herausforderung dar. Zur Umsetzung dieses Ziels musste frühzeitig der Flächenbedarf für das zu diesem Zeitpunkt bereits angelaufene Flurbereinigungsverfahren „Großeneder-Börde“ definiert werden, um eine spätere Flächenbereitstellung zu gewährleisten. Gleichzeitig musste ausgeschlossen werden, dass mit der Maßnahme Verschlechterungen für die intensive landwirtschaftliche, vor allem ackerbauliche Nutzung, im Umfeld eintreten.

Diese Restriktion führte letztlich zur Auswahl einer Sekundärauenuflösung, die einerseits das Entwicklungsziel der eigendynamischen Gewässerentwicklung und andererseits keine Verschärfung der Überflutungssituation auf angrenzenden Nutzflächen gewährleistet. Damit wurde auch ein schnelles Ausufern in die Sekundäraue bei Abflüssen von ca. 2 x MQ ermöglicht (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Die Profilgeometrie wurde so gewählt, dass die Eder bereits bei doppeltem Mittelwasserabfluss über die Ufer tritt und die Sohle der Sekundäraue weiter strukturiert. So bildeten sich bereits nach dem ersten kleinen Hochwasserereignis Rinnen und Mulden aus, die sich zu temporären Kleingewässern entwickelt haben. Auf dem Bild sind auch unterschiedliche Strömungsmuster zu erkennen. (Foto: Bernd Schackers)

5 Ermittlung eines Entwicklungskorridors

Die Ermittlung der Breite des Entwicklungskorridors wurde zunächst auf Basis historischer Unterlagen, den naturnahen Windungsgraden, der Laufentwicklung oberhalb der Ortslage und der in der „Blauen Richtlinie“ (MUNLV 2010) beschriebenen Methodik vorgenommen.

In einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Borgentreich als Maßnahmenträger, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens, der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Dez. 33), dem Fördermittelgeber (Bezirksregierung Detmold) sowie der beteiligten unteren Wasser- und unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erfolgte die abschließende Dimensionierung des Entwicklungskorridors. Dieser wurde mit einer Gesamtbreite von 30 m festgelegt, wobei die Sohle der Sekundäraue 20 m umfasst. Die Sekundäraue erhielt beidseits 5 m breite Pufferstreifen, bestehend aus Böschung und Saum- bzw. Grünlandstreifen (vgl. Abb. 3).

Diese Flächen wurden im Flurbereinigungsverfahren gesichert und gehen in den Besitz der Stadt Borgentreich über, die künftig dort auch unterhaltungspflichtig ist.

Bei der Dimensionierung des Entwicklungskorridors wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Eder um einen erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel des „guten ökologischen Potenzials“ handelt. Zur Erreichung dieses Ziels kann die Korridorbreite gem. Umweltbundesamt (UBA 2014) auch deutlich reduziert sein, wobei die Entwicklung gewässertypischer Habitate im notwendigen Umfang für die Zielerreichung (gutes ökologisches Potenzial) gewährleistet bleibt. Zudem handelt es sich bei diesem Gewässertyp (Subtyp Keuper) aufgrund geringer Fließgeschwindigkeiten und überwiegend kohäsiver Substrate um ein entwicklungsträges Gewässer, bei dem nicht mit umfangreichen Laufverlagerungen über die festgelegte Entwicklungskorridorbreite hinaus zu rechnen ist.

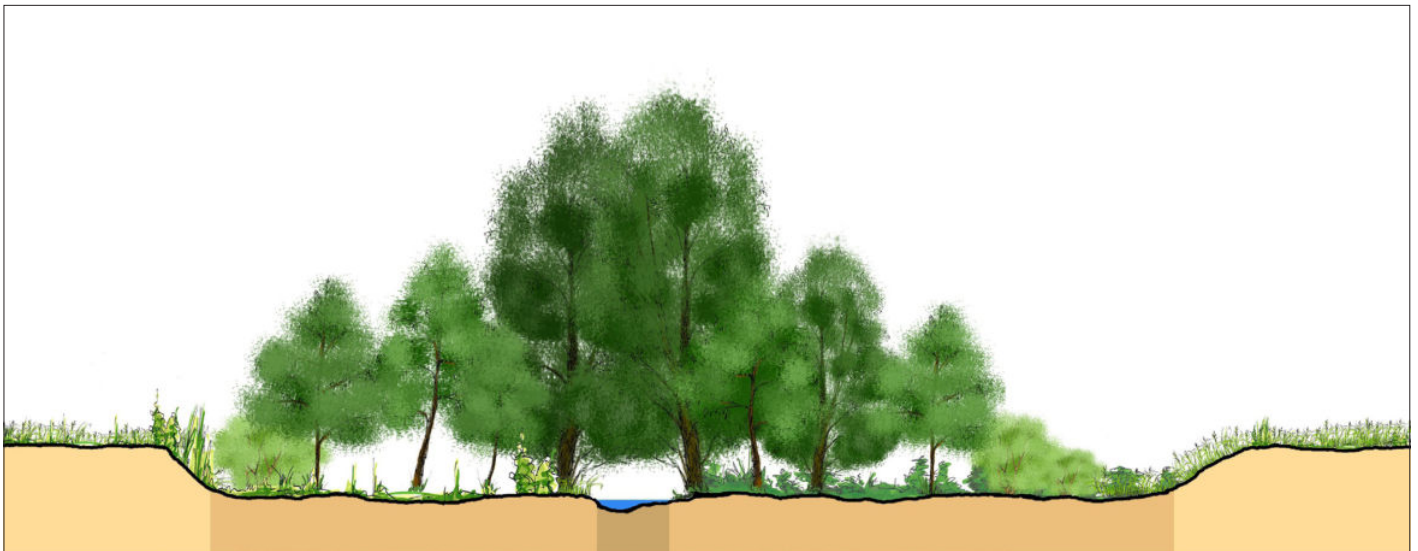


Abb. 3: Schematische Darstellung des 30 m breiten Entwicklungskorridors mit der 20 m breiten Sekundäraue und dem durchschnittlich 1,5 m breiten neuen Gewässerverlauf. Im Zielzustand soll sich die Sekundäraue zu einem bachbegleitenden Erlen-Eschenwald entwickeln. Dieser Zielbiotoptyp wurde auch der zweidimensionalen hydraulischen Modellierung zugrunde gelegt. (Quelle: UIH / Ulrike Möhring)

6 Inhalte Maßnahmenplanung

Die gesamte Planung basierte leitbildgestützt, orientiert an den relevanten Parametern für feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche (LAWA-Typ 6) im Keuper. Aufgrund der vergleichsweise geringen strukturellen Defizite im **Abschnitt 1** wurden dort lediglich punktuelle Maßnahmen umgesetzt. Diese bezogen sich auf die

- Strukturanreicherung im Profil (v.a. Totholzeinbauten),
- Entnahme von Sohl- und Ufersicherungen (punktuelle Sohlpflasterungen, Steinschüttungen),
- Auwald- / Galeriewaldentwicklung,

- Einrichtung ungenutzter Uferstreifen von mindestens 5 m Breite mit freier Entwicklung und
- eine künftige „beobachtende Gewässerunterhaltung“. Für den 2.680 m langen Bestandsverlauf des **Abschnittes 2** wurde eine vollständige Neutrassierung geplant, um den Bachlauf wieder in das Taltief zurück zu verlegen. Kernpunkte der Maßnahmenplanung umfassten dabei die
- Verfüllung des begradigten Bestandsverlaufs mit Bodenmaterial aus der Sekundäraue zur Bereitstellung für eine künftige Ackernutzung,

- Herstellung einer strukturierten „rauen“ Sekundäraue mit einer Sohlbreite von 20 m (vgl. Abb. 5),
- Herstellung eines Initialgerinnes (vgl. Abb. 4) mit annähernd leitbildkonformer Linienführung und durchschnittlich 1,5 m breiter Sohle,
- Herstellung beidseitig an die Sekundäraue angrenzender Saum- und Böschungstreifen mit Pufferfunktion gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen. Der Saumstreifen wurde angesät und gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Eichenpfählen markiert,
- Einbau von Totholzelementen und Kiesdepots zur Sohlstrukturierung und Initiierung der eigendynamischen Gewässerentwicklung (vgl. Abb. 6) und
- eine künftige „beobachtende Gewässerunterhaltung“.

7 Maßnahmenumsetzung

Im August 2018 begannen die Bauarbeiten mit der Herstellung einer Baustraße entlang der geplanten Böschungsoberkante der Sekundäraue. Daraufhin wurde abschnittsweise und GPS-gestützt das Profil der Sekundäraue und das Initialgerinne modelliert. Hierbei wurden ca. 46.000 m³ Boden unter Aufsicht einer bodenkundlichen Baubegleitung bewegt. In diesem ersten Arbeitsschritt wurden die Profile zunächst sehr einheitlich und technisch wirkend hergestellt (vgl. Abb. 4).

In einem nachfolgenden Schritt wurden sowohl das Initialgerinne, als auch die Sohle der Sekundäraue „rau“ umgestaltet. Dazu diente der streckenweise Einbau von Kiesdepots, der Einbau zahlreicher Totholzelemente (Wurzelstubben, Kronenteile) und das Brechen der Uferlinie des Initialgerinnes (vgl. Abb. 5, 6). Weiterhin wurde die Sohle der Sekundäraue, u. a. durch die Anlage kleiner Blänken, „rau“ gestaltet. Diese Form der initiierenden naturnahen (baulichen) Gestaltung, im Vorgriff auf eine bewusst angestrebte eigendynamische Entwicklung, wurde gewählt, weil es sich bei den anstehenden Bodensubstraten um sehr kohäsives Material handelt und die morphodynamische Ausgestaltung ein wenig beschleunigt werden sollte.



Abb. 4: In einem ersten Schritt erfolgte GPS-gestützt der Bau von Sekundäraue und Initialgerinne. Die anfallenden Bodenmassen wurden zur Wiederverfüllung des alten, begradigten Profils, zur Verbesserung zuvor ausgewählter landwirtschaftlicher Nutzflächen und zur Rekultivierung zurückgebauter Wege innerhalb des Flurbereinigungsgebietes genutzt. (Foto: Wolfgang Figura)



Abb. 5: In einem zweiten Schritt wurde das Initialgerinne wie auch die Sohle der Sekundäraue rau gestaltet. Dazu diente der Einbau von gesicherten Totholzelementen, der Einbau von Feinkies-Depots, punktuelle Profilaufweitungen und Profilverengungen sowie die Anlage von Blänken. (Foto: Klaus Leifels)



Abb. 6: Wurzelstubben und Feinkiesdepots strukturieren die neue Gewässersohle und beschleunigen die eigendynamische Gewässerentwicklung. (Foto: Bernd Schackers)



Abb. 7: Bereits ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten sorgen dichte Bachröhrichte aus Brunnenkresse und Rohrglanzgras, aber auch austreibende Weiden-Wurzelstubben für die notwendige Erstbeschattung. Die Beschattung soll später über die heranwachsende Initialbepflanzung und die natürliche Gehölzsukzession erfolgen. (Foto: Bernd Schackers)

Ein Planungsziel bestand darin, das auf weiter Strecke langsam fließende renaturierte Gewässer schnell zu beschatten (vgl. Abb. 7), um möglichst geringe Wassertemperaturen und einen hohen Sauerstoffgehalt zu gewährleisten. Weil das natürliche Auflaufen von Gehölzen wie Weiden und Schwarzerlen nur schwer prognostizierbar war, wurden – entgegen einer sonst priorisierten natürlichen Sukzession – Initialgehölze gepflanzt. Die Pflanzung gebietseigener Schwarzerlen erfolgte truppweise, vorzugsweise an der südlichen Uferlinie. Zur schnellen Realisierung einer natürlichen Ufersicherung wurden zudem Gehölze an Prallufer gepflanzt, für die innerhalb der Sekundäraue nur sehr wenig Raum für eine seitliche Verlagerung zur Verfügung steht.

8 Synergien

Mit der Umgestaltung der Eder, die primär der Erreichung der Bewirtschaftungsziele dient, gehen einige Synergieeffekte einher, die in der Bevölkerung, Politik, Verwaltung, wie auch im Kreise der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens die Akzeptanz für die Maßnahme deutlich verbessert haben.

8.1 Bodenordnungsverfahren

- Gemeinsame verfahrensrechtliche Abwicklung
- Verwertung überschüssiger Bodenmassen aus der Sekundärauenherstellung:

- für die Rekultivierung rückzubauender Wege
- zur Aufwertung weniger fruchtbarer landwirtschaftlicher Standorte innerhalb des Verfahrensgebietes
- zur Wiederverfüllung des alten begradigten Eder-Laufes mit anschließender ackerbaulicher Nutzung.

8.2 Ökopunkte

Vor allem zur Ermittlung der prognostizierten landschaftlichen Aufwertung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Die Ermittlung erfolgte



Abb. 8: Am Rand der Sekundäraue wurden wegebegleitende bunte Säme angelegt. Diese Säme bieten, gepaart mit einem großen Insektenreichtum, einen Augenschmaus und ein echtes Naturerleben für die örtliche Bevölkerung und Besucher. (Foto: Bernd Schackers).

dabei nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) in Verbindung mit der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ (MUNLV 2009). Ergebnis der Bilanzierung war ein Überschuss von ca. 711.000 „ökologischen Werteinheiten“. Die Stadt Borgentreich kann diese „Ökopunkte“ nun – allerdings nur im Umfang des Eigenanteils zur Förderung – für eigene Eingriffsvorhaben nutzen oder an Dritte (z. B. Straßenbaulastträger) veräußern.

8.3 Freizeit und Erholung

Die Renaturierungsmaßnahme wurde zur Schaffung einer bisher fehlenden Rundwegeverbindung für die Feierabend- und Wochenenderholung innerhalb der Feldflur genutzt. Fehlende Fußwegestücke wurden auf einem Teilstück am Südrand des Plangebietes und mit Hilfe einer Trittsteinquerung durch die Sekundäraue geschaffen. Für den Wegebau wurde kostensparend die am Südrand realisierte Baustraße genutzt. Hier wurden auch mit Hilfe von Regio-Saatgut bunt blühende Wegesäume etabliert, die einen Spaziergang entlang der Renaturierungsfläche zu einem besonderen Naturgenuss machen (vgl. Abb. 8). Neben den ergänzten Wegestücken wurden auch Informationstafeln installiert, die bildreich über den neu geschaffenen Bachauen-Lebensraum informieren (vgl. Abb. 9).



Abb. 9: Trittsteinquerung und Infotafel bereichern die Naherholungs- und Erlebnisfunktion des ortsnah umgestalteten Bachabschnittes. (Foto: Bernd Schackers)

9 Literatur

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW. – Recklinghausen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2011): Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis. – LANUV Arbeitsblatt 16.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2009): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. –Düsseldorf, Juni 2009.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie). – Düsseldorf.

UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2014): Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen. – Anhang 1 von „Strategien zur Optimierung von Fließgewässer-Renaturierungsmaßnahmen und ihrer Erfolgskontrolle“. – Dessau-Roßlau.

Der Autor



Bernd Schackers, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt AK NW, Jahrgang 1964, Studium der Landespflege an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Höxter, seit 1994 geschäftsführender Mitgesellschafter des UIH Planungsbüros, Projektleiter und Projektbearbeiter zahlreicher Projekte an der Schnittstelle von Wasserwirtschaft / Naturschutz und Landschaftsplanung, Schwerpunkt Gewässer- und Auenentwicklung, Mitglied des DWA Fachausschusses GB 2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“

Bernd Schackers
UIH Planungsbüro
Landschaftsarchitekten Figura-Schackers
PartGmbH
Neue Straße 26, 37671 Höxter
schackers@uih.de
www.uih.de

Das neue Hochwasserretentionsflächenkataster – Suchräume für Synergien zwischen Hochwasserschutz und Auenentwicklung

von Wilfried Seemann & Johann Zeidler

Inhalt

1	Einleitung	110
2	Hochwasserkompetenzzentrum	110
3	Retentionskataster	111
3.1	Ziel und Zweck des Retentionskatasters	111
3.2	Erstellung und Randbedingungen des Retentionskatasters	112
3.3	Veröffentlichung	114

1 Einleitung

Um in Niedersachsen grundsätzlich den Hochwasserschutz zu verbessern, setzt sich das Land für die Unterstützung der im Hochwasserschutz zuständigen Gemeinden, Kommunen, Verbänden sowie auch der Hochwasserpartnerschaften verstärkt ein.

Ein Ansatz dabei ist die Entwicklung eines Retentionskatasters, welches Potentiale für die Zurückhaltung von Wasser im Hochwasserfall aufzeigen soll. Die Grundlage hierfür bildet ein Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 22.01.2014 unter dem Titel „Hochwasserschutz zielgerichtet und konsequent umsetzen“¹. Nach einem Hinweis auf die fehlende generelle Zuständigkeit des Landes für die Planung von Rückhalteflächen und die Aufstellung der früher im Wasserrecht geregelten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne wird darin Folgendes bemerkt:

„(...) um dennoch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung, die Hochwasserrückhaltung durch Rückhaltebecken und die Erschließung weiterer Retentionsräume auch an

kleineren niedersächsischen Gewässern zu erreichen, erwägt die Landesregierung in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln die Erarbeitung eines landesweiten Retentionskatasters, das potenziellen Maßnahmenträgern, insbesondere auch den Kommunen, als Planungsgrundlage dienen soll. Über ein landesweites Retentionskataster könnten die für Retentionsflächen potenziell geeigneten Standorte ermittelt werden. Die konkrete Planung erfolgt dann von den jeweils vor Ort zuständigen Kommunen und Verbänden“.

Im Folgendem werden zunächst die Aufgaben des im Mai 2020 gegründeten Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) im NLWKN erläutert. Die konkrete Vorgehensweise zur Erstellung des Retentionskatasters durch das HWK wird dann in Kapitel 3 beschrieben.

Das vorgestellte Projekt eines landesweiten Retentionskatasters für Niedersachsen läuft bis 2022 und wird durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER – gefördert.

2 Hochwasserkompetenzzentrum

Das neue Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) des NLWKN wurde zum 01.05.2020 eingerichtet. Es wurde mit der Zielrichtung zur Bündelung der standort- und geschäftsbereichsübergreifenden Kompetenz im vorbeugenden Hochwasserschutz eingeführt und soll eine nach außen sichtbare Ansprechstelle des NLWKN bilden. Es bündelt unterschiedliche Kompetenzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und bietet einheitliche und umfassende Beratungsleistungen. Es soll damit unter anderem auf kommunaler Ebene die Umsetzung von technisch präventiven

bis zu vorsorgenden Maßnahmen deutlich verstärkt und beschleunigt werden.

Die Aufgaben des HWK (s. a. Abb. 1):

- Beratung der Kommunen (auch der Verbände) bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen
- Beratung der Kommunen in Fragen des Hochwasserisikomanagements
- Beratung des Umweltministeriums und der Kommunen (ggf. Verbänden) bei der Abwicklung des Sondervermögens Hochwasserschutz und bei Fragen zum Masterplan Hochwasserschutz

¹ www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_2500/2001-2500/17-2127.pdf

- Überprüfung der Wirksamkeit von geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen
 - Unterstützung der Hochwasserpartnerschaften
 - Zusammenarbeit mit der Kommunalen Umweltaktion Niedersachsen (UAN) im Zusammenhang mit der Kommunalen InfoBörse Hochwasservorsorge (hib)
 - Über die Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge sollen Städte und Gemeinden über die Aufgaben beim Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge informiert, begleitet und stärker als bisher bei der Bildung von Hochwasserpartnerschaften unterstützt werden.
- Bündelung/Koordinierung der fachlichen Kompetenz Hochwasserschutz im NLWKN
 - Zentrale Ansprechstelle und Kommunikationsdrehscheibe
 - Mitwirkung bei der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL).
- Die Beratungen haben zum Ziel, die zuständigen Stellen im Hochwasserschutz (Kommunen/Verbände/HWP/UAN/Land) in ihren Handlungsfeldern des vorsorgenden Hochwasserschutzes fachlich zu unterstützen.



Abb. 1. Aufgaben des Hochwasserkompetenzentrums

3 Retentionskataster

3.1 Ziel und Zweck des Retentionskatasters

Mit der Erstellung eines landesweiten Retentionskatasters wird das Ziel verfolgt, eine Übersicht über das Potential weiterer Rückhalteflächen und möglicher Rückhaltevolumen an Flüssen in Niedersachsen zu schaffen. Es unterstützt die einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen und ist Teil der landesweiten Hochwasservorsorge (Flächenvorsorge).

Im Zuge des Projektes sollen potentielle Standorte für Retentionsflächen identifiziert werden und als „Suchräume“ den zuständigen Akteuren zur Verfügung gestellt werden, welche diese als Planungsgrundlage nutzen können. Die Untersuchungen ersetzen keine hydrodynamische Modellierung und befassen sich nicht mit Detailplanungen.

Im Fokus des Katasters liegen Bereiche, welche durch Linienbauwerke oder Geländeerhebungen vom Gewässer getrennt, jedoch topographisch geeignet sind, um an die Gewässer angebunden zu werden (s. Abb. 2). Die Ermittlung der Suchräume erfolgt für das HQ₁₀₀-Szenario der Risiko- und ausgewählter Überschwemmungsgebietsgewässer. Um erste Hinweise auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Suchräume zu erhalten, wird die vorhandene Landnutzung berücksichtigt. Zur Abschätzung des Retentionspotentials der Suchräume wird ein überschlägiges Volumen berechnet.

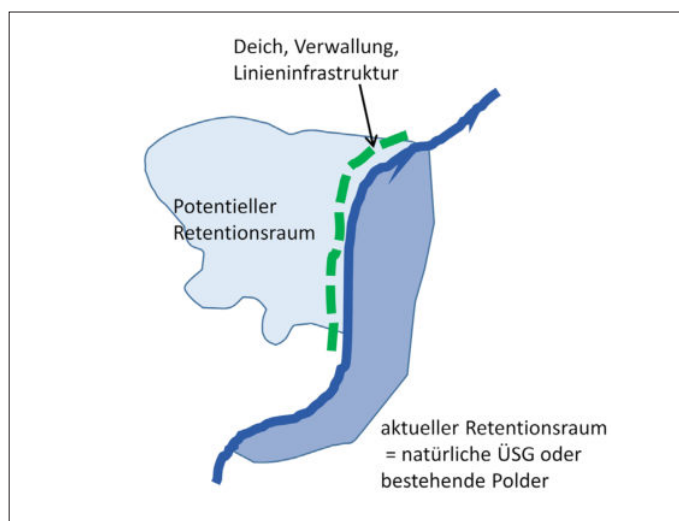


Abb. 2: Schematische Darstellung potentieller Retentionsräume (Suchräume)

3.2 Erstellung und Randbedingungen des Retentionskatasters

Für die Ermittlung der Suchräume wird ein schrittweises Verfahren angewendet (s. Abb. 3). Ausgangspunkt hierbei stellen die vorhandenen HQ₁₀₀-Wasserspiegellagen der untersuchten Gewässer dar. Als HQ₁₀₀-Wasserspiegellagen werden die Wasserstände bezeichnet, welche zu einem Abfluss ermittelt wurden, der mit der Wahrscheinlichkeit von 1/100 jedes Jahr erreicht oder überschritten werden. Diese Wasserstände werden flächig extrapoliert und anschließend mit digitalen Höhendaten auf Basis des DGM 1 (Digitales Geländemodell des LGLN, basierend auf Laserscan Befliegungsdaten) verschnitten. Ein möglicher Aufstau (Wasserstände höher als HQ₁₀₀) wird nicht berücksichtigt.

Im Anschluss werden die Daten noch bereinigt, indem folgende Flächen entfernt werden (s. a. Abb. 4):

- Flächen mit einer Entfernung >200 m zur vorhandenen Überflutung
- Flächen < 5.000 m²
- „Trockene Löcher“ < 300 m².

Außerdem werden sinnvolle Betrachtungsgrenzen gesetzt, um beispielsweise bei abfallendem Gelände (Flussmündungen) oder in Marschlandschaften keine unendlich großen Flächen entstehen zu lassen.

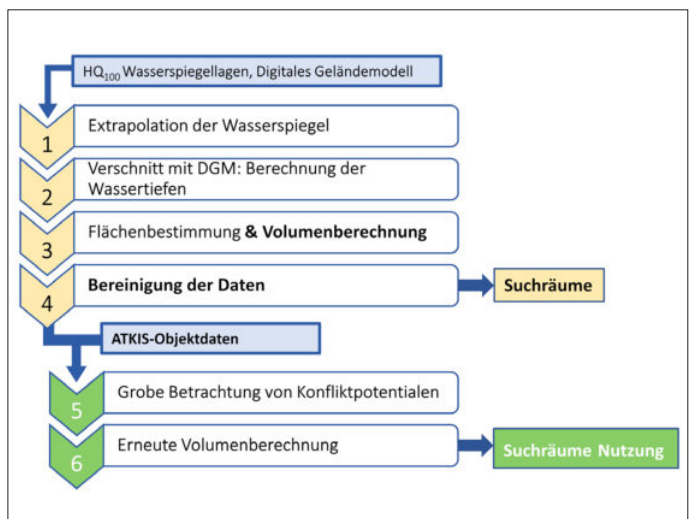


Abb. 3: Schematischer Ablauf zur Bestimmung der Suchräume (potentielle Retentionsflächen)

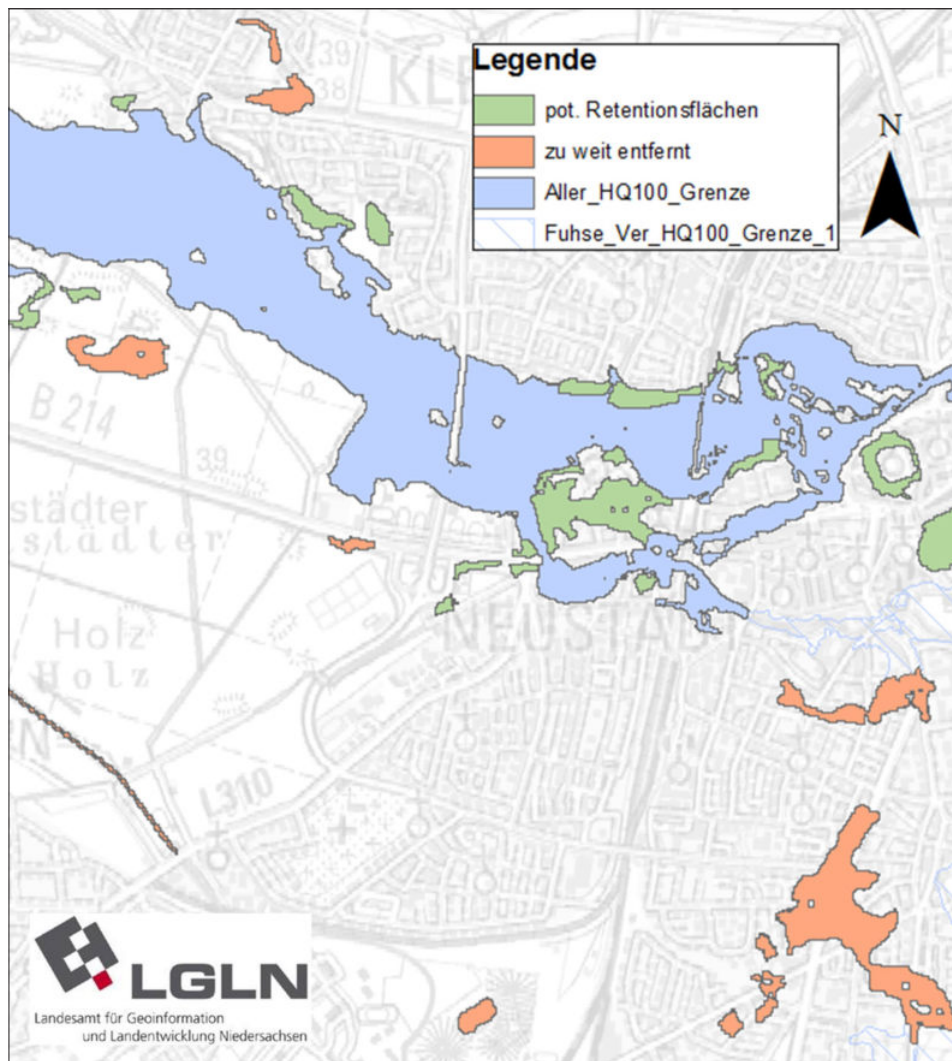


Abb. 4: Beispielhafte Darstellung von ermittelten potentiellen Retentionsflächen, nicht berücksichtigten Flächen und dem vorhandenen HQ₁₀₀-Flächen

Die sich ergebenden Flächen werden als Suchraum definiert. Für die Suchräume wird ein überschlägiges Volumen ermittelt und im Anschluss eine Analyse auf mögliche Nutzungskonflikte durchgeführt (s. Abb. 5-8). Die Nutzungsanalyse geschieht auf Basis des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS). In diesen ATKIS-Objektdateien sind die verschiedenen Landschaftsnutzungen erfasst (s. Abb. 6). Die Bereiche, die als nicht nutzbar ein-

geschätzt werden, werden entfernt. In Abb. 7 sind die sich daraus ergebenden Suchräume beispielhaft dargestellt. Für die neuen Flächen wird ebenfalls eine Volumenberechnung durchgeführt (s. Abb. 8).



Abb. 5: Ermittelte Suchräume mit der Angabe des überschläglichen Volumens (ohne Nutzungsanalyse)



Abb. 6: Berücksichtigung der Nutzung wie z.B. Siedlungsgebiete und überregionale Straßen aus ATKIS-Daten + Puffer



Abb. 7: Identifikation der Suchräume unter Berücksichtigung der Flächennutzung



Abb. 8: Angabe des überschlägig ermittelten Volumens für die potentiellen Suchräume

Es ist zu beachten, dass bei flachen Vorländern sehr weitläufige Flächen ermittelt werden könnten. Um unrealistisch großen Flächen entgegenzuwirken, werden nach fachlichem Ermessen Betrachtungsgrenzen gesetzt. Mögliche Suchräume, die hinter Betrachtungsgrenzen liegen, werden somit aus den Daten entfernt. Die Wahl der Betrachtungsgrenzen orientiert sich nach Möglichkeit z. B. an der Topographie, an Straßen- oder Bahndämmen.

Da die Aktivierung von Retentionsflächen in der Realität eine Absenkung des Wasserspiegels zur Folge hätte, kann die gewählte Methodik zu einer Überschätzung der potentiell überschwemmten Flächen und Volumen führen. Dies

wiederum ist bei der hier vereinfachten Vorgehensweise vernachlässigbar, da es um die grundsätzliche Identifikation der Suchräume geht, die dann für eine Umsetzung detaillierter betrachtet werden müssen.

Die Ermittlung soll für alle Risikogewässer in Niedersachsen sowie weiterer ausgewählter Gewässer erfolgen.

3.3 Veröffentlichung

Eine vollständige Veröffentlichung der Ergebnisse ist nach Abschluss des Projektes im Jahr 2022 geplant. Hierzu soll eine Website im Internetportal des NLWKN erstellt werden. Auf dieser wird dann auch der Abschlussbericht veröffent-

licht werden. Des Weiteren ist geplant, dass die Daten auf den „Umweltkarten Niedersachsen“ mit Downloadfunktion kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bis zur finalen Veröffentlichung können die Ergebnisse auch direkt beim Hochwasserkompetenzzentrum im NLWKN angefragt werden. Bei der Beratung von Hochwasserpartnerschaften wurden bereits die Daten herausgegeben.

Für die 42 Risikogewässer nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Niedersachsen ist die Veröffentlichung der potentiellen Suchräume inzwischen (September 2021) erfolgt: www.nlwkn.niedersachsen.de/retention.

Die Autoren



Wilfried Seemann, Dipl. Bauingenieur der Vertiefungsrichtung Wasserwirtschaft, Jahrgang 1971, seit 2004 in der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung und 2005 beim NLWKN tätig. Leitete seit 2015 die Projektgruppe zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) in Niedersachsen und seit Mai 2020 das Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) des NLWKN. Schwerpunkte des HWK umfassen die landesweite Hochwasserschutzberatung, Umsetzung der HWRM-RL, landesweite Fragestellungen zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete und Beratung des MU zum Sondervermögen Hochwasserschutz.

Wilfried Seemann
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Hochwasserkompetenzzentrum –
Bgm.-Münchmeyer-Str. 6, 27283 Verden
wilfried.seemann@nlwkn.niedersachsen.de



Johann Zeidler, Jahrgang 1992, Bearbeiter des Retentionskatasters, ist seit 2018 im NLWKN tätig und Teil des Hochwasserkompetenzzentrums. Zuvor studierte er Hydrologie an der TU Dresden, wo er 2018 seinen Abschluss (M. Sc.) machte.

Johann Zeidler
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Hochwasserkompetenzzentrum –
Bgm.-Münchmeyer-Str. 6, 27283 Verden
johann.zeidler@nlwkn.niedersachsen.de

Vom Dialogprozess zur Entwicklung von Gewässerlandschaften – Möglichkeiten zur Intensivierung der Projektumsetzung am Beispiel eines Verbandsgebiets

von Amadeus Meinhardt-Hey, Günter Wolters & Melanie Salchow

Inhalt

1	Intensivierung der Vorhabenumsetzung durch „Strukturverbesserungen“	116
2	Voraussetzungen für eine zielführende Projektumsetzung	117
3	Flächenmanagement und die Suche nach kreativen Strategien	117

1 Intensivierung der Vorhabenumsetzung durch „Strukturverbesserungen“

Vorhaben zur Entwicklung der Gewässerlandschaft stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Es gilt, komplexe fachliche und rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Diese sind zudem interdisziplinär, d. h. betreffen u. a. die Bereiche Gewässerschutz (EG-Wasserrahmenrichtlinie / WRRL), Hochwasserschutz (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), Naturschutz (FFH-Richtlinie) sowie Nutzungsansprüche u. a. aus Nacherholung und Landwirtschaft. Die hieraus für die Umsetzung eines Vorhabens resultierenden Randbedingungen sind wiederum zwischen einer Vielzahl von Beteiligten (u. a. Fachbehörden, Genehmigungsbehörde, Unterhaltungsverband, Interessensverbände, Betroffene, Dienstleister) zu kommunizieren und abzustimmen.

So ergibt sich bei der Umsetzung von Vorhaben der Fließgewässerentwicklung ein umfangreiches „Netzwerk der Gewässerlandschaft“. In Zeiten der Ressourcenknappheit ist es wichtiger denn je, die Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Intensivierung der Vorhabenumsetzung besser zu strukturieren und die bei den einzelnen Beteiligten vorhandenen Fach- und Ortskenntnisse zu nutzen. Nur so wird die entscheidende Outputerhöhung gelingen.

Potenzielle Vorhabenträger werden mit dem beschriebenen Netzwerk von Anfang an konfrontiert. Dabei ist es gerade für unerfahrene Vorhabenträger extrem schwierig, den Überblick im Netzwerk zu behalten. Es besteht dabei fortwährend die Gefahr, sich im dichten Dschungel der fachlichen und formalen Anforderungen zu verirren, was letztendlich oftmals zu einem Aufgeben der Projektidee oder der Mitwirkungsbereitschaft führt. Daher müssen gerade die vorhandenen Fachkompetenzen in den prioritär für die Maßnahmenumsetzung relevanten Fachbehörden – wie z. B. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,

Küsten- und Naturschutz (NLWKN), untere Wasser- und Naturschutzbehörde (UWB, UNB), Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) – dringend gebündelt und die Vorhabenträger pro aktiv durch die die jeweiligen Stellen vertretenden „Netzwerker“ beraten und unterstützt werden.

Aber auch zwischen den behördlichen Kernakteuren selbst ist eine zielgerichtete, effiziente operative Zusammenarbeit sicherzustellen. Hier ist ein pro aktives Zusammenwirken des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) (zentraler Wissensträger und Kommunikator vor Ort), der UWB und UNB (u. a. Genehmigungsbehörde), des ArL (Flächenmanagement) sowie des NLWKN (u. a. interdisziplinäre Fachbehörde, Fördermittelgeber und verantwortlich für die Umsetzung der EG-WRRL) von zentraler Bedeutung. Dabei empfiehlt es sich, eine effiziente, gewässerbezogene Struktur der Kommunikation und Zusammenarbeit (z. B. in „Gewässerteams“) zu etablieren, um Vorhaben entlang ganzer Gewässerstrecken zu initiieren und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen umzusetzen.

In Bezug auf die Initiierung, Planung und Umsetzung von Vorhaben muss in diesem Zuge ein klares Umdenken stattfinden. Bisher wurde häufig nur eine punktuelle Vorhabeninitiierung und -förderung („Gießkannenprinzip“), u. a. in Abhängigkeit kurzfristig verfügbarer Flächen, realisiert. Vorhaben zur naturnahen Entwicklung des Gewässers inkl. seiner Aue entfalten ihre Wirkung jedoch oftmals erst nach vielen Jahren und zudem im Verbund. Die einzelnen Vorhaben haben Einfluss aufeinander und erzielen zusammen teilweise eine andere Wirkung. Nachhaltige Erfolge in der Entwicklung der Gewässerlandschaft sind darüber hinaus primär von der Flächenverfügbarkeit und der Schaffung ausreichender Entwicklungskorridore abhängig. Jedoch gibt es bisher nur in Ausnahmefällen ein ganzheitliches, gewäs-

serbezogenes Flächenmanagement (Flurbereinigung, Raumordnung, etc.).

Weitere Bedarfe gibt es bei der Findung der „richtigen“ Vorhaben. Die neue „Vollplanung“ gem. WRRRL stellt primär die Defizite am Gewässer heraus und gibt Hinweise zu den grundsätzlich erforderlichen Maßnahmentypen. Eine konkrete Vorhabenverortung fehlt. Daher sollte der Fokus zukünftig auf die ganzheitliche Beplanung langer Gewässerstrecken unter Nutzung und Einbindung aller Möglichkeiten des Flächenmanagements gerichtet werden. Eine solche „Umsetzungsplanung“ verortet fachlich zielführende Vorhaben im gesamten Planungsgebiet (Verbundsystem) und schließt die Lücke zwischen „Vollplanung“ und Objektplanung. Sie bindet die Raumordnung, Flurbereinigung und sonstige Flächenakquise ein und begleitet diese. Die Schaf-

fung von Entwicklungskorridoren hat hier eine hohe Priorität, um auch das Gewässer selbst als ökologischen und Ressourcen sparenden Baumeister zu nutzen.

Die Nutzung aller Möglichkeiten des Flächenmanagements muss dabei nicht zwangsläufig zu einer langatmigen Umsetzung führen. Werden im Zuge der Umsetzungsplanung final restriktive Bereiche festgestellt, so können hier kurzfristig Objektplanungen zur ökologischen Verbesserung initiiert werden. Die bereits beschriebene Zusammenarbeit der zentralen Akteure vor Ort bildet hier die Grundlage für eine erfolgreiche und effiziente Umsetzungsplanung.

Greifen alle neu strukturierten Elemente ineinander und werden die Instrumente des Flächenmanagements endlich konsequent genutzt, ist eine deutliche Intensivierung der Projektumsetzung zu erwarten.

2 Voraussetzungen für eine zielführende Projektumsetzung

Für eine Intensivierung der Vorhabenumsetzung bedarf es zwingend der Schaffung einiger organisatorischer Voraussetzungen, um den Erfolg langfristig sicherzustellen. So ist eine ganzheitliche Beplanung längerer Gewässerstrecken begleitet durch einen Kommunikationsprozess mit den Stakeholdern aufzustellen. Dieses kann nur sichergestellt werden, wenn die Planung in einem Team aus UHV, NLWKN und UWB aufgestellt wird und der dazugehörige Kommunikationsprozess klar strukturiert ist. Für die Umsetzung der Planungen, die zeitlich parallel voranzutreiben wäre, ist ein professionelles Projektmanagement erforderlich. Verantwortlichkeiten müssen im Rahmen eines Projektplanes klar geregelt werden. Ebenso müssen die zeitlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten klar ersichtlich sein. Diese sollten in die ganzheitliche Beplanung integriert werden.

Bei der Ausstattung von Projektgebieten mit entsprechenden Ressourcen (Finanzen und Personal) sollten auch die Aufwendungen für Kommunikation und Projektma-

agement berücksichtigt werden. Durch organisatorische Maßnahmen bei den Hauptbeteiligten, den UHV, den zuständigen UWB und den Dienststellen des Landes (NLWKN und ArL) ist sicherzustellen, dass entsprechende Ressourcen für die professionelle Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung zur Verfügung stehen. In entsprechenden Kooperationsvereinbarungen könnten die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Dort könnten auch Vereinbarungen zur Risikobegrenzung für die Projektpartner getroffen werden.

Letztendlich muss allen Beteiligten klar sein, dass für die Erreichung der Ziele auch lange Entwicklungszeiträume erforderlich sind. Umso wichtiger ist es, Planungen konsequent zu verfolgen und ständig den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Die heutigen digitalen Möglichkeiten bieten dazu gute Voraussetzungen. Teilweise ist allerdings bei den beteiligten Institutionen auch ein Paradigmenwechsel erforderlich.

3 Flächenmanagement und die Suche nach kreativen Strategien

Für eine Intensivierung der Vorhabenumsetzung ist es erforderlich, dass die Ziele zur Umsetzung der WRRRL auf allen Planungsebenen kommuniziert und Maßnahmen vorangetrieben werden. Aktuell erfordert es seitens der UHV ein hohes Maß an Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft, Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung in die hoheitlichen Planungsabläufe zu integrieren. Die Beteiligung erfolgt meistens spät und oft nur nach eigener intensiver Initiative.

Wirksamstes Instrument sind im Moment die Flurneuerungsverfahren. Zusammen mit dem ArL können gute Strategien entwickelt und Lösungen erarbeitet werden, Flächen an die Gewässer zu bringen. Probates Mittel ist es

dabei gerne, naturschutzrechtlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen, welche durch verschiedene Eingriffe hervorgerufen werden, an den Gewässern zu verorten. Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass es sich bei der Eingriffs- und Ausgleichsregelung um ein rechnerisches „Nullsummenspiel“ handelt. Denn dort, wo die Eingriffe stattfinden, werden Biotope mit der gleichen Wertigkeit zerstört, mit der sie dann andernorts neugeschaffen werden müssen. Die Schaffung von zusammenhängenden Ökoflächen aus verschiedenen kleineren Ausgleichsmaßnahmen entlang von Gewässern kann jedoch das Potential entwickeln, im Sinne des Biotopverbunds einen Mehrwert für Natur und Landschaft zu generieren.

Eine weitere Möglichkeit zum effektiven Flächenmanagement, allerdings mit viel zeitlichem und finanziellen Aufwand verbunden, ist der freiwillige Landtausch. Dazu bedarf es eigener Fläche, die für einen Tausch bereitgestellt werden muss. Die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) als landeseigenes Entwicklungsunternehmen kann hier ein Partner bei der Flächenbeschaffung sein. Aktuell stehen hier jedoch deutlich die wirtschaftlichen Ziele im Vordergrund, sodass viele Flächen nicht gerade erschwinglich für öffentliche Träger sind. Grundsätzlich ist das Anlegen von Flächenpools für spätere Tauschverfahren eine gute Strategie, welche jedoch hohe kapitale Leistungen erfordert.

Insgesamt gibt es seitens des Landes etliche Institutionen und Einrichtungen, die dazu beitragen könnten, das Flächenproblem für die Umsetzung von Maßnahmen zu entschärfen. Die Potentiale werden im Moment jedoch nicht ausgeschöpft, da die Ziele zur Gewässerentwicklung teilweise nicht bekannt oder von so niedriger Priorität sind, dass am Ende wenige bis gar keine Flächen für Projekte zur Verfügung gestellt werden können. Dabei könnten, durch die Bündelung von naturschutzfachlichen Maßnahmen einerseits und weniger Flächeninanspruchnahme andererseits, einfach Win-Win-Situationen erzeugt werden.

Die Autoren



Amadeus Meinhardt-Hey, Dipl.-Ingenieur Bauingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Wasserwirtschaft, Studium an der Leibniz Universität Hannover. Seit 2008 Leiter des Geschäftsbereiches 2 „Planung und Bau“ des NLWKN-Betriebsstelle Süd. Schwerpunktmäßig befasst mit der Umsetzung von Projekten der Fließgewässer- und Auenentwicklung, des Hochwasserschutzes sowie der interdisziplinären, umsetzungsorientierten Zusammenführung aller Belange in der Gewässerlandschaft Niedersachsens. Mitwirkung in Fachgremien des NLWKN.

Amadeus Meinhardt-Hey
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer –
Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig
amadeus.meinhardt-hey@nlwkn.niedersachsen.de



Melanie Salchow, Master of Science Umweltplanung, Ingenieurin der Raum- und Umweltplanung, Studium an der Leibniz Universität Hannover. Seit 2018 Verbandsingenieurin beim Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52), Übernahme der Geschäftsführung Anfang 2020. Aktuelle Themen sind die gewässerschonende Unterhaltung, Projekte zur Steigerung der Biodiversität und insbesondere der Umgang mit dem Biber.

Melanie Salchow
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52)
Marktstraße 33, 30890 Barsinghausen
salchow@uhv52und53.de

Günter Wolters, von 1980-2000 in der Niedersächsische Wasserwirtschaftsverwaltung tätig, von 2000-2014 bei Wasser- und Abwasserverbänden, seit 2015 als freiberuflicher Berater.

Günter Wolters
Büro für Projektentwicklung
Springgrund 29, 29386 Dedelsdorf
wolters-oerrel@t-online.de

NNA-Fachtagung zur Umsetzung des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften – Ergebnisse, Folgerungen und Ausblick

von Alexander Harms & Peter Sellheim

Inhalt

Einleitung	119
Kernbotschaften	
1 Das Land als Vorbild für Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung	120
2 Unterstützung landesweiter Ziele auf regionaler und lokaler Ebene	120
3 Unterhaltungsverbände und Landkreise – Schlüsselrollen für die Projektumsetzung und Drehscheibe des Handelns	120
4 Flussgebietspartnerschaften – integriertes Gewässer- und Auenmanagement praktisch	120
5 Erleichterte Anwendung der Fachgrundlagen bei der Maßnahmenumsetzung vor Ort	121
6 Kooperatives Flächenmanagement	121
7 Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsverwaltung intensivieren	121
8 Auf Erfolgen aufbauen	121
9 Auf die handelnden Personen kommt es an	122
10 Der aktive NLWKN ist gefragt!	122
11 Vom politischen Fachprogramm zum ganzheitlichen Förderprogramm	122
Fazit	123

Einleitung

Die auf der Fachveranstaltung vorgestellten Beispiele gelungener Gewässer- und Auenentwicklungsvorhaben dokumentieren eindrucksvolle und aufschlussreiche Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässerlandschaften in allen niedersächsischen Landesteilen. Sie vermitteln vor allem auch einen Eindruck von den vielerorts laufenden Aktivitäten für den Schutz und die Verbesserung unserer Fließgewässer und Auen. Die Beispiele motivieren und zeigen zugleich, welche Rahmenbedingungen für ein erfolgversprechendes Vorgehen vor Ort zu schaffen sind. Gleichzeitig wird deutlich, wo die entscheidenden Hemmnisse und Reibungsverluste bei der Gewässer- und Auenentwicklung bestehen. Die vorgestellten Projekte geben zudem Aufschluss über Verbesserungspotenzial und konkrete Optimierungsmöglichkeiten bei der weiteren Maßnahmenumsetzung.

Insgesamt lässt sich festhalten: Neben örtlichen und regionalen Einzelprojekten ist die landesweite Umsetzung notwendiger Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung bislang nicht hinreichend gelungen. Die bisherigen Bemühungen reichen bei weitem nicht aus, um die europarechtlichen Zielvorgaben des Natur- und Gewässerschutzes für die Gewässerlandschaften Niedersachsens zu erreichen.

Wasserwirtschaft, Naturschutz und Agrarstruktur sowie die Raumordnung verfügen jedoch flächendeckend über geeignete Instrumente und Handlungsmöglichkeiten zur Koordinierung, Finanzierung und Umsetzung von Maßnahmen. Das Potenzial dieser Instrumente und Handlungsmöglichkeiten ist längst nicht ausgeschöpft. Die offenstehenden Möglichkeiten können und müssen zukünftig konsequenter als bisher genutzt werden, wenn man an den gesteckten Zielen festhält, zumal der Handlungsdruck kontinuierlich steigt. Dabei kann auf Bewährtes aufgebaut und dieses strategisch fortentwickelt werden, damit eine landesweite Breitenwirkung bei der Projekt- und Maßnahmenumsetzung erzeugt und die notwendige landesweite Zielerreichung in den Gewässerlandschaften Niedersachsens ermöglicht wird.

In diesem Sinne werden Kernbotschaften der Veranstaltung und die sich daraus ergebenden notwendigen Schritte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, im Folgenden zusammengefasst. Sie betreffen verfahrens- und prozessbezogene, methodisch-strukturelle sowie institutionen- und kooperationsbezogene Aspekte, die die Ziele der Gewässer- und Auenentwicklung im Zusammenwirken substantiell befördern können.

Kernbotschaften

1 Das Land als Vorbild für Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung

Das Land Niedersachsen trägt die europa- und bundesrechtliche Verantwortung für die Gewässer- und Auenentwicklung. Das gilt insbesondere für die an die unteren Behörden und an die Unterhaltungsverbände delegierten Aufgaben (Wasserrahmenrichtlinie/WRRL, Natura 2000, Hochwasserschutz). Das Land bleibt als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger im eigenen Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen an landeseigenen Gewässern, Anlagen und auf gewässernahen Flächen. Deshalb müssen Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landes beispielgebend vorangehen und deutlich intensiviert werden – insbesondere in den Schwerpunkträumen der Gewässer- und Auenentwicklung.

Bei der Nutzung und Entwicklung dieser landeseigenen Flächen im Bereich der Gewässer und ihrer Auen kann das Land seine Vorbildrolle gegenüber den nachgeordneten Verwaltungsebenen (s. § 2 Abs. 4 BNatSchG) und sonstigen Akteuren der Gewässer- und Auenentwicklung stärker wahrnehmen, ebenso beim Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen und bei der Unterhaltung landeseigener Gewässer. Eine beispielhafte Maßnahmenumsetzung und Flächenentwicklung sollte nicht nur auf Flächen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung erfolgen, sondern auch ressortübergreifend auf Flächen des Land- und Forstwirtschaftsressorts (Domänenverwaltung, Landesforst) sowie auf Flächen im Geschäftsbereich des Wirtschafts- und Verkehrsressorts (z. B. Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung). Ansätze dafür liefert auch die Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg (Punkt 9 – Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald).

2 Unterstützung landesweiter Ziele auf regionaler und lokaler Ebene

Für Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung wurden mit dem Aktionsprogramm Nds. Gewässerlandschaften landesweite Schwerpunkte dargestellt, die gleichzeitig der Umsetzung der WRRL, von Natura 2000, des landesweiten Biotopverbundes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienen. Für ein regional koordiniertes Vorgehen sollten die federführend zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) gemeinsam mit den unteren Wasserbehörden (UWB), Unterhaltungsverbänden (UHV) und anderen relevanten Akteuren daraus resultierende und ggf. zu ergänzende räumlich konkrete Ziele für ihren Zuständigkeitsbereich im Zuge der Landschaftsrahmenplanung festlegen, verbunden mit der Bestimmung von Schwerpunkträumen

für die Maßnahmenumsetzung und zeitlichen Prioritäten. Der erste Schritt dafür ist das Einleiten eines aktiven Flächenmanagements im Zusammenwirken mit den Kommunen. Der zweite Schritt ist die Vereinbarung möglicher Trägerschaften zwischen Kreisverwaltung und Verbänden sowie mit anderen in Frage kommenden Maßnahmenträgern. Planungsrechtlich sollte dies durch geeignete Festlegungen der Regionalen Raumordnung flankiert und z. B. durch die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen unterstützt werden.

3 Unterhaltungsverbände und Landkreise – Schlüsselrollen für die Projektumsetzung und Drehscheibe des Handelns

Unterhaltungsverbänden, unteren Wasserbehörden und unteren Naturschutzbehörden kommt eine entscheidende Rolle für die Umsetzung von Maßnahmen vor Ort zu. Landkreise und Städte können die Umsetzung von Maßnahmen durch den Einsatz eigener Flächen und ein gezieltes Flächenmanagement befördern oder überhaupt erst ermöglichen. Die UHV sind als Hauptmaßnahmenträger, Wissensträger und Bindeglied vor Ort die wichtigsten Kooperationspartner im operativen Geschäft der Projektentwicklung und -umsetzung und besitzen damit eine Schlüsselrolle bei der Gewässer- und Auenentwicklung. Das Zusammenspiel von Maßnahmen der Flächenbereitstellung durch die Gebietskörperschaften mit hydromorphologisch wirksamen Maßnahmen in Trägerschaft der UHV muss übergreifend koordiniert werden. Die Gesamtkoordination dafür sollte nach Absprache vor Ort von der UNB, der UWB, ggf. einer der kreiseigenen Naturschutzstiftungen oder der jeweiligen Gemeinde übernommen werden.

4 Flussgebietspartnerschaften – integriertes Gewässer- und Auenmanagement praktisch

Die Gesamtkoordination der Gewässer- und Auenentwicklung kann unter intensiverer Einbeziehung lokaler Akteure und betroffener Nutzergruppen in Federführung der Kreisebene oder der jeweiligen Kommune erfolgen. Modellhaft und landesweit beispielhaft ist dafür die vorrangig auf den Hochwasserschutz fokussierte „Hochwasserpartnerschaft Nördliches Harzvorland“, die sich zu einer überregionalen Flussgebietspartnerschaft „Nördliches Harzvorland“ weiterentwickelt hat. Der integrative Charakter dieser neuen Partnerschaft und ihr gemeindegebietsübergreifendes Vorgehen betont die gleichberechtigte Berücksichtigung von Zielen des Hochwasserschutzes, der Wasserrahmenrichtlinie, des Naturschutzes und der Landwirtschaft und soll eine vertrauliche Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure im Sinne der Ziele des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften sicherstellen. Das ermöglicht auch die gezielte

Nutzung von Synergien für eine erfolgreiche Gewässer- und Auenentwicklung und den vorsorgenden Hochwasserschutz. So können die vielfältigen Funktionen von Gewässern und die Handlungsmöglichkeiten zur Entwicklung von Gewässerlandschaften angemessen Berücksichtigung finden. Ein Modell, das Zukunft hat und auch in anderen Regionen befördert werden sollte.

5 Erleichterte Anwendung der Fachgrundlagen bei der Maßnahmenumsetzung

Für die ortsbezogene Maßnahmenumsetzung liegen umfassende Fach- und Handlungsgrundlagen vor. So kann für viele Handlungsfelder und Einzelthemen der Maßnahmenplanung und -umsetzung auf viele gewässerbezogene Fachveröffentlichungen, Arbeitshilfen und einschlägige Leitfäden des Landes zurückgegriffen werden. Um eine noch effektivere Verwendung der Fachgrundlagen für die Gewässer- und Auenentwicklung zu befördern, sollten sie so aufbereitet und bekannt gemacht werden, dass zumindest die UHV, UNB und UWB für ihren jeweiligen individuellen Zuständigkeitsbereich detailliert und einheitlich über die beispielsweise in den Wasserkörperdatenblättern dargestellten Ziele und den damit in Verbindung stehenden Handlungsbedarf informiert sind. Darauf aufbauend sollte gewährleistet werden, dass Klarheit über die Verwendung der Leitfäden zur Maßnahmenplanung und die Vollzugshinweise, die sich auf die Arten und Lebensräume der Nds. Gewässerlandschaften beziehen, bei allen relevanten Akteuren in Niedersachsen geschaffen wird. Soweit es kapazitätsmäßig zu realisieren ist, sollte der NLWKN eine möglichst flächendeckende Beratung dazu anbieten, um die landesweiten Ziele des Aktionsprogramms zu befördern. Neue konzeptionelle Grundlagen, wie das landesweite Retentionsflächenkataster, sind so aufzubereiten und zu operationalisieren, dass sie nach einem einheitlichen Vorgehen in die Maßnahmenkonzeption vor Ort integriert werden können.

6 Kooperatives Flächenmanagement

Das Erlauben eines Mindestmaßes an gewässertypischer Dynamik sowohl hinsichtlich des Gewässerbettes als auch des Überflutungsgeschehens in der Gewässeraue ist entscheidend dafür, ob das Gewässer Funktionen im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der WRRL, von Natura 2000 und für den Biotopverbund übernehmen kann. Der maßgebliche Punkt für die Realisierbarkeit darauf ausgerichteter, wirksamer Maßnahmen für die Gewässer- und Auenentwicklung ist die Flächenverfügbarkeit. Da die Flächenverfügbarkeit allgemein gering ist, müssen alle Akteure im Sinne eines kooperativen abgestimmten Flächenmanagements zusammenwirken. Eine geeignete Grundlage dafür können Landschaftsrahmenpläne (LRP) bieten, wenn sie abgestimmte Schwerpunkte und Prioritäten für die Ge-

wässer- und Auenentwicklung darstellen (s. Nr. 2). Im Zusammenwirken der Beteiligten sollten alle Möglichkeiten des Flächenmanagements genutzt werden, wie Vorkaufsrechte der Wasser- und der Naturschutzbehörden, ggf. durch kreiseigene Flächenagenturen, Umlegungsverfahren auf Gemeindeebene und „Freiwilliger Landtausch“ (§§ 103a-103k FlurbG). In vielen Fällen werden jedoch Flurbereinigerungsverfahren die einzige Perspektive bieten.

7 Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsverwaltung intensivieren

Bereits 2014 hat eine ökologische Neuausrichtung der Flurbereinigung in Niedersachsen stattgefunden. Vor der Entscheidung über die Einleitung eines Flurbereinigerungsverfahrens wird ihr ökologischer Nutzen bewertet und das Ergebnis bei der Priorisierung der Projekte berücksichtigt. Es sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, die Bewertungskriterien noch stärker auf die Belange der Gewässer- und Auenentwicklung auszurichten. Ergänzend dazu könnten Leitlinien für die Neugestaltungsgrundsätze formuliert werden, die den Belangen der Gewässer- und Auenentwicklung ein größeres Gewicht einräumen. Die Umsetzung der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg bietet hinsichtlich der Inhalte zur Mindestdichte von Landschaftselementen Ansatzpunkte dafür (Punkt 3 – Biotopverbund). Außerdem sollte die Flurbereinigungsverwaltung des Landes in den Ämtern für regionale Landesentwicklung von Seiten der Landkreise, Städte, UHV und sonstige Akteure verstärkt in die Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung einbezogen werden, um die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Flächenbereitstellung noch stärker für die Gewässer- und Auenentwicklung zu nutzen als in der Vergangenheit.

8 Auf Erfolgen aufbauen

Die zahlreichen Entwicklungs- und Umgestaltungsmaßnahmen der vergangenen Jahre an niedersächsischen Fließgewässern haben lokal zu erkennbaren ökologischen Verbesserungen und positiven Effekten für den vorbeugenden Hochwasserschutz geführt. Erfolgreiche Projekte der Gewässer- und Auenentwicklung sollten zum Zwecke der Werbung für die Umsetzung weiterer Maßnahmen gezielt bekannt gemacht werden, um eine Steigerung der Akzeptanz, der Motivation und des Verständnisses ihrer Multifunktionalität, nicht zuletzt auch für die Erholungsnutzung, zu erreichen. Ein Modell für eine zukünftig erfolgreiche Projekt- und Maßnahmenentwicklung in den niedersächsischen Bach- und Flusslandschaften ist beispielsweise auch die „Gewässerallianz Niedersachsen“. Die Einführung dieses wegweisenden Ansatzes hat sich insbesondere an den Schwerpunktgewässern etabliert und bewährt. Die Arbeiten der Gewässerallianzen sind fortzusetzen, weiterzuentwickeln sowie personell und finanziell abzusichern. Auch die Kommunale Umwelt-Aktion (UAN e. V.) hat mit dem Niedersächsischen Gewässerbewerben „Bach im

Fluss“ Ansätze dafür entwickelt, die im Rahmen eines umfassenderen Kommunikationskonzeptes ausgebaut werden sollten. Dieses Kommunikationskonzept sollte auch allgemeinverständlich den Bedarf einer naturnäheren Gewässerentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels und eines zukunftsfähigen Wassermengenmanagements für Brauch- und Nutzwasser darstellen und für breite gesellschaftliche Unterstützung werben.

9 Auf die handelnden Personen kommt es an.

Das Initiieren und Gelingen von Vorhaben der Gewässer- und Auenentwicklung ist in starkem Maße von den vor Ort handelnden Personen abhängig. Das persönliche Engagement, die Überzeugung und die Begeisterung für die Sache, ein „menschlicher Motor“, der die Dinge im Haupt- oder Ehrenamt aktiv voranbringt, ist ein Schlüssel für den Erfolg, der viele Defizite und auch hemmende Faktoren und Rahmenbedingungen kompensieren kann. Das persönliche Engagement fördert die so wichtige Akzeptanz für Vorhaben der Gewässer- und Auenentwicklung und erleichtert das Finden geeigneter Kooperationspartner, Akteure und Allianzen im Spannungsfeld oftmals vielschichtiger und nicht immer einfacher Interessenslagen in Gewässerlandschaften. Diese „Motoren“, Zugpferde und Brückenbauer in den jeweiligen Institutionen, Verwaltungen und Dienststellen vor Ort gilt es besonders zu unterstützen.

10 Der aktive NLWKN ist gefragt.

Die notwendigen Kursänderungen zur Intensivierung der Projektförderung in den Gewässerlandschaften Niedersachsens erfordern eine deutlich aktivere Rolle und stärkere fachliche Mitwirkung des NLWKN mit seinen fachübergreifenden Aufgaben und seiner regionalen Präsenz im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess von Maßnahmen. Anzustreben ist eine stärkere Übernahme beratender und koordinierender Aufgaben in der Maßnahmeninitiierung und -umsetzung durch den NLWKN als blaugrüne Fachbehörde des Landes. Der NLWKN sollte die Umsetzung des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften mit den landesweiten Zielen für die Gewässer- und Auenentwicklung nach Kräften auf allen Ebenen effektiv unterstützen und seine Mitwirkung nach Maßgabe der Kapazitäten ausbauen.

Der Anwendungsbezug der fachlichen Grundlagen für die operative Ebene ist weiterzuentwickeln, z. B. für die Operationalisierung des Retentionsflächenkatasters. Dem NLWKN kommt eine entscheidende Rolle dabei zu, die Landesziele der Gewässer- und Auenentwicklung im Rahmen der fachbehördlichen Beratung und Mitwirkung bei der Landschaftsrahmenplanung und der Regionalen Raumordnung auf regionaler Ebene einzusteuern. Um den Umsetzungserfolg zu erhöhen, muss der NLWKN aktiv als Impulsgeber und Kooperationspartner beim vorbereitenden Flächenmanagement gemeinsam mit Landkreisen, Kommunen und Verbänden sowie bei der Projektentwicklung mit den Flurbereinigungsbehörden wirken. Er spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung und kann mit einer gezielten Werbung für die Maßnahmenumsetzung und Beratung seine Lotsenfunktion für die Finanzierung weiter verstärken. Außerdem sollte er mit seiner Zuständigkeit für landeseigene Flächen, Anlagen und seiner Unterhaltungspflicht für Gewässer in besonderer Weise die Vorbildfunktion des Landes im Rahmen des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften umsetzen (s. Nr. 1).

11 Vom politischen Fachprogramm zum ganzheitlichen Förderprogramm

Zur stärkeren Gewichtung und Einbeziehung von Vorhaben der Auenentwicklung in Gewässerlandschaften sollte die Förderrichtlinie Fließgewässerentwicklung (FRL-FGE) entsprechend weiterentwickelt und neuausgerichtet werden. Maßnahmen in den begleitenden Auen sollten als gleichrangiger „Fördergegenstand“ einbezogen werden. Für eine bessere Effektivität geplanter Maßnahmen muss auch der Grunderwerb zur Flächenbereitstellung als zwingende Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche Gewässer- und Auenentwicklung als eigener „Fördergegenstand“ in der FRL ermöglicht werden (z. B. zur Anlage von gewässertypischen Entwicklungskorridoren in der Gebietskulisse der Nds. Gewässerlandschaften).

Zielführend wäre die Einführung einer gemeinsamen „blaugrünen“ Förderrichtlinie für Vorhaben zu den Nds. Gewässerlandschaften, die auch auf eine gezielte Unterstützung von Flurbereinigungsverfahren ausgerichtet ist. Alle Fachgrundlagen, Prioritäten, Kulissen, Förderkriterien usw. für eine Neufassung des Förderinstrumentariums für die Niedersächsischen Gewässerlandschaften liegen vor, so dass der dafür notwendige Bearbeitungsaufwand überschaubar ist.

Fazit

Die oben skizzierten Schlussfolgerungen sind als Grundzüge einer umfassenden zukünftigen Strategie der Gewässer- und Auenentwicklung zur Fortentwicklung und weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften zu verstehen. Ihre Umsetzung erscheint naheliegend, fachlich geboten und grundsätzlich ohne weiteres realisierbar. Um erfolgreich zu sein, ist allerdings eine entsprechende fachpolitische Steuerung nicht nur des Umweltressorts, sondern auch des Landwirtschaftsressorts notwendig sowie eine breite Kooperationsbereitschaft der Landkreisebene mit ihren unteren Wasser- und Naturschutzbehörden sowie der Unterhaltungsverbände. Insofern richten sich die Schlussfolgerungen als Handlungsempfehlungen auch an diese Stellen.

Die Autoren



Alexander Harms, Jahrgang 1971, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt, leitet den Aufgabenbereich „Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen“ im NLWKN. Tätigkeitschwerpunkte sind, neben der Beratung von Ministerien, Landkreisen und Städten zu Fragen der Landschaftsplanung und Raumordnung, landesweite konzeptionelle sowie programmatische Arbeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wie auch fachübergreifender Fragestellungen.

Alexander Harms
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen –
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
alexander.harms@nlwkn.niedersachsen.de



Peter Sellheim, Dipl. Biologe, Jahrgang 1958, seit 1988 an der Landesfachbehörde für Naturschutz im NLWKN tätig, befasst mit Fragen der Fließgewässer- und Auenentwicklung und der naturschonenden Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. Mitarbeit bei der Entwicklung von programmatischen Grundlagen des landesweiten Fließgewässer- und Auenschutzes wie Fließgewässerprogramm und Aktionsprogramm niedersächsische Gewässerlandschaften sowie von Beiträgen des Naturschutzes zur WRRL-Umsetzung. Mitwirkung in bundesweiten Fachgremien von LAWA, DWA und BfN. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte im NLWKN sind die Erarbeitung von praxisorientierten Arbeitshilfen zur Berücksichtigung arten- und naturschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie von Fachgrundlagen zur landesweiten Maßnahmenentwicklung und -umsetzung.

Peter Sellheim
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen –
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
peter.sellheim@nlwkn.niedersachsen.de

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion –
ISSN 0934-7135, Schutzgebühr: 4,- € zzgl. Versandkostenpauschale, auch im Abo erhältlich.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.
1. Auflage 2021, 1-2.500

Titelbild: Hunte bei Huntlosen (Foto: Hans-Jürgen Zietz)

Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN

Gestaltung: Leonie Krause, NLWKN

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Veröffentlichungen –
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
veroeffentlichungen@nlwkn.niedersachsen.de
Tel.: 0511 / 3034-3305
www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>